

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 19.08.2022
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 01.09.2022, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **8.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Bitte beachten sie die Anlage für Hinweise zum Infektionsschutz zu COVID-19.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschriften | |
| 2.1. | Niederschrift über die 6. Sitzung vom 19.05.2022 | |
| 2.2. | Niederschrift über die 7. Sitzung vom 10.06.2022 | |
| 3. | Kommissarische Vertretung für das LVR-Dezernat 4 -
Kinder, Jugend und Familie -
<u>Berichterstattung:</u> Frau LD Lubek | 15/1069 K |
| 4. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021
<u>Berichterstattung:</u> Frau LD Lubek | 15/762 K |

- | | | |
|-------|--|------------------------|
| 5. | Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Janich | 15/988 K folgt |
| 6. | Ausbau der spezialisierten Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/1129 K |
| 7. | Überarbeitung der Raummatrix für Tageseinrichtungen für Kinder- Umsetzung Beschluss zum Antrag Nr. 14/352
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/1121 K |
| 8. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | |
| 9. | Bericht aus den Facharbeitskreisen vom 15.08.2022
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | |
| 10. | Jahresberichte | |
| 10.1. | Jahresbericht 2021 der Teams 42.21 und 42.24 Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/1090 K folgt |
| 10.2. | Jahresbericht 2021 der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen"
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/1158 K |
| 11. | Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) | |
| 11.1. | Freiwilliges Ökologisches Jahr - Vortrag
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | |
| 11.2. | Freiwilliges Ökologisches Jahr
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/1119 K |
| 12. | LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“: Stand der Umsetzung
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 15/894 K |
| 13. | Bericht aus der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | |
| 14. | Beschlusskontrolle | |
| 15. | Anfragen und Anträge | |
| 16. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

17. Beschlusskontrolle
18. Anfragen und Anträge
19. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand 20.04.2022 für Sitzungen ab 01.05.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzulegen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Niederschriften

Niederschrift
über die 6. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 19.05.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ibe, Peter
Kersten, Gertrud
Rubin, Dirk

für Dr. Leonards-Schippers, Christiane

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Weiden-Luffy, Nicole
Wilms, Nicole

Vorsitzende
für Schnitzler, Stephan

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Nüchter, Laura

AfD

Winkler, Michael

beratendes Mitglied

Die Linke.

Wagner, Barbara

Die FRAKTION

Bamler, Thomas

beratendes Mitglied

Gruppe FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Herweg, Dorothea

für Hardt-Zumdick, Dagmar

Holzer, Max
Otto, Jürgen
Schleiden, Doris
Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Heimann, Daniela
Dr. Lange, Rudolf
Pabst, Barbara
Dr. Köhr, Christian

für Sütterlin-Müsse, Maren

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Herr Bahr

LVR-Fachbereich Kinder und
Familie

Frau Clauß

LVR-Fachbereich Jugend

Herr Jung

LVR-Fachbereich Transferleistungen
und Querschnittsaufgaben

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 5. Sitzung vom 29.03.2022
3. Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung **15/797 K**
4. Teilhabeverfahrensbericht 2021 **15/838 K**
5. Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission **15/912 K**
6. Grundlagenpapier zur Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII **15/986 K**
7. Empfehlung für die Jugendämter: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen **15/985 B**
8. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **15/966 B**
9. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
10. Bericht aus der Verwaltung
11. Anfragen und Anträge
- 11.1. Stärkung der Gesundheit und Steigerung der Lebensqualität durch Resilienztraining **Antrag 15/58 Die FRAKTION E**
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Anfragen und Anträge
14. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:05 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:05 Uhr
Ende der Sitzung:	10:05 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Bamler teilt mit, dass seine Fraktion "Die FRAKTION" den Antrag Nr. 15/58 unter TOP 11.1 zurückzieht.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 5. Sitzung vom 29.03.2022

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung Vorlage Nr. 15/797

Frau Schmitt-Promny bittet, das Thema Kinderrechte zu verstetigen und als Arbeitsbereich im LVR-Landesjugendamt aufzunehmen.

Die Vorsitzende bekräftigt die Verstetigung der SEIB-Stellen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig:**

Der Landesjugendhilfeausschuss bekräftigt seinen bereits einstimmig gefassten Beschluss, dass die beiden Stellen der "Fachberatung Kinderrechte" (Fachbereich 42 und 43) über den Projektrahmen des SEIB hinaus verstetigt und dementsprechend entfristet werden. Für die Übergangszeit bis Ende 2023 wird die Verwaltung gebeten, eine Lösung zur Finanzierung zu finden. Ab 2024 sollen die beiden Stellen in den Stellenplan und Haushalt eingearbeitet werden.

Punkt 4

Teilhabeverfahrensbericht 2021

Vorlage Nr. 15/838

Die Ergebnisse des dritten Teilhabeverfahrensberichts 2021 werden gemäß Vorlage Nr. 15/838 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission

Vorlage Nr. 15/912

Herr Rubin weist auf die Fachtagung hin und bittet die Mitglieder, den Prozess zu begleiten.

Die Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission wird gemäß Vorlage Nr. 15/912 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Grundlagenpapier zur Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII Vorlage Nr. 15/986

Die Mitglieder regen an, das Thema Fachkräftemangel immer wieder in den Blick der Öffentlichkeit zu rücken, das Positionspapier sei ein gelungener Auftakt. Eine Absenkung der Standards bei Personalmangel dürfe keine Option sein.

LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann verweist auf den gesetzlichen Auftrag, das Personal auskömmlich zu bemessen. Die Handreichung zum Thema Personalbemessung soll den Leitungs- und Fachkräften in den Jugendämtern komprimiert vorgestellt werden.

Die Vorlage Nr. 15/986 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Empfehlung für die Jugendämter: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Partnerschaften Vorlage Nr. 15/985

Die Mitglieder loben die sehr ausführliche Stellungnahme und Empfehlung.

Frau Siemens-Weibring fragt, ob die Vernetzungsarbeit des neuen Kinderschutzgesetzes noch eingebunden werden könne.

LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann teilt mit, dass die Federführung dieser Empfehlung beim LWL liege, der Hinweis aber weitergegeben werde.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Die Empfehlung zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt und deren Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen wird gemäß Vorlage Nr. 15/985 beschlossen.

Punkt 8

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/966

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** ohne Aussprache:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/966 die „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“, Katharina-Kasper-Straße 6 in 52538 Gangelt, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 9

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet über die aktuellen Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen. Die Präsentation ist als **Anlage** beigelegt.

Punkt 10

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann teilt folgendes mit:

1. Die Fachtagung zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung findet in Form einer Kooperationsveranstaltung von Dezernat Soziales und Dezernat Kinder, Jugend und Familie im Online-Format im Jahr 2023 statt. Die Federführung liegt im Fachbereich Jugend. Zielgruppe sind alle Familien, die Leistungen gemäß § 80 SGB IX erhalten.
2. Die Fachtagung für Pflege- und Adoptivfamilien von Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste wird ebenfalls im Jahr 2023 im Online-Format durchgeführt werden. Zielgruppen sind hier Pflegefamilien und Fachkräfte der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen sowie Adoptiveltern und Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen.
3. Die nächste Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses findet am 10.06.2022 auf der Didacta-Bildungsmesse auf dem Messegelände Köln-Deutz statt. Die Einladung dazu folgt in Kürze.
4. Die Verleihung des Mitmänn-Preises wird im Rahmen der Woche der Begegnung am 11.06.2022 am Kölner Tanzbrunnen stattfinden.

Die Mitteilungen von LVR-Dezernent Herrn Bahr-Hedemann werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 11 **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 11.1 **Stärkung der Gesundheit und Steigerung der Lebensqualität durch Resilienztraining** **Antrag Nr. 15/58 Die FRAKTION**

Der Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" wird zurückgezogen.

Punkt 12 **Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, den 10.06.2022

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, den 09.06.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
19.05.2022

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Kinderbetreuung in besonderen Fällen
2. Auswirkung des Landeskinderschutzgesetzes auf die Kindertagesbetreuung
3. Ausblick: Investitionsrichtlinie

Kinderbetreuung in besonderen Fällen

- Eingeführt 2015 als Maßnahme zur damaligen Flüchtlingsmigration
- Zielgruppe: geflüchtete Kinder im Elementarbereich und deren Familien
- Gefördert werden niedrigschwellige, frühpädagogische Angebote öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe als erste Betreuungsform nach der Ankunft in Deutschland
- Gefördert werden z.B. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, mobile Angebote
- Betreuungspersonen haben eine pädagogische Qualifikation; Erfüllung der Voraussetzungen der Personalverordnung KiBiz ist nicht erforderlich (soweit keine Pflicht zur Betriebserlaubnis besteht)
- Mehr Infos: [Rundschreiben Nr. 42-10-2022](#)

Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Schreiben des MKFFI vom 29.03.2022:

„Aus aktuellem Anlass können ab sofort zusätzliche Angebote der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund bzw. vergleichbaren Lebenslagen nach Maßgabe der Fördergrundsätze beantragt werden. Sie werden, soweit sie den vorhandenen Vorgaben entsprechen, gefördert.“

Stand der Beantragung zusätzlicher Maßnahmen im LVR-Landesjugendamt am 12.05.2022:

- Beantragte Maßnahmen: 72
- Zahl der Kinder in den beantragten Maßnahmen: 620
- Beantragte Fördersumme: 1.348.725,00 Euro

Themen

1. Kinderbetreuung in besonderen Fällen
2. Auswirkung des Landeskinderschutzgesetzes auf die Kindertagesbetreuung
3. Ausblick: Investitionsrichtlinie

Auswirkung des Landeskinderschutzgesetzes auf die Kindertagesbetreuung

- **Verfahrensstand „Landeskinderschutzgesetz NRW“**
 - Verabschiedung am 6. April 2022 durch den Landtag
 - Inkrafttreten am 1. Mai 2022
 - Ausnahme §§ 6-8 am 1. Juli 2023 („Stelle für Qualitätssicherung“)
 - Erhöhte KiBiz-Pauschalen ab 1. August 2022
- **Fördermittel des Landes (§ 14 i.V.m. 46 Absatz 5 und 47 Absatz 3 KiBiz)**
 - erhöhte Pauschale Fortbildungen und erhöhte Pauschale Fachberatung
 - Fortbildung: bisher 10 Millionen € im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung → 15,595 Millionen
 - Fachberatung: bisher 1.000 € je Tageseinrichtung → ab 1. August 2022: 1.100 €
bisher 500 € je Kindertagespflegeperson → ab 1. August 2022: 550 €
 - zur Unterstützung, Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten

Themen

1. Kinderbetreuung in besonderen Fällen
2. Auswirkung des Landeskinderschutzgesetzes auf die Kindertagesbetreuung
3. **Ausblick: Investitionsrichtlinie**

Ausblick

In Vorbereitung durch das MKFFI:

Änderung des Runderlasses „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**“

Verlängerung des Durchführungszeitraums für die investiven Förderprogramme des Landes auf den 31.12.2024 (bisher: 2023)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Schumann Iris
Kabata, Katharina
Koch, Susanne
Schleiden, Doris

für Holzer, Max

beratende Mitglieder

Cristal, Manja
Heimann, Daniela
Pabst, Barbara

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Bahr
Leiter LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Transferleistungen	Herr Bruchhaus
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Dr. Lietz und Frau Groß
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Transferleistungen	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Zur Notwendigkeit einer Diversitätssensibilität in der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf Rassismuserfahrungen von Kindern
3. Kindertageseinrichtungen als diskriminierungsfreier Raum. Eine Utopie?! (Praxisperspektive)
4. Anfragen und Anträge
5. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

6. Anfragen und Anträge
7. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:30 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:30 Uhr
Ende der Sitzung:	11:30 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt die Gäste und die beiden Referentinnen Frau Miriam Nadimi Amin und Frau Dr. Nkechi Madubuko, die zum Thema "Rassismuserfahrungen in Kindertageseinrichtungen" referieren werden.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Zur Notwendigkeit einer Diversitätssensibilität in der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf Rassismuserfahrungen von Kindern

Frau Amin gibt einen allgemeinen Überblick zum Thema Rassismuserfahrungen in Kindertagesstätten und der Förderung von rassismussensiblen Umgang mit Kindern. Wichtig sei es, als Kita-Team stets das eigene Verhalten zu überprüfen und ein Diversitätsbewusstsein aufzubauen. Ziel müsse sein, allen Menschen wertschätzend, respektvoll und diskriminierungsfrei zu begegnen. Um dieses Ziel erreichen zu können,

müsse das Thema in den Fokus genommen werden.

In der sich dem Vortrag anschließenden Diskussion wird herausgearbeitet, dass die Sensibilisierung zu diesem Thema begonnen habe, oft aber noch nicht ernst genug genommen werde. Aus diesem Grund sei eine begleitende Elternarbeit und die personenbezogene Fortbildung in Einrichtungen unerlässlich.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage** beigelegt.

Frau Clauß informiert, dass das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e.V. - gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - einen nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor etabliert habe. Erstmals können durch eine repräsentative Studie "Rassistische Realitäten" erhoben werden und erstmals könne erfasst werden, wie sich unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen mit Rassismus auseinandersetzen. Näheres ist über den Link www.rassismusmonitor.de zu erfahren.

Der Vortrag von Frau Miriam Nadimi Amin wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Kindertageseinrichtungen als diskriminierungsfreier Raum. Eine Utopie?! (Praxisperspektive)

Frau Dr. Madubuko trägt zu den Auswirkungen von Rassismus auf die betroffenen Kinder vor. Generell solle gelten, dass die Gemeinsamkeiten der Kinder stärker hervorgehoben werden sollten als das Trennende. Sie spricht in ihrem Vortrag verschiedene Möglichkeiten an, wie gegen Rassismus vorgegangen werden könne, z.B. Fördergelder für entsprechende Fortbildungsangebote für Kitakräfte bereitzustellen, Expertisen über das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismearbeit e.V. (IDA) einzuholen, Bildungsgrundsätze in NRW konkretisieren, um ein Miteinander in wertschätzender Weise zu fördern.

Der Vortrag wird gesondert als Informationsvorlage bereitgestellt.

Frau Clauß informiert über die fachbezogene Pauschale des Landes NRW für Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs. Für das Förderjahr 2022 seien die Fortbildungsschwerpunkte überarbeitet worden. Auf Anregung des LVR-Landesjugendamtes sei als neuer Themenschwerpunkt das Thema "Vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung sowie soziale Inklusion" aufgenommen worden. Die Fortbildungsmaßnahmen können folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Reflexion von diskriminierenden und vorurteilsbehafteten Einstellungen und Handlungen
- Förderung von diversitätsbewussten und diskriminierungskritischen Kompetenzen und Handlungsstrategien der pädagogischen Kräfte
- Einführung und Umsetzung des Anti-Bias-Ansatzes in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien

Die Träger können dieses Mittel über die örtlichen Jugendämter abrufen. Das LVR-Landesjugendamt unterstütze bei der Entwicklung von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen.

Zum Förderverfahren gebe es folgendes Rundschreiben:

[Rundschreiben Nr. 42/07/2022 \(lvr.de\)](http://lvr.de)

Abschließend dankt **die Vorsitzende** beiden Referentinnen für ihre engagierten Vorträge, fasst zusammen und macht deutlich, was bei Kindern passiert, die Rassismuserfahrungen erleben müssten. Nur wenn es gelänge, rassistisches Denken - egal ob unterschwellig oder unbewusst geäußert - immer wieder bewusst anzusprechen, könne das Ziel einer

Diversitätssensibilität erreicht werden.

Der Vortrag von Frau Dr. Madubuko wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 5
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 22.07.2022

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 23.06.2022

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Handout zum fachlichen Input „Rassismus“ Im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus in Darmstadt Veranstalter: Interreligiöses Forum Darmstadt

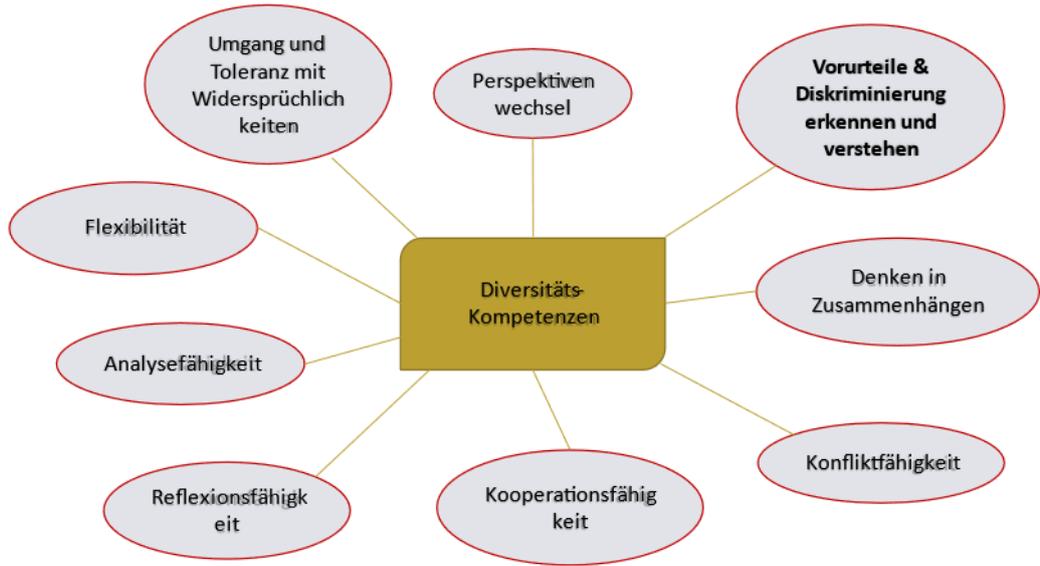
Miriam Nadimi Amin (M.A. Erwachsenenbildung, Konfliktmanagement/ Mediation)

Ausgangslage:

- Kinder mit Migrationshintergrund und mit Behinderung – vor allem bei den Unter-Dreijährigen – sind in Kindertageseinrichtungen unterrepräsentiert.
- Wirkung auf ungünstige Ausgangsbedingungen – können kaum kompensiert werden.
- **Stereotypisierungen und Zuschreibungen (soziale, ethische Herkunft und Sprache) beeinflussen Entscheidung über schulische Zurückstellungen, Zuweisung zu Förderschulen, Feststellung des Förderbedarfs, die Notengebung - wirken sich negativ auf den Übergang zu weiterführenden Schulen aus.**
- beeinträchtigt Entwicklungschancen
- Selektionspraxis in der Grundschule führt zu starker Chancenungleichheit.
- Gebrauch von nicht-deutschen Muttersprache in Schule kann Diskriminierungsrisiko darstellen
- wird oft als mangelnder Integrationswille interpretiert

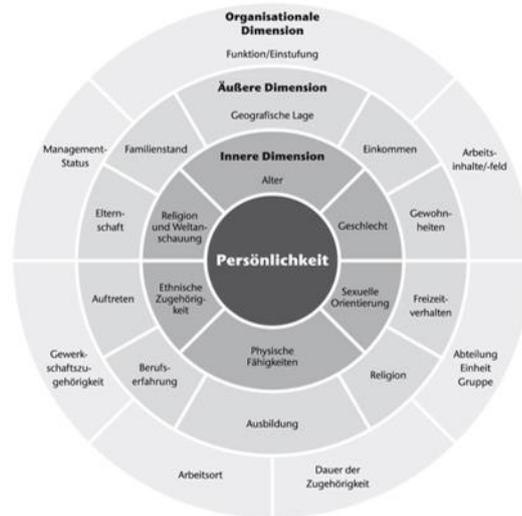
(Quelle: Prof. Dr. Seven Jennessen, Prof. Dr. Nicole Kastirke, Prof. Dr. Jochem Kotthaus, im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) Erscheinungsjahr: 2013)





Miriam Nadimi Amin

Vielfaltsdimensionen der Identität



Modell der „4 Layers of Diversity“ nach Gardenswartz und Rowe (Gardenswartz, L. u. Rowe, A.: Diverse Teams at Work; Society for Human Resource Management, 2002)

© Grafik: STABEIDYNAMO.STUDIOS | Roland Puschelz

Miriam Nadimi Amin

Vielfaltsdimensionen

- Werden gesellschaftlich unterschiedlich gewertet
- Hierarchie
- Menschen werden nicht gleichwertig behandelt
- Menschen machen im Alltag unterschiedliche Erfahrungen

Miriam Nadimi Amin

Diversitätsbewusstsein bedeutet..

- Vielfalt als Selbstverständlichkeit wahrnehmen
- sensibel für Diskriminierung und Ausschlussmechanismen sein
- Erkennen: Unterschiede sollen nicht dekonstruiert werden, sondern
- Unterschiede und Gemeinsamkeiten in unterschiedliche Kontexte setzen
- Anknüpfungspunkte für Reflexion, Austausch und ein gemeinsames Lernen entwickeln

https://www.nibis.de/interkulturelle-kompetenz-und-diversitaetsbewusstsein_11159 // Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Miriam Nadimi Amin

Diskriminierung

- anerkannt
- wertgeschätzt
- berücksichtigt
- mit einbezogen
- sichtbar sein
- inkludiert werden
- Ernst/ Respekt entziehen
- beleidigen/ schlechter behandeln
- nicht mitgedacht werden
- Ausgrenzen
- bewusstes ignorieren
- ausschließen

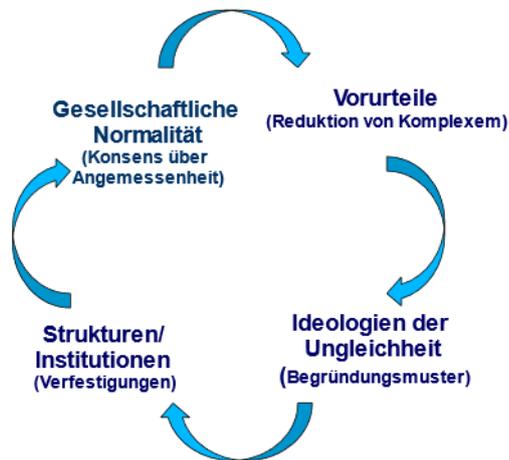
Miriam Nadimi Amin

Stereotype „Bilder im Kopf“

Wie sie entstehen und warum sie so stabil sind:

- Informationsvielfalt: Eindrücke werden in Kategorien eingeordnet
 - Um Entscheidungen zu treffen, wird nach dem „Typischen“ von Reizen gesucht
 - Erfahrungen aus dem sozialen Umfeld (Eltern, Verwandte, Freunde) werden hinzugezogen
 - Übermittlung durch Sprache, Blicke, Kommunikation
 - Kein privater Kontakt notwendig
 - Oftmals erfahrungsresistent
 - Werden als gesellschaftlich ‚normal‘ empfunden
- ⇒ Sie reduzieren Vielfalt. Individuen werden auf wenige Identitätsmerkmale reduziert. Vorurteile entstehen, wenn ein Verhalten einem Identitätsmerkmal zugeschrieben wird (siehe oben)
- ⇒ Verhalten + ID-Merkmal = **Vorurteil**

Stabilität von Vorurteilen



Miriam Nadimi Amin

Privilegien und Benachteiligungen

- Privilegien erkennen, denn sie führen Ausschlüsse von anderen mit sich
- Rechte, Situation und Bedürfnisse anderer wahrnehmen
- Ausschlüsse erkennen und benennen ist Teil einer nichtdiskriminierenden Alltagskultur

Dorothy Levitt Who was the first woman to compete in a motor race? [telegraph.co.uk]

Miriam Nadimi Amin

Ab wann sprechen wir von Diskriminierung?

- Diskriminierung ist, wenn eine Person schlechter als andere behandelt wird, weil sie einer bestimmten Gruppe angehört oder ein bestimmtes Merkmal hat
- Soziale Diskriminierung knüpft an ein wesentliches Identitätsmerkmal an (Herkunft, Hautfarbe, Sprache, körperliche Beeinträchtigung, sex. Orientierung, Gender, soz. Benachteiligung, Religion/ Weltanschauung).
- Unterscheiden – abwerten – schlechter behandeln – bewusstes Ignorieren
- Ausschluss, Benachteiligung

§1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (seit 2006): Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Rassismus

- Ist die Einteilung von Menschen nach Rassen auf Grund von wissenschaftlichen Konstruktionen (Natur, Biologie, Kultur)
- Ursprung: Kolonialismus und Aufklärung
- moderne Genetik und Ansätze der Kulturosoziologie bestreiten Grundlagen rassistischer Zuordnung

»Alle Menschen gehören einer einzigen Art an und stammen von gemeinsamen Vorfahren ab. Sie sind gleich an Würde und Rechten geboren und bilden gemeinsam die Menschheit«.
Generalkonferenz der UNESCO, 1978

- Rassismus ist eng mit Privilegien und Benachteiligungen verbunden
- Eigene Privilegien erkennen, denn sie führen zu Ausschlüssen anderer
- Rechte, Situation und Bedürfnisse benachteiligter Gruppen wahrnehmen
- Ausschlüsse erkennen und benennen ist Teil einer nicht-diskriminierenden Alltagskultur

Rassismus ist die Konstruktion des „Anderen“:

„...ein Zusammenspiel aus ökonomischen, politischen und ideologischen Praktiken, durch die eine dominante Gruppe die Vorherrschaft über eine untergeordnete Gruppe ausübt.“
(Stuart Hall: Rassismus als ideologischer Diskurs, 1989)

Eine Ideologie,

„die ihre Dominanz dadurch ausübt, dass sie alle gesellschaftlichen und damit menschlichen Bereiche prägt und durchdringt. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie zur ‚Selbstverständlichkeit‘, zum ‚Normalen‘, zum ‚Common sense‘ wird“ (Phillip Cohen 1987)

Diskriminierung und Rassismus finden auf 3 Ebenen statt:

- **Individuelle** Ebene (durch Einzelpersonen und Einzelhandeln)
- **Institutionelle/ strukturelle** Ebene (Regeln, Alltagsroutinen, Rechte)
- **Symbolische** Ebene (Sprache, Rede- und Darstellungsweisen, Bilder)

Video Tipp über Privilegien und Rassismus:

[PUR+ Was bedeutet Rassismus? – ZDFtivi](#)

Handlungsmöglichkeiten auf der symbolischen Ebene haben viel mit Reflexion von Bildern und Sprache zu tun – hier einige Beispiele:

Sprache, die diskriminiert

- Welche Begriffe werden in Zusammenhang mit Herkunft, Migration, Flucht verwendet?
- Wie wird berichtet?
- Welche Bilder werden in den Medien verwendet?
- Wie reden wir übereinander?
- Non-verbale Kommunikationsebene
- Wer wird angesprochen- wer ignoriert?
- Wie gehen wir mit Namen um?

Miriam Nadimi Amin

Hörtipp:

<https://www.deutschlandfunkkultur.de/auslaenderkriminalitaet-verzerrt-dargestellt-das-maerchen.1005>

Handlungsmöglichkeiten auf der Individuellen Ebene:

Handlungsmöglichkeiten

- Nachfragen
- Versteckte Botschaften dekodieren
- Pauschalisierungen zurückweisen
- Emotional reagieren - ist okay
- Argumentieren
- Distanzieren
- Thema nochmal aufgreifen
- ‚Verbünden‘ - mit anderen Betroffenen
- Rechtliche Schritte
- Immer reagieren!
- Dazustellen/ was brauchst du gerade?
- Offenes Ohr haben für Betroffene
- Betroffenen Ernst nehmen und bestätigen
- Betroffenheit diskutieren
- Einschreiten/ Grenzen setzen
- Bewusstsein für verschiedene Ebenen herstellen
- Rassismus nicht -diskriminierend thematisieren
- Rassismus sprachfähig machen
- Gesprächsrunden/ Reflexionsräume
- Solidarisches Verhalten anregen/ fördern

Miriam Nadimi Amin

Eingriffsmöglichkeiten auf struktureller Ebene:

Was für Jugendeinrichtungen gilt, gilt für viele Institutionen

Eingriffsmöglichkeiten von Jugendeinrichtungen



- Ausgleichsfunktion
- Vermittlungsfunktion
- Reflexionsfunktion
- Politische Funktion

Ausgleichsfunktion

Im Umgang mit Jugendlichen:

- Bildungsarbeit: spielerische, kreative, gemeinschaftliche, kognitive, musische etc. Bildungsangebote
- Durch kommunikativen Austausch Förderung der Sprach- u. Ausdrucksfähigkeit, Bücher, Spiele in Leihbibliotheken zugänglich machen
- Zuwendung, aufbauende Impulse, Wertschätzung und damit Stärkung und Stabilisierung des Selbstbewusstseins
- Gemeinschaftsgefühl stärken

Miriam Nadimi Amin

Vermittlungs- und Vernetzungsfunktion

- Niedrigschwellige Zugänge zu weiteren Unterstützungssystemen herstellen, z.B. ADB Sachsen e.V
- Ausweitung von Kontakten und Kooperationen, Vernetzung
- Bereitstellung von Informationslisten und Informationsmaterial
- Beratung (Antidiskriminierungsberatung, Sozialberatung, Ernährungsberatung)

Miriam Nadimi Amin

Reflexionsfunktion

- Bewusstsein für strukturelle und politische Dimension bei Sozialarbeiter_innen herstellen
- Betroffenheit diskutieren
- das Thema „Rassismus“ sprachfähig machen, Rassismus nicht-diskriminierend thematisieren
- Gesprächsrunden
- Solidarisches Verhalten anregen und fördern

Miriam Nadimi Amin

Politische Funktion

- Handlungsansätze auf struktureller Ebene
- Träger hat politische Verantwortung gegenüber den Entscheidungsträgern
- Konzeptions- und Organisationsverantwortung (Sozialdaten berücksichtigen, finanzielle Ausstattung, Unterstützung)
- Mehr und gut qualifizierte Lehrkräfte/ pädagogisches Personal
- Höheres Budget für Fortbildungsangebote

Vorlage Nr. 15/1069

öffentlich

Datum: 07.07.2022
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Babczyk

Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kommissarische Vertretung für das LVR-Dezernat 4 - Kinder, Jugend und Familie -

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die kommissarische Aufgabenwahrnehmung für das LVR-Dezernat 4 - Kinder, Jugend und Familie - gemäß Vorlage Nr. 15/1069 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung

siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/1069:

Der bisherige Leiter des LVR-Landesjugendamtes, Herr Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann, wurde mit Wirkung vom 30.06.2022 zum Staatssekretär im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt. Mit dieser Ernennung endete die Amtszeit von Herrn Lorenz Bahr-Hedemann als Landesrat beim LVR.

Mit Wirkung vom 01.07. bis 17.07.2022 wurde die Vertretung der Leitung des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – Herrn Landesrat Dirk Lewandrowski übertragen. Seit dem 18.07.2022 hat Herr Erster Landesrat Reiner Limbach bis auf weiteres die Leitung des Dezernates 4 kommissarisch übernommen.

Die Wahl zur Besetzung der Leitung des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – ist für die Landschaftsversammlung am 09.12.2022 vorgesehen.

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII und § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt soll der Landesjugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts (für die Landschaftsverbände: Leiter des LVR-Landesjugendamtes) gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Die Anhörung ist für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 10.11.2022 vorgesehen.

Der Landesjugendhilfeausschuss wird gebeten, die Vorlage Nr. 15/1069 zur Kenntnis zu nehmen.

L u b e k

Vorlage Nr. 15/762

öffentlich

Datum: 27.04.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Krankenhausausschuss 3	09.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	10.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	11.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	12.05.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	13.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	25.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.05.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.06.2022	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	18.08.2022	Kenntnis
Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Kulturausschuss	24.08.2022	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	29.08.2022	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	30.08.2022	Kenntnis
Umweltausschuss	31.08.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2021**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/762 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

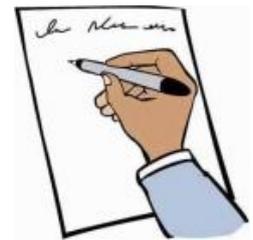
In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2021**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.



Darüber wollen wir reden:

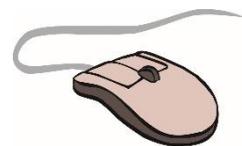
Waren die Aktionen im Jahr 2021 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der Bericht für das Berichtsjahr 2021 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans **im Berichtsjahr 2021**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Relevante Fragen könnten hier sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der einzelnen Zielrichtungen **geeignete** Aktivitäten ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

Der vorliegende Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den Fachausschüssen des LVR überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine **begleitende ganzjährige Kommunikation** des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/762:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein **wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR**.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der **Entwurf des Berichtes** für das **Berichtsjahr 2021** zur Kenntnis gegeben.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der **einzelnen Zielrichtungen geeignete Aktivitäten** ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den LVR-Dezernent*innen, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der LVR-Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2021 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt worden sind.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2021 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z.B. LVR-Newsletter Soziales).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Der Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den LVR-Fachausschüssen überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine begleitende ganzjährige Kommunikation des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Die bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Entwurf Jahresbericht 2021

Anlage zu Vorlage Nr. 15/762

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Entwurf Jahresbericht 2021

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern ...	9
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	11
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....	16
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	18
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	20
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	21
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	23
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	34
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....	37
In Zahlen	41

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2021 unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2021 vorlag. Der Jahresbericht folgt wie in den Vorjahren in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder.

Die fünf Kompetenzfelder treten mit diesem Jahresbericht an die Stelle der bislang ausgewiesenen sieben Handlungsfelder des LVR.

Kompetenzfeld	Aktivitäten
1. Leben und Arbeit	Z1.2, Z1.3, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.6, Z3.1, Z3.2, Z4.2, Z4.6, Z6.2, Z8.3, Z9.2, Z10.3, Z12.1, Z12.2, Z12.3
2. Bildung und Erziehung	Z4.3, Z4.4, Z5.1, Z5.2, Z6.3, Z8.2, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.6, Z10.7, Z10.8, Z12.1
3. (seelische) Gesundheit	Z1.3, Z1.5, Z2.4, Z2.5, Z4.5, Z4.7, Z4.8, Z10.5, Z11.5, Z12.1, Z12.4
4. Kultur	Z5.1, Z7.1, Z8.1, Z9.5, Z9.9, Z9.10, Z9.11
5. Der LVR (übergreifend)	Z1.1, Z1.6, Z2.6, Z4.1, Z5.1, Z6.1, Z7.1, Z9.1, Z9.3, Z9.4, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.12, Z11.1, Z11.2, Z11.3, Z11.4

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
- Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland
- Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z1.5 Dialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)
- Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Auch in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen beim LVR weiter großgeschrieben.

Im März 2021 hat sich der LVR-Ausschuss für Inklusion neu konstituiert. In seiner Sitzung am 27. Mai 2021 hat der Ausschuss sodann eine neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte beschlossen. Die erste Sitzung des Beirates fand am 2. Juli 2021 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel wieder in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Ausschuss für Inklusion.

Gegenüber der vergangenen Wahlperiode kann der Landesbehindertenrat NRW e.V. nun mit sieben, statt sechs stimmberechtigten Mitgliedern an den Sitzungen des LVR-Beirates teilnehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist nun kein Mitglied des Beirates mehr, sondern hat einen Gaststatus mit Rederecht analog der Landesbehindertenbeauftragten.

Sitzungstermine im Jahr 2021 waren:

04.03.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
27.05.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
02.07.2021	Konstituierende Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
16.09.2021	1. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
26.10.2021	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
02.12.2021	2. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Mit der neuen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ist der LVR-Ausschusses für Inklusion nunmehr auch für weitere Themen zuständig: Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG).

Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Der LVR setzt weiter auf die Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe). Im Oktober 2021 wurde beschlossen, dass dieses besondere Angebot im Jahr 2022 neben den 10 bestehenden an drei weiteren Standorten aufgebaut werden soll. Hier wird zunächst auf drei Standorte zugegangen, die sich bereits 2019 an der Interessenbekundung um eine Förderung beteiligt hatten und nicht berücksichtigt werden konnten (Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss). Gegebenenfalls sind weitere KoKoBe-Trägerverbände anzusprechen, um 2022 drei weitere Standorte für eine Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe zu gewinnen (vgl. Vorlage-Nr. 15/397).

Zudem wurde die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 verstetigt. Damit besteht für alle Standorte Planungssicherheit. Auch die neunteilige Schulungsreihe „Peer-Beratung“ soll fortgesetzt werden.

An allen 10 Standorten wurden 2021 verschiedene kreative Ideen entwickelt, um auch während der Corona-Pandemie das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports weiterhin aufrecht zu erhalten.

Um die Information über die Peer-Beratungs-Angebote des LVR zu verbreitern und insbesondere der Zielgruppe selbst besser zugänglich zu machen, wurde das Thema im neuen Serviceportal [LVR-Beratungskompass](#) aufgenommen und mit einem Erklärfilm in Leichter Sprache illustriert (vgl. Aktivität Z6.1 in diesem Bericht).

Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland

Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) wurde ab dem Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, auch hier Angebote der Peer-Beratung zu fördern.

Nach zwei Jahren Förderung ist es gelungen, die neue Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell zu verankern. Für das Jahr 2022 stellten insgesamt 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 Prozent) einen Antrag auf Förderung (vgl. Vorlage-Nr. 15/372).

Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) hat sich in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2021 eine neue Arbeitsgruppe zusammengefunden. Sie soll im Auftrag des Vorstandes Lösungsvorschläge erarbeiten, wie die Kund*innen in den Angeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen noch stärker an persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten mitgestalten, mitwirken und mitentscheiden können – auch über die gesetzlich nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vorgeschriebenen Bewohnerbeiräte hinaus.

Die „AG Partizipation“ soll nach einer Übergangszeit auch ohne Trägerbeteiligung als ein inklusives Partizipationsteam partizipativ, d.h. unter Beteiligung von Kund*innen arbeiten. 2021 wurde hierfür ein entsprechender Aufruf gestartet, der im gesamten LVR-Verbund auf großes Interesse gestoßen ist.

Z1.5 Trialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Im Oktober 2021 hat das LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ein neues Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) veröffentlicht. Das Merkblatt beschreibt in einfach verständlicher (bürgerlicher) Sprache die wichtigsten Rechte und Pflichten der Patient*innen.

Das Merkblatt wurde in einem intensiven, trialogisch angelegten Partizipationsprozess erarbeitet. Beteiligt waren neben Vertretungen der LVR-Kliniken u.a. Genesungsbegleitende der LVR-Kliniken, eine Angehörigenvertretung, das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR sowie das Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ im Rahmen der Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung (vgl. Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 haben das LVR-Dezernat Soziales, das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sowie das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung wieder gemeinsam die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände im Rheinland zum Verbändegespräch Selbsthilfe eingeladen. Es ging um Information und Austausch zu einer breiten Palette von aktuellen Themen rund um die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

2021 fand das Verbändegespräch Selbsthilfe am 6. Dezember aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt.

Die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände und die Fachleute aus den Verwaltungen der LVR-Dezernate nutzten den Austausch, um im direkten Kontakt Fragen zu stellen, Antworten zu hören und Einschätzungen oder Erfahrungen auszutauschen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und zum aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z2.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen
- Z2.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“
- Z2.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln
- Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe
- Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen unterstützt rheinlandweit Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in unterschiedlichen Lebenssituationen. In Duisburg befindet sich ein neues Wohnangebot auf Zeit kurz vor der Fertigstellung. Es soll Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eine Auszeit vom gewohnten Alltag ermöglichen. Ob für ein paar Tage oder Wochen – im Vorfeld des Aufenthalts wird gemeinsam ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot vereinbart.

Es stehen fünf barrierefreie Einzelzimmer mit eigenem Bad als Zuhause auf Zeit zur Verfügung. Ein gemeinsamer Wohn- und Essbereich ermöglicht und fördert das Leben in Gemeinschaft.

Eine Leistungsvereinbarung für dieses Angebot konnte im Dezember 2021 verhandelt und abgeschlossen werden. Die für ursprünglich Ende 2021 geplante Betriebsaufnahme musste bedingt durch unterschiedliche Faktoren auf voraussichtlich Sommer 2022 verschoben werden.

Das neue Wohnangebot des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ergänzt den vom LVR-Dezernat Soziales angestoßenen Ausbau von spezifischen Kurzzeitwohn-Angeboten im Rheinland.

- Weitere Informationen zum Angebot in Duisburg gibt es [hier](#).
- Weitere Infos zum Kurzzeitwohnen im Rheinland gibt es [hier](#).

22.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen

Der LVR hat 2021 seine Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen um weitere drei Jahre verlängert. Mit einer Summe von 669.000 Euro fördert der LVR damit Konzepte für inklusive Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Diese Förderung können Einrichtungen und Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Veranstalter beantragen. Auch Leistungsberechtigte, volljährige Personen können selbst Anbieter sein. Für jede Urlaubsmaßnahme ist eine Förderung von bis zu 600 Euro pro Person möglich.

22.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“

Mit der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben die Themen „Selbstbestimmung“ und „Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts“ eine neue Bedeutung erhalten. Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu fördern. Gleichzeitig gilt es für die Umsetzung in der Praxis herauszufinden, welche Verfahren und Instrumente dafür erforderlich sind, um das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Selbstbestimmung zu stärken.

Diese Themen standen im Mittelpunkt der LVR-Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“, die am 30. August 2021 aus dem LVR-LandesMuseum Bonn live digital übertragen wurde. Über 600 Personen nahmen teil.

Vorge stellt und diskutiert wurden die Ergebnisse zweier Projekte aus NRW im Hinblick auf die Neugestaltung der Leistungen: Das Projekt des Landesverbandes für Menschen mit einer Körper- und Mehrfachbehinderung in NRW (lvkm NRW) mit dem Titel „Selbstbestimmt Wohnen in NRW“ sowie das von Bethel.regional in Kooperation mit der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) durchgeführte Projekt „Wahlmöglichkeiten sichern“ haben sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf bei der Gestaltung ihrer Wohnwünsche zu unterstützen.

22.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln

Andauernde Müdigkeit, Atemnot, Konzentrationsstörungen und eingeschränkte Belastbarkeit – viele Patient*innen berichten auch noch Monate nach ihrer COVID-19 Erkrankung von bleibenden Symptomen. Die LVR-Klinik Köln bietet Betroffenen daher seit 2021 Hilfe und Unterstützung mit einer Long-COVID-Sprechstunde.

Die Spezial-Sprechstunde der LVR-Klinik Köln dient dazu, zunächst in einem Gespräch zu analysieren, unter welchen Symptomen die Betroffenen leiden und soll dabei helfen, zwischen körperlichen und psychischen Einschränkungen zu unterscheiden. Es wird geprüft, welchen Unterstützungsbedarf und welches Therapieangebot die Psyche benötigt. Das Angebot richtet sich an alle COVID19 Genesenen, die auch noch Wochen nach ihrer Erkrankung an Symptomen leiden. Soweit möglich sollte die körperliche Seite abgeklärt sein.

Betroffene können sich unter folgender Nummer über das Angebot der LVR-Klinik Köln informieren und einen Termin vereinbaren: 0221 8993 851.

Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe

In Folge der Flutkatastrophe im Sommer 2021 bietet der LVR in seinen Traumaambulanzen den von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen Hilfe, die dringend psychotherapeutische Beratung oder Unterstützung benötigen.

Die Traumaambulanzen sind regulär für traumatisierte Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene tätig. Aktuell können derzeit auch Betroffene des Hochwassers dort Hilfe erhalten, soweit die jeweiligen Kapazitäten dies erlauben. Die Traumaambulanzen sind im Umgang mit seelischen Verletzungen sehr erfahren und können ohne vorherigen formalen Antrag aufgesucht werden. Auch können beispielsweise Angehörige, die nahe Verwandte oder eine verschwägerte Person verloren haben, diese Hilfe erhalten. Betroffene bekommen bis zu fünf Sitzungen finanziert.

Unter www.lvr.de/traumaambulanzen steht eine Übersicht der Ambulanzen im Rheinland zum Download zur Verfügung, bei denen Betroffene Hilfe erfragen können. Sie umfasst Traumaambulanzen der LVR-Kliniken als auch die anderer Träger.

In allen neun psychiatrischen Kliniken des LVR finden von der Flutkatastrophe traumatisierte Menschen Hilfe – egal ob in den Traumaambulanzen oder auch in den psychiatrischen Institutsambulanzen. An den LVR-Klinik-Standorten Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen gibt es außerdem spezielle Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-) Behinderung. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote wie folgt ausgewiesen:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 9,6 Prozent. Damit ist die Quote in den letzten beiden Bezugsjahren leicht gesunken. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. [Vorlage-Nr. 15/517](#)).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Auch im Berichtsjahr 2021 hat sich das LVR-Dezernat Soziales aktiv darum bemüht, die Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets zu fördern.

Im Zuge seiner intensiven Öffentlichkeitsarbeit hat das LVR-Dezernat u.a. im Rahmen der digitalen LVR-Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ am 7. und 8. Juni 2021 (vgl. Aktivität Z7.1 in diesem Bericht) eine Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget live gestreamt. Eine Expertin des LVR-Dezernates Soziales stellte gemeinsam mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) und einer EuTB-Beraterin (EuTB = Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) das Persönliche Budget vor, erklärte die Funktionsweise und das Antragsverfahren.

In dem Gespräch wurde deutlich, welche Vorteile für Selbstbestimmung und Teilhabe der betroffenen Menschen in dem Instrument liegen können. Die rund einstündige Veranstaltung erreichte über die sozialen Medien insgesamt etwa 750 Zuschauende.

Neben der Podiumsdiskussion wurden gemeinsam mit den KSL 2021 weitere regionale Praxisdialoge zum Thema Persönliches Budget als Videokonferenz durchgeführt. Die Praxisdialoge sollen 2022 fortgeführt werden.

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Um das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales im Umgang mit dem Persönlichen Budget weiter zu stärken, wurden 2021 in Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) mehrere Online-Schulungen zum Thema „Das Persönliche Budget - Die Perspektive der Budgetnehmer*innen kennenlernen“ durchgeführt.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist (zuletzt mit Vorlage-Nr. 15/390 zur Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020).

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2020 auf 1.913 gestiegen. Bezogen auf den vergangenen 3-Jahreszeitraum 2018 bis 2020 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets damit sehr deutlich um insgesamt 43 Prozent gewachsen. Der Löwenanteil dieser Steigerung geht jedoch auf Einmaleffekte aufgrund von Zuständigkeitsänderungen im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz in NRW (AG BTHG NRW) zum 1. Januar 2020 zurück. Rechnet man diesen Einmaleffekt durch die Fallübernahmen heraus, bleibt eine um rund 13 Prozent gestiegene Nutzung des Persönlichen Budgets im Vergleich zu 2018. Bei den Erstanträgen stieg die Zahl der Personen um 28 Prozent.

Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum
- Z4.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen
- Z4.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

24.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2746).

Die Konkretisierung dieser Leitidee der Integrierten Beratung wird seither am Beispiel von vier Teilprojekten in verschiedenen LVR-Fachdezernaten sozialräumlich erprobt. Die Erprobung läuft noch bis Ende Juni 2022. Im September 2021 wurde ausführlich über den Fortgang der Projekte berichtet (vgl. Vorlage-Nr. 15/360).

Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

24.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“

Die Träger der Eingliederungshilfe haben mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) in drei Mitgliedskörperschaften die bestmögliche sozialräumliche Beratung

und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem BTHG. Am Projekt beteiligt sind auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales.

Im Laufe des Jahres 2021 sind in den drei ausgewählten Pilotregionen in der Stadt Duisburg, im Oberbergischen Kreis und im Rhein-Erft-Kreis die Beratungsangebote vor Ort gestartet. Beratungspräsenzen wurden in den Pilotregionen etabliert. Die Beratungsangebote wurden im Rahmen von Präsenzveranstaltungen in der Stadt Duisburg und im Rhein-Erft-Kreis der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Beratungsangebote sind im LVR-Internetauftritt und im Beratungskompass platziert.

Das SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ unterstützt die Etablierung der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen durch die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“. Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung der LVR-Beratung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Gemeinsam mit den Berater*innen der LVR-Dezernate, den Mitarbeitenden der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Peer-Berater*innen an den KoKoBe sowie den kommunalen Partner*innen in der Beratung wurden Veranstaltungen mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) sowie den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB) durchgeführt. Die Veranstaltungen wurden vom SEIB-Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fachlich unterstützt.

Ende 2021 wurden in den Pilotregionen die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der sozialraumintegrierten Beratung vor Ort, die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert. Die engen Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Gemeindepsychiatrie“ zeigen in der dezernatsübergreifenden Handlungspraxis Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten die beteiligten LVR-Dezernate einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. So wirken die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate durch die Beratung und Unterstützung vor Ort aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

24.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen – und greift damit auch den gesetzlichen Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf. Dieses Ziel wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als keine Umsetzung an Modellstandorten mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Dies ist dem gesetzlichen Auftrag des LVR-Landesjugendamtes geschuldet, das vornehmlich Jugendämter und Träger als Adressaten anspricht.

In 2021 ist es gelungen, die „Fachberatung Kinderrechte“ konzeptionell als Leistungsangebot des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Sinne eines Kompetenzteams Kinderrechte (Arbeitstitel) zu rahmen. Dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss wurde eine entsprechende Konzeptskizze im November 2021 vorgelegt, die dort zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (vgl. Vorlage-Nr. 15/597).

Im Oktober 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ eine Dezernatskonferenz zum Thema Kinderrechte gestaltet. Dabei wurden auch mögliche Schnittstellen der Fachberatung zu den verschiedenen Fachabteilungen und Fachbereichen des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie aufgezeigt.

Im Berichtsjahr wurde zudem die LVR-interne Vernetzung der SEIB-Teilprojekte ausgebaut: 2021 fanden insgesamt drei Treffen des sog. SEIB-Beratungsnetzwerkes statt, das die Fachberatung Kinderrechte inhaltlich vorbereitet und koordiniert. Hier wurden relevante Fachthemen wie Partizipation, Kinderrechte und Profil von (Fach-)Beratung gemeinsam mit den Kolleg*innen der anderen LVR-Dezernate reflektiert und zugleich die Zusammenarbeit bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen abgestimmt.

Gemeinsam mit LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde darüber hinaus ein Projekt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen konzipiert und entwickelt (vgl. dazu Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Die SEIB-Fachberatung Kinderrechte hat im September 2021 an zwei Peer-Schulungen an LVR-Schulen in Aachen und Stolberg mitgewirkt. Weitere Schulungen in 2021 waren geplant, mussten aber aus terminlichen Gründen auf das Jahr 2022 verschoben werden und sollen dann, wenn möglich, als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Im Mai 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ überdies einen Online-Fachtag in Kooperation mit dem Elternverein mittendrin e.V. zum Thema „Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ durchgeführt. Der Verein der Selbstvertretung von Eltern von Kindern mit Behinderungen hat, auf der Grundlage der Ergebnisse eines Praxisprojektes, Thesen für eine inklusive Öffnung von Jugendfreizeiteinrichtungen entwickelt. Im Rahmen der Kooperationsveranstaltung wurden die Ergebnisse interessierten Fachkräften von Jugendämtern im Rheinland sowie LVR-Kolleg*innen zugänglich gemacht und gemeinsam diskutiert.

24.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für LVR-Schüler*innen.

Die Grundidee des Projektes war, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen wirken: Sie selbst sollten als Multiplikator*innen Informationen, Trainings und Beratungen zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen (ihre „Peers“) anbieten.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich einige Änderungen in der Projektplanung; es konnten beispielsweise keine schulübergreifenden Treffen stattfinden und die Workshop-Reihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung“ musste methodisch und didaktisch so angepasst werden, dass sie alternativ als Videokonferenz stattfinden konnte. Trotz Corona bedingter Herausforderungen konnte die Workshop-Reihe im Rahmen unterschiedlicher Zeitfenster und Formate an sechs LVR-Schulen durchgeführt werden. Teilweise ergaben sich mit interessierten Schüler*innen im Anschluss weitere Aktivitäten im Sinne des Peer-Ansatzes:

In Kooperation mit dem LVR-Medienzentrum wurde z.B. 2021 an der Entwicklung eines Erklärfilms über „Meine Rechte“ an der LVR-Gutenbergschule, Stolberg gearbeitet. In Zusammenarbeit mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurde überdies gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf ein Film über das Projekt erstellt. Darüber hinaus leiteten – ganz im Sinne des Peer-education-Ansatzes – Schüler*innen der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Gutenbergschule, Stolberg erfolgreich eine Vielfalts-Übung („Mein Identitätsmolekül“) für Schüler*innen der LVR-Johanniterschule in Duisburg online an. Durch die wissenschaftliche Begleitung durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Hochschule Hannover) wurden in diesem Zusammenhang auch Interviews mit den beteiligten Schüler*innen durchgeführt, die in Kürze in einer Publikation veröffentlicht werden sollen.

24.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“

Das Teilprojekt des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen. Die Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden.

Hierzu hat das SEIB-Projektteam 2021 an verschiedenen Projekten des LVR-Dezernates mitgewirkt, um den Gedanken der Partizipation in die jeweiligen Projekte zu tragen. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesamtprojekt zur „Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM“ sowie das Projekt zur „Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken“.

Überdies war das Projektteam an der Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) beteiligt (vgl. Aktivität Z1.5 in diesem Bericht) und hat an einem Projekt mitgewirkt, bei dem es darum geht, den im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen eingesetzten Dilemmata-Katalog zur Prävention sexualisierter Gewalt für den LVR-Klinikbereich zu adaptieren.

Zum Themenschwerpunkt „Kinderrechte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde gemeinsam mit der „Fachberatung Kinderrechte“ im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Projekt mit der LVR-Klinik Viersen entwickelt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption der Wünsche der Kinder – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern – zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop-Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Der Start der Workshop-Reihe war für den 7. Dezember 2021 terminiert, musste jedoch aufgrund der Entwicklung der pandemischen Lage auf 2022 verschoben werden.

Neben diesen Aktivitäten wurde 2021 eine neue Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie besteht aus Vertretungen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigen. Die Projektgruppe hat den Auftrag, Vorschläge zu Struktur, Aufgaben und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines Trialogischen Beirates oder einer Trialogischen Plattform herauszuarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung zu skizzieren.

24.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum

Am 1. August 2021 ist das Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ im LVR-Dezernat Soziales gestartet. Dieses wird in drei Gebietskörperschaften (Stadt Essen, Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis) mit der jeweiligen Kommune und den vor Ort ansässigen Stakeholdern im Sozialraum durchgeführt.

Zielsetzung ist es, die an verschiedenen Stellen im SGB IX genannte sozialräumliche Perspektive für die leistungsberechtigten Menschen zu erschließen und ihre Teilhabe im Sozialraum zu unterstützen. Die Arbeitspraxis im Gesamtplanverfahren des Fallmanagements (Bedarfsbeschreibung, Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Bedarfsdeckung = Leistungserbringung) soll dazu verändert werden.

Konkret heißt dies, ein Instrument zu entwickeln, dass auf fallübergreifender Ebene quantitativ Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren im Sozialraum identifiziert und beschreibbar macht, damit diese auch für den Einzelfall abgebaut werden können. In Zusammenarbeit mit den Kommunen sind Verfahren entwickelt worden, um die erhobenen Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Teilhabebarrrieren und Förderfaktoren für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Sozialraums und die Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu nutzen.

24.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen

Im November 2021 hat der LVR das neue Behandlungszentrum Leverkusen der LVR-Klinik Langenfeld offiziell in Betrieb genommen. Hierzu erfolgte ein Umbau zweier Etagen eines Gebäudes auf dem Gelände der LVR-Klinik. Das neue Behandlungszentrum bietet eine offene allgemeinpsychiatrische Station und eine Tagesklinik mit jeweils 30 Plätzen sowie eine Ambulanz. Behandlungsschwerpunkte sind Krankheitsbilder wie Depressionen, Angsterkrankungen und Persönlichkeits- und Traumatisierungsstörungen. Damit ermöglicht der LVR kurze Wege zur stationären Behandlung und Therapie.

Gemeinsam mit Tagesklinik und Ambulanz, die vormals in Leverkusen-Opladen stationiert waren, wird das stationäre Angebot zum breit aufgestellten Behandlungszentrum Leverkusen, das auch Patient*innen aus Burscheid und Leichlingen versorgen wird. Ein psychosomatisches Angebot mit 18 Betten auf einer dritten Etage des Behandlungszentrums befindet sich aktuell noch im Bau.

24.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

Am 1. Juli 2021 hat das neue Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum (DTFZ) des LVR-Klinikums Düsseldorf seine Arbeit aufgenommen. Damit hat der LVR einer der größten und anspruchsvollsten Psychiatrie-Neubauten in Deutschland geschaffen. Diagnose, Therapie und Forschung sind in dem neuen Gebäudekomplex zusammengefasst. Durch die enge Anbindung an die Forschung können aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse noch besser direkt in die Versorgung der Patient*innen eingebunden werden.

Das neue Gebäude besteht aus vier Baukörpern, die durch eine Eingangshalle miteinander verbunden sind. Es beinhaltet Pflegestationen mit 287 Betten und acht Tagesklinikplätzen. Damit kann das tagesklinische Angebot in Düsseldorf auf insgesamt 152 Plätze erweitert werden. Ebenfalls sind dort die Untersuchungs- und Behandlungsangebote der Allgemeinpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der Neurologie angesiedelt, einschließlich einer Stroke-Unit mit sechs Betten zur Behandlung von Schlaganfall-Patient*innen.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

25.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht regelmäßige Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/3976).

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der LVR-Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2023 baulich umgesetzt.

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden erneut umfangreiche Anpassungen in LVR-Museen und Kulturstandorten vorgenommen; insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Max-Ernst-Museum. Hier wurde u.a. ein neues Bodenleitsystem geschaffen. Ergänzt wird dieses durch einen taktilen Übersichtsplan zur Orientierung im Gebäude, finanziert aus Mitteln des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege.

Für das LVR-Kulturzentrum Brauweiler wird bis Ende 2022 ein Konzept zur Reduzierung von Barrieren umgesetzt. Hierdurch wird der Besuch der ehemaligen Benediktinerabtei weitgehend barrierearm ermöglicht und die touristischen Ziele, wie Park und Gedenkstätte verbessert erlebbar. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes wurde in 2021 begonnen. Bis zum Jubiläumsjahr 2024 werden die Maßnahmen im Klostergarten und im Kreuzgang ebenfalls abgeschlossen sein.

Im Bereich der LVR-Förderschulen befanden sich seit 2020 an acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär in den nächsten Jahren. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für zehn Schulstandorte des LVR werden mittelfristig im Rahmen eines Schulsanierungsprogramms nach einer Prioritätenliste erstellt und in den nächsten zehn Jahren umgesetzt.

25.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

Nach der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Flutkatastrophe hat sich der LVR-Schulausschuss im November 2021 für einen Ersatzbau in Langenfeld ausgesprochen. Das für den neuen Standort ins Auge gefasste Grundstück liegt neben der LVR-Klinik Langenfeld und umfasst etwa 30.000 Quadratmeter.

Beim Neubau sollen Anforderungen an die Barrierefreiheit vollumfänglich umgesetzt werden. Das große Gelände soll den Schüler*innen viele Möglichkeiten für Sport, eine Schülerwerkstatt und Gartenbau zur Förderung von Selbstständigkeit und Motorik ermöglichen. Auch erhofft sich der LVR, dass es ein guter Standort ist, um Kooperationen mit anderen Schulen zu ermöglichen.

Für die aktuelle Schülerschaft konnten zeitnah nach der Flutkatastrophe Ersatz-Schulstandorte gefunden werden. Seit dem 18. August 2021 werden die Schüler*innen in ihren vertrauten Klassenverbänden an zwei Schulen in kommunaler Trägerschaft und vier LVR-Förderschulen unterrichtet: der Martin-Buber-Schule (Leichlingen) und der Grundschule Westersburg in Solingen sowie der LVR-Schule am Königsforst (Rösrath), der LVR-Donatus-Schule (Pulheim), der LVR-Schule Belvedere (Köln) und der LVR-Schule am Volksgarten (Düsseldorf).

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der neue LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der neue LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden.

Man kann sich über die eigenen Rechte und Möglichkeiten informieren sowie künftig auch schnell und unkompliziert Online-Anträge stellen. Die „Geführte Suche“ führt die Nutzer in dialoghafter Weise zu einem für seine Bedürfnisse passgenauem Beratungsangebot. Erklärvideos auf der Startseite und etlichen Themenseiten veranschaulichen die bereitgestellten Informationen.

Das Portal ist in große Themenbereiche wie zum Beispiel „Arbeit und Behinderung“, „Kinder und Familie“, „Wohnen und Alltag“ oder „Gewalterfahrung bewältigen“ unterteilt. Darunter finden sich Informationsseiten mit regional zugeordneten Beratungsangeboten. Diese reichen weit über die eigenen Angebote des LVR hinaus. Mithilfe der integrierten Karte können sich Webseiten-Besucher*innen einen Überblick über die nächstgelegene Beratungsstelle sowie die dazugehörigen Kontaktdaten verschaffen.

→ [Link zum Portal: www.beratungskompass.lvr.de](http://www.beratungskompass.lvr.de)

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Aufgrund vieler Faktoren (Bedarfsanmeldung von Kund*innen; Studie „Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ der Aktion Mensch e.V. (2020); Forderungen BRK) wurde deutlich, dass das Feld der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der „digitalen Welt“ verstärkt in den Blick genommen werden muss.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie sind digitale Medien zum festen Bestandteil des alltäglichen Lebens geworden – sei es das Kaufen einer Kinokarte, die Online-Überweisung,

Social Media oder die Videokonferenz. Von dieser Entwicklung dürfen Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden.

In einer gemeinsamen AG des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und der LVR-Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird daher seit Ende 2020 das Themenfeld der digitalen Teilhabe für die Kund*innen des Verbundes bearbeitet. Ziel ist es u.a., den Kund*innen des Verbundes eine selbstbestimmte digitale Teilhabe zu ermöglichen und dafür erforderliche pädagogische Unterstützungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Im Jahre 2021 konnten im Rahmen einer Kund*innen-Umfrage bereits eruiert werden, wie und welche digitalen Medien bereits genutzt werden, welche Interessen bestehen, aber auch welche Barrieren aktuell an einer Nutzung digitaler Möglichkeiten hindern.

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Mit dem Medienentwicklungsplan (MEP), der im Jahr 2019 veröffentlicht wurde, ist im LVR die strategische Grundlage für die Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierten Sachausstattung“ geschaffen worden. Das Kernziel der Medienentwicklungsplanung ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Basis für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen.

Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben. Durch die Betrachtung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte werden die Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Eine Neufassung des MEP wurde 2021 vorbereitet.

Durch zahlreiche Förderprogramme war es möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen im Jahr 2021 sehr deutlich zu steigern.

- Über das „Sofortausstattungsprogramm“ des Landes zur Ausstattung sozial bedürftiger Schüler*innen konnten 1.693 iPads für Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Fördersumme betrug 641.701,12 €. Die iPads wurden bis März 2021 ausgeliefert.
- Auch für alle Lehrer*innen der LVR-Förderschulen wurden 2021 mit Landesmitteln iPads oder Laptops im Wert von 1.179.509,48 € beschafft und ausgeliefert.

Weitere Maßnahmen zur Digitalisierung der LVR-Schulen und Versorgung der Schüler*innen mit digitalen Endgeräten sind unter Nutzung weiterer Förderprogramme des Bundes und des Landes vorgesehen.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des LVR-Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Am 7. und 8. Juni 2021 hat der LVR im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ online verschiedenste Seminare, Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Lesungen und Downloads rund um das Thema Inklusion angeboten. Die Veranstaltungsreihe war in Pandemiezeiten eine Alternative zum inklusiven Festival „Tag der Begegnung“. Alle Veranstaltungen waren digital, kosten- und barrierefrei gestaltet. Die Themen der Veranstaltungsreihe waren so breit gefächert wie die Themen des LVR selbst: Leichte Sprache, Leistungen für Pflegefamilien, Einblicke in die Gehörlosenkultur, Inklusion und Corona, Diskussionen über Inklusion, Vielfalt und die Frage, was vermeintlich „normal“ ist.

In der Abschlussveranstaltung am 8. Juni 2021 las der in der Schauspieler Samuel Koch live aus seinem neuen Buch „Steh auf Mensch!“. Moderiert wurde die Lesung von der Moderatorin Claudia Kleinert, die sich seit vielen Jahren für Inklusion stark macht und Botschafterin der Lebenshilfe NRW ist. Per Chat, über Facebook, Twitter und YouTube konnte sich das digitale Publikum mit Fragen und Kommentaren an der Diskussion beteiligen.

In 2022 wird die Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

➔ Mehr Informationen: www.inklusion-erleben.lvr.de

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen
- Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR
- Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen

Im Berichtsjahr 2021 hat der LVR Informationsbroschüren in Leichter Sprache für jedes seiner 16 LVR-Museen erstellt. Die Museen des LVR zeigen das ganze Spektrum von Geschichte, Kunst und Kultur im Rheinland. Die Flyer liegen in den LVR-Museen und in den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aus.

Die Broschüren in Leichter Sprache sind ein weiterer Baustein der barrierefreien Besuchsmöglichkeiten der LVR-Museen. Dem LVR ist es wichtig, Kultur für alle erlebbar zu machen. Das betrifft nicht nur die Barrierefreiheit der LVR-Museumsgelände, sondern auch den Anspruch, die Inhalte der Ausstellungen für alle verständlich aufzubereiten.

Verständlich und reich bebildert werden in den Informationsbroschüren auf jeweils zwölf Seiten die einzelnen LVR-Museen beschrieben. Die Flyer informieren auch über weitere Angebote – wie barrierefreie Multi-Media Guides, Führungen in Deutscher Gebärdensprache oder in Einfacher Sprache – die einen barrierefreien Zugang zur Kultur des Rheinlands bieten.

➔ [Auf www.kultur.lvr.de](http://www.kultur.lvr.de) können die Broschüren kostenfrei heruntergeladen werden.

Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR

Der LVR hat 2021 ein inklusives Klimabildungsheft veröffentlicht. In einfacher Sprache erklärt es jungen Menschen mit Lese- und Lernbeeinträchtigungen Wissenswertes rund um den Klimaschutz. Das Heft liegt in allen LVR-Förderschulen und bei Veranstaltungen des LVR, wie dem „Tag der Begegnung“, zur Anwendung und Mitnahme bereit. Zudem ist es als barrierefreies PDF zum kostenlosen Download verfügbar. Eine Version des Klima-Hefts in Braille-Schrift ist ebenfalls erhältlich.

Das Klima-Heft in einfacher Sprache ist im Rahmen der LVR-Klimaschutzarbeit entstanden. Nun sind die Informationen für Projektwochen im Rahmen des Unterrichts oder generell als Bildungsmaterial kostenlos verfügbar. Illustrationen begleiten durch die Themen Klimaschutz, Energie, Mobilität, Ernährung, Konsum und Müll. Dabei stellen die Illustrationen auch ein Bild der diversen, inklusiven Gesellschaft dar. Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben. Es entspricht jedoch weitestgehend den Anforderungen

der Leichten Sprache, die sich an Menschen mit Lernbehinderungen richtet und als Prüfkriterium auch von dieser Zielgruppe getestet wird.

Mit einem beigefügten Bastelbogen können die Kinder ihr eigenes Steuerrad erstellen, das sie durch das Heft leitet – und so spielerisch ihren Kurs auf Klimaschutz setzen.

→ [Link zum Klima-Heft](#)

Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

In Zeiten der Corona-Pandemie sprechen wir eine neue Sprache mit vielen Fachbegriffen: Aerosol, Epidemie, Lockdown, Vaccine, AHA+L, Medizinische und FFP2-Maske, 3G, 2G sowie 2G+ oder Inzidenz-Wert und Hospitalisierungsrate sind nur einige Beispiele für die Sprache, die mittlerweile zum festen Bestandteil in den Nachrichten, in Diskussionen von Gesundheitsexpert*innen oder in privaten und beruflichen Gesprächen geworden ist. Dabei wirkt sich dieser neue Sprachgebrauch zusammen mit den sich fortwährend verändernden Corona-Regeln unmittelbar auf die allgemeine Lebensführung und Alltagsgestaltung aller Bürger*innen aus.

Für Menschen mit geringer Lesefähigkeit und besonders für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kann dies eine Barriere darstellen und sie vom allgemeinen Geschehen ausgrenzen. Nicht zuletzt gilt: Menschen können sich nicht an Corona-Regeln halten, wenn sie sie nicht kennen oder nicht verstehen.

Um seinen Kund*innen Teilhabe an diesem Geschehen und damit Chancengleichheit zu ermöglichen, nutzte der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen auch im Berichtsjahr 2021 intensiv das Instrument der Leichten Sprache.

Zum einen wurden frei verfügbare Informationen in Leichter Sprache dafür verwendet, um den Kund*innen damit eine möglichst unabhängige und selbstständige Informationsbeschaffung zu ermöglichen. Zum anderen wurden und werden auch weiterhin viele Informationen durch den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen selbst in Leichter Sprache übersetzt, wenn diese anderweitig nicht verfügbar sind. Dies betrifft beispielsweise die umfassenden Corona-Regeln für Wohneinrichtungen. Die Erfahrung zeigt, dass sich dieser Aufwand lohnt: Kund*innen können die Situation und die teils einschneidenden Regelungen besser verstehen und nachvollziehen und ihre eigene Alltagsgestaltung und Lebensführung entsprechend anpassen.

Auf der [Internetseite](#) des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen können einige Beispiele eingesehen werden.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe
- Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses
- Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag
- Z9.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“
- Z9.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“
- Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus
- Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“
- Z9.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 15/300).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle/einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden.

Seit September 2021 wurde zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren:

für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (vgl. Aktivität Z10.1 in diesem Bericht) und für erwachsene Menschen mit Behinderungen (vgl. Aktivität Z9.2 in diesem Bericht).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen:

1. Der LVR legt fest, dass in allen LVR-Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.
2. Darüber hinaus sollen sich alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der LVR-Zentralverwaltung und der LVR-Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.
3. Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten.

Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe

Der LVR hat durch das Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG) den neuen gesetzlichen Auftrag erhalten, als Träger der Eingliederungshilfe auf die Umsetzung des Gewaltschutzes, insbesondere durch adäquate Gewaltschutzkonzepte, in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzuwirken (§ 37a SGB IX).

Dazu hat das LVR-Dezernat Soziales 2021 ein Eckpunktepapier zum Gewaltschutz für Leistungserbringer formuliert, die Leistungen der sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen anbieten. Dieses enthält konkrete Anforderungen an die vorzuhaltenden Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR und soll dazu dienen, einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Leistungserbringer zu schaffen. Die Leistungserbringer sind aufgefordert worden, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

Das Eckpunktepapier baut auf den „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ auf (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht). Für den Bereich der Werkstätten (WfbM) wurden entsprechende Eckpunkt zum Gewaltschutz bereits in der landesweiten „[Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung](#)“ aus September 2019 festgeschrieben.

Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu.

Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR – insbesondere auf Basis des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK, des LVR-Gleichstellungsplans nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sowie auf Basis der Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft in der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ – wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband. 2021 wurden mit allen LVR-Dezernaten Aktivitäten vereinbart, um das Konzept im jeweiligen LVR-Dezernat bekannt zu machen (z.B. Präsentation in LVR-Dezernatsversammlungen oder Führungskräftemeetings).

Zudem war das LVR-Diversity-Konzept Schwerpunktthema bei der LVR-weiten Führungskräfteveranstaltung „Führen im Diskurs“ (FiDis) im September 2021. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden war federführend für die Programmgestaltung zuständig.

➔ [Link zum Diversity-Konzept \(Vorlage-Nr. 15/584\)](#)

Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag

Alljährlich findet am 17. Mai der IDAHOBIT statt. IDAHOBIT steht für „International Day Against Homophobia, Biphobia, Interphobia and Transphobia“ (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit). Das Datum erinnert an den § 175 StGB, der sexuelle Handlungen homosexueller Menschen unter Strafe stellte.

In 2021 fand in der LVR-Zentralverwaltung auf Initiative des LVR-Dezernates Soziales zu diesem Aktionstag eine Postkarten-Aktion statt. Um dem LVR-Kollegium die Vielfalt der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten näher zu bringen, wurden Postkarten erstellt, die jeweils Ausschnitte dieser Vielfaltsdimension illustrieren. Die Vorderseite zeigten Bilder unterschiedlicher L(i)bensformen. Die Karten wurden in digitaler und gedruckter

Form an Mitarbeitende der Zentralverwaltung verteilt sowie an LVR-Kliniken und -Schulen verschickt, die aus dem Intranet von der Aktion erfahren und um entsprechende Lieferungen gebeten hatten.

Am 18. Mai 2021 fand zudem der deutschlandweite Diversity-Tag 2021 statt. Der Aktionstag trägt den Vielfaltsgedanken in die Arbeitswelt und findet jährlich auf Initiative des Vereins „Charta der Vielfalt e.V.“ statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch 2021 die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren.

Der LVR-Fachbereich Kommunikation organisierte hierzu ein Mitmach-Aktion: Ein buntes Logo der Charta der Vielfalt, das die Diversität der Mitarbeitenden im LVR widerspiegelt. Mit diesem Logo wurde nicht nur im LVR-Intranet, sondern auch über Social Media geworben.

29.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“

Unter dem diesjährigen Motto „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“ diskutierte der LVR im Sommer 2021 mit zahlreichen Interessierten aus Kunst- und Kultur sowie Kulturverwaltung und -politik im Rahmen der diesjährigen LVR-Kulturkonferenz. Mehr als 300 Anmeldungen für den Konferenztag am 28. Juni und für die darauffolgenden Workshop-Tage zeigten, wie relevant das Thema in der Kultur ist.

Wie inklusive Kulturangebote aussehen können, zeigten Künstler*innen und Kulturschaffende aus Museen und der Musikbranche. Was noch geschehen muss, erläuterten Expert*innen in eigener Sache, die auch bereits bei der Planung und bei der Programmierung eingebunden waren. Der Konferenztag wurde live und digital aus dem LVR-LandesMuseum Bonn übertragen.

Seit 2013 bietet der LVR mit dieser vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Veranstaltung die Chance zur Vernetzung, Kommunikation und Fortbildung im Rheinland. Diesjähriger Kooperationspartner war das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion (kubia). Die nächste Konferenz findet 2022 statt.

➔ [Weitere Informationen unter www.kulturkonferenz.lvr.de](http://www.kulturkonferenz.lvr.de)

29.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wieder aktiv mit Akteur*innen im und außerhalb des LVR vernetzt, um die Anliegen der BRK gemeinsam voranzubringen. Wichtige externe Kooperationspartner*innen im Berichtsjahr 2021 waren:

- die Beauftragte der NRW-Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf,
- der Focal Point des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Focal Point der Landesregierung NRW,
- die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR),
- Initiative Menschenrechtsstadt Köln (koordiniert durch Amnesty International (AI), Bezirk Köln) und
- kubia – das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion.

Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. 2021 wurden die meisten Seminare pandemiebedingt als Online-Seminare umgestaltet und umgesetzt. Es wurden folgende Seminare angeboten. Weitere Seminarangebote sind konkret in Planung.

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR er-leben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (6 Termine in 2021)
- Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte für das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales (4 Termine in 2021)
- „Grundlagen: Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73 (1 Termin in 2021)
- Wahlpflichtmodul „Inklusion und Menschenrechte: Ein „menschenrechtlicher“ Blick auf Führung“ im Rahmen des LVR-Führungskräftecurriculums (1 Termin in 2021)
- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für allen interessierten Mitarbeitenden (2021 kurzfristig ausgefallen)
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (3 Termine in 2021)

Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2021 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch auch in diesem Berichtsjahr nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand April 2022):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Christoph Beyer	Annette Esser
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Melanie Henkel	Barbara Kaulhausen Dr. Dieter Schartmann
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Monika Schröder
Kinder und Jugendliche	LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Andreas Jung

Partizipation	Bernd Woltmann	Beate Kubny
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Dr. Alexandra Schwarz

Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“

Das LVR-LandesMuseum Bonn ist 2021 dem Netzwerk „Inklusion lebendig machen“ beigetreten und darf seither das Label „Bei uns ist Inklusion lebendig!“ führen.

Mit dem Label zeigen Einrichtungen, dass bei ihnen Inklusion ernst genommen wird. Sie erhalten Unterstützung bei der Umsetzung durch das „Forum Inklusion lebendig machen“ und sind öffentlichkeitswirksame Vorreiter*innen in Bonn und der Region.

→ Mehr zur Initiative: netzwerk.inklusion-lebendig-machen.de

Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus

Was passiert, wenn wir Menschen hören, aber nicht sehen können? Diese Frage stellte sich Künstlerin und Fotografin Meike Hahnrahts und inspirierte sie zu ihrer neuen Ausstellung „Kopfkino“. Die inklusive, interaktive und experimentelle Ausstellung war vom 20. August bis zum 7. Oktober 2021 im LVR-Landeshaus in Köln-Deutz zu sehen.

Die Wanderausstellung richtet sich an Menschen jeden Alters und soll vor allem für sehbehinderte, blinde und hörbehinderte Besucher*innen barrierefrei sein. Ziel der Ausstellung ist es, Ausstellungsgäste mit und ohne Behinderungen in einen Dialog miteinander zu bringen und den Sehenden eine Idee davon zu geben, wie blinde und stark sehbehinderte Personen andere Menschen wahrnehmen. Im Kopfkino-Kunstprojekt geht es um einen Perspektivwechsel, gegebenenfalls um Selbstkorrektur und den Abbau von Vorurteilen. Die Besucher*innen erfahren in der Ausstellung etwas über ihre Vorstellungskraft und Bewertungskategorien.

Im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung kam ein an der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW orientiertes Hygienekonzept zum präventiven Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 zur Anwendung. Daher konnte nur eine begrenzte Anzahl an Besucher*innen die Ausstellung gleichzeitig besuchen.

→ Mehr Informationen zur Ausstellung gibt es hier: www.kopfkino.club

Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Rahmen des Projekts finden durch Hospitationen und Fachgespräche sowohl professioneller Austausch als auch konkrete Kooperation statt. Beteiligt sind auf Seiten des LVR Mitarbeitende des LVR-Verbandes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Dezernates Soziales, auf nordgriechischer Seite Fachleute und Fachverbände für Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage-Nr. 14/3846 LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" und die Ergänzungsvorlage-Nr. 14/3846-2).

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland ist im Vergleich zu den Verhältnissen in Deutschland wenig ausdifferenziert und teilweise lückenhaft. Häufig übernimmt die Familie des Menschen mit Behinderungen den größten Teil der Versorgung; Wohnangebote sind oft nur in Groß- und Pflegeeinrichtungen zu finden.

Das Projekt hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, durch den Austausch von Wissen und Know-how die Versorgung der Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland zu verbessern. Durch Fachtagungen soll in Nordgriechenland auch auf (kommunal-)politischer Ebene die Wahrnehmung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedürfnisse verstärkt werden. Unterstützungsansätze, die das Ziel haben, den Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben zu ermöglichen, sollen entwickelt und Möglichkeiten einer Finanzierung aufgezeigt werden.

Die rheinischen Projektpartner*innen erwarten sich von der Zusammenarbeit mit den nordgriechischen Fachleuten und Fachverbänden u.a. kreative Impulse und Anregungen für das Versorgungsangebot, denn trotz geringer finanzieller Mittel findet man in Nordgriechenland interessante und unkonventionelle Angebote und Lösungsansätze bei der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Austausch und der Vernetzung wurde 2021 im Rahmen von drei digitalen Meetings begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zunächst auf Präsenzbesuche verzichtet. Im Mai 2022 ist eine erste Hospitation der griechischen Projektpartner*innen im Rheinland geplant.

Die griechischen Partner*innen haben sich sehr positiv über den bisherigen Projektverlauf geäußert. Sie haben mitgeteilt, dass sie sehr davon profitieren, die deutschen Rechtsgrundlagen und die Vorgehensweisen des LVR zur Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland kennenzulernen. Auch die Projektteilnehmenden des LVR haben sehr vom bisherigen Austausch profitiert und viele Anregungen erhalten, die eigenen Angebote kreativ weiterzuentwickeln.

Für alle Projektpartner*innen gleichermaßen ist es bedeutsam, durch das Projekt Impulse zu erhalten, die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention weiter voranzubringen.

29.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Die Vorlage-Nr. 15/887 „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ erläutert die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote und beschreibt erste Erkenntnisse und Ansätze zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität als wichtigen Aspekt einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung.

Die Vorlage identifiziert diverse Mobilitätsformen innerhalb der vielfältigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des LVR und erörtert, wie sie insbesondere Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Teilhabe am Leben erleichtern. Gleichzeitig werden Potentiale aufgezeigt, um die barrierefreie Mobilität im LVR zukunftssicher zu gestalten. Des Weiteren wird festgehalten, dass sich zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen an den partizipativen Prinzipien „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ ausrichten sollen. Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ leistet so einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines inklusiven, nachhaltigen und innovativen Mobilitätsmanagements im LVR.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben die besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
- Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft
- Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder sucht-erkrankter Eltern
- Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“
- Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“
- Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

Das novellierte SGB VIII verpflichtet nunmehr alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dazu, ein Gewaltschutzkonzept vorzulegen. Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung stellt ein solches Schutzkonzept, neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger, jetzt eine konstituierende Mindestanforderung dar.

Um die Träger bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW daher 2021 gemeinsam die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 15/659). Sie gibt den Trägern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige

Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik bietet.

In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen fungiert diese Broschüre der beiden Landesjugendämter gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ (Vorlage-Nr. 15/300) (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht).

→ [Link zur Broschüre](#)

Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Anliegen und Ziel des LVR ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe daher erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW vereinheitlicht. Die landeseinheitliche Leistung wurde NRW-weit unter dem Begriff Pflegefamiliengeld eingeführt. Das Pflegefamiliengeld stellt ab dem 1. Januar 2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sicher (vgl. Vorlage-Nr. 15/193).

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Ein neues Faktenblatt informiert über das neue Pflegefamiliengeld in NRW, seine Bestandteile und ihre Berechnung und die Ansprechpartner*innen beim LVR.

→ [Link zum Faktenblatt](#)

Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft

Am 29. Juni 2021 hat das LVR-Landesjugendamt in Kooperation mit dem LVR-Dezernat Soziales einen digitalen Fachtag zum Thema Begleitete Elternschaft für Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste sowie das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales ausgerichtet.

Mit der Novellierung des SGB IX wurden erstmalig Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen in § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX gesetzlich verankert. Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Es wird zwischen unterstützender und qualifizierter Elternassistenz unterschieden.

Die qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere Hilfe zur Erziehung, zusammen. Das wirft die Frage auf, welcher Leistungsträger für welche Leistungen zuständig ist. Neben der rechtlichen Einordnung der Leistungen, ist eine gute Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erforderlich.

Bei dem Fachtag wurden daher die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Vor- und Nachrangverhältnis in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe näher beleuchtet. Die aus dem Modellprojekt „Begleitete Elternschaft“ resultierenden Handlungsempfehlungen wurden vorgestellt, ebenso die jeweiligen Verfahrensabläufe in den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales. Anschließend konnten praktische Erfahrungen in gemischten Kleingruppen mit Mitarbeitenden aus den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales ausgetauscht werden.

Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 1. Oktober 2017 regelt § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass in der Kinder- und Jugendhilfe in jedem Einzelfall einer (mutmaßlich) freiheitsentziehenden Maßnahme die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vom Familiengericht geprüft und genehmigt werden muss. Doch auch mehrere Jahre nach Neufassung gibt es bei allen Beteiligten noch erhebliche Unsicherheiten.

Daher hat das LVR-Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der TH Köln (Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister; Frau Ellen Schlüter, BA) ein Projekt durchgeführt, in welchem die familiengerichtliche Rechtsprechung in NRW stichprobenartig ausgewertet wurde. Ergebnisse des Projektes wurden 2021 vorgelegt und im Rahmen einer Online-Fachveranstaltung am 23. Februar 2021 vorgestellt.

Aus den Erkenntnissen des Forschungsprojektes hat das LVR-Landesjugendamt entsprechende Hinweise für die Praxis abgeleitet und in einer Informationsbroschüre veröffentlicht.

Eine Aktualisierung des Positionspapiers des LVR-Landesjugendamtes „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ befindet sich in Arbeit.

→ [Link zur „Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631b Abs.2 BGB“](#)

Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern

Seit dem Sommer 2020 unterstützt der LVR rheinische Jugendämter und Gesundheitsämter dabei, Koordinations- und Vernetzungsstrukturen sowie niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankter Eltern auszubauen. Im Frühjahr 2021 wurde der Umsetzungsstand des Förderprogramms vorgestellt. Mittlerweile fließen LVR-Fördergelder in 35 rheinische Kommunen. 900.000 Euro hat der LVR für die bis zu zwei Jahre andauernden Projekte einmalig als Initialförderung zur Verfügung gestellt.

Die geförderten Praxisentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, Präventionsangebote zu entwickeln und kommunale Koordinationsstrukturen und Netzwerke auf- und auszubauen. Bei der Prävention geht es beispielsweise um ehrenamtliche Patenschaftsmodelle, die Sensibilisierung von Fachkräften zum Thema Sucht und psychische Erkrankungen oder wöchentliche Gruppenangebote für Kinder im Bereich der Frühen Hilfen. Durch die Vernetzung sollen die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich verbessert werden. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet für die teilnehmenden Kommunen zudem eine ergänzende Fachberatung und Fortbildungen an.

Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“

Das LVR-Landesjugendamt hat in den vergangenen zwei Jahren Akteure der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe inhaltlich und konzeptionell dabei unterstützt, neue Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (sog. „Systemsprenger“) zu gestalten. Ziel ist es, Angebote zu schaffen, in denen diese Kinder erzieherische Hilfen möglichst ohne Zwang, Gewalt und Freiheitsbeschränkungen erhalten. Dies trägt zur Wahrung der Kinderrechte bei.

Die in den zwei Modellregionen (Städte Köln und Leverkusen) begonnenen Prozesse der Errichtung von passgenauen Angeboten für „Systemsprenger“ konnten 2021 abgeschlossen werden. Die Outback-Stiftung, Köln, hat die Betriebserlaubnis für das Jugendhotel Köln zum 15. August 2021 erhalten. Das Projekt der Diakonie Michaelshoven in Overath befindet sich noch im Bau. Aufgrund von Bauverzögerungen ist die Eröffnung aktuell für das dritte Quartal 2022 geplant.

Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“

Das Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Fachberatung übernimmt eine Lotsenfunktion zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie gilt als Ansprechperson zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk.

Im September 2020 ist das Projekt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln mit der ersten Fachberatung für inklusive Bildung erfolgreich gestartet. Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln unterstützt den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung, wobei hier der Fokus auf den fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) liegt. Sie steht während des gesamten Prozesses in engem Austausch mit allen beteiligten Akteur*innen wie z.B. Ausbildungsbetrieb, Eltern, Lehrer*innen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln wurde 2021 beschlossen, das Modellprojekt auf die IHK Mittlerer Niederrhein (Geschäftsstellen in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss) und die IHK Düsseldorf auszuweiten. Bei beiden Kammern soll – wie bei der IHK Köln – jeweils eine Fachberatung für inklusive Bildung für zunächst zwei Jahre etabliert werden. Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Düsseldorf jeweils einen Personalkostenzuschuss (vgl. Vorlage-Nr. 15/555).

Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Unter der Federführung des LVR-Landesjugendamt entwickeln Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege aus den Arbeitsausschüssen Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder sowie entsandte Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände derzeit einen Orientierungsrahmen „Inklusion“ zur Weiterqualifikation pädagogischer Fachkräfte. Ziel ist es, dass Bildungsträger flächendeckend und qualitativ hochwertige Angebotsstrukturen entwickeln, um den Bedarfen der Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in inklusiven Settings zu begegnen. Der nächste Schritt im digital ausgerichteten Arbeitsprozess ist die Ausdifferenzierung des modularen Rahmens.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Am 16. Dezember 2021 tagte zum ersten Mal die LVR-Kommission Gleichstellung. Die Kommission wird zukünftig dreimal jährlich tagen. Sie hat, nach der geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, die folgenden Aufgaben und Ziele:

Die LVR-Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die LVR-Kommission Gleichstellung den LVR insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der

- Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR,
- geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes,
- Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des
- Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Bei den aufgeführten Handlungsfeldern werden sowohl spezifische Bedarfe als auch mögliche Mehrfachdiskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit in den Blick genommen.

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Für die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des LVR bildet die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR eine wesentliche Querschnittsaufgabe aller Führungskräfte im LVR. Daher hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming am 11. August 2021 einen Fachtag veranstaltet. Der Fachtag diente dazu, LVR-Führungskräfte zu den aktuellen Entwicklungen der Gleichstellungsarbeit zu informieren und zu sensibilisieren sowie eine Plattform der Partizipation zu bieten, um im Dialog mit den Führungskräften Weiterentwicklungsbedarfe zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR zu diskutieren.

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

2021 ist im LVR eine neue Allgemeine Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation in Kraft getreten.

In seinem Leitbild und mit seinem Diversity-Konzept hat sich der LVR klar und deutlich für den Schutz vor Diskriminierung und die Wertschätzung von Vielfalt positioniert. Dies soll auch durch eine wertschätzende Kommunikation sichtbar werden. Dazu gehört auch, dass die verwendete Sprache niemanden ausschließt. Auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder sich zugehörig fühlen, sollen wertschätzend angesprochen werden.

Daher hat sich der LVR gemäß seiner neuen Rundverfügung dafür entschieden, grundsätzlich geschlechtsneutral zu formulieren. Wo dies grammatikalisch nicht möglich ist, ist einheitlich der Gender*Stern zu verwenden. Der Gender*Stern drückt aus, dass alle Geschlechter gemeint sind. Seine Verwendung sorgt für die bewusste sprachliche Berücksichtigung und Sichtbarmachung der Vielfalt an Geschlechtsidentitäten, die Menschen für sich in Anspruch nehmen und benennen können.

Ziel der LVR-Rundverfügung war es dabei auch, einen möglichst guten Kompromiss zwischen dem Anliegen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und der geschlechtergerechten Sprache zu schaffen. Dem wird in der vorliegenden LVR-Rundverfügung mit der prioritären Verwendung neutraler Formulierungen und der einheitlichen Verwendung eines Sonderzeichens (Gender*Stern) sowie Ausnahmeregeln für Leichte Sprache und Braille Schrift Rechnung getragen.

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat im November 2021 eine Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen durchgeführt. In einer Reihe von Intranetartikeln wurde auf Gewaltrisiken hingewiesen und interne wie externe Beratungsangebote bekannt gemacht.

Am 25. November 2021 (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) fand eine digitale Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen zum Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz statt. Referentin war Lena Löwen von der „frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.“.

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Im Herbst 2021 wurde ein Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung (FGM/C) im Rahmen des Projektes YUNA vom Verein LOBBY FÜR MÄDCHEN für die Mitarbeitenden des LVR-Klinikverbundes angeboten. Es fand in Kooperation zwischen dem LVR-Kompetenzzentrum Migration und der LVR-Stabstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming statt. Das Webinar bot einen Einstieg in die Thematik FGM/C. In der Veranstaltung wurden interessierte Fachkräfte aus LVR-Kliniken über weibliche Genitalbeschneidung informiert und für das Thema sensibilisiert.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Arbeit des LVR für Menschen mit Behinderungen wie bereits im Vorjahr extrem stark geprägt. Die folgenden Ausführungen können nur ein kleines Schlaglicht auf die betroffenen Arbeitsbereiche lenken, die von besonderer Relevanz für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Rheinland sind. Im Sinne des LVR-Aktionsplans war der LVR in seinem Handeln stets darum bemüht, seine Vorschriften und Verfahren so anzupassen, dass Teilhabebedarfe und der Gesundheitsschutz im gleichen Maße sichergestellt werden.

Als **Träger der Eingliederungshilfe** war der LVR auch 2021 kontinuierlich gefordert, gemeinsam mit den Leistungserbringern immer wieder neue Wege zu suchen, um die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und der Mitarbeitenden der Leistungserbringer zu schützen, aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich sicher zu stellen.

Um den direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu pflegen, kamen im LVR verschiedene digitale Formen der Kommunikation erfolgreich zum Einsatz (z.B. Videotelefonie) (vgl. dazu auch Aktivität Z.12.2 in diesem Bericht).

Als Träger von eigenen Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen waren der **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** und die **Abteilungen für Soziale**

Rehabilitation in den LVR-Kliniken gefordert, die Prozesse in den besonderen Wohnformen, ambulanten Diensten, Heilpädagogischen Zentren sowie Regionale Beschäftigungs- und Begegnungsstätten – in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und WTG-Behörden – kontinuierlich an die jeweils geltenden Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen (CoronaSchVO) und anderer Verordnungen anzupassen.

Besonders herausforderungsvoll war dabei zum einen die Bewältigung von Personalengpässen (z.B. durch Quarantäneanordnungen). Zum anderen gelingt es einem Großteil der Kund*innen bedingt durch die individuellen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt, sich an die jeweils gültigen Schutz- und Quarantänemaßnahmen zu halten. Daher wurden zum Beispiel Informationen in Leichter Sprache einschließlich eigener Übersetzungen genutzt (vgl. Aktivität Z8.3 in diesem Bericht), um den Kund*innen eine Teilhabe an Informationen zum Corona-bedingten Geschehen zu ermöglichen. Darüber hinaus ergab sich im Zuge des Empowerments die heilpädagogische Aufgabe, die Kund*innen – soweit im Einzelfall möglich – beim Erlernen eines Corona-konformen Verhaltens zu unterstützen und sie entsprechend zu befähigen.

Auch die **LVR-Kliniken** waren 2021 nach wie vor gefordert, ihre Prozesse kontinuierlich an Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen anzupassen und zugleich eine möglichst hohe Qualität der Behandlung der ihnen anvertrauten Patient*innen mit psychischen Erkrankungen sicherzustellen.

Dies gilt ebenso für den LVR als **Schulträger** sowie für alle **Mitarbeitenden an den LVR-Schulen**. Die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb war 2021 und ist auch weiterhin eine sehr große zeitliche und organisatorische Herausforderung. Die sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen, die das Land NRW für den Schulbetrieb erlässt, erforderten auch 2021 stets kurzfristiges und flexibles Handeln. Schulen und Schulträger mussten häufig innerhalb kürzester Zeit gemeinsam neue Aufgaben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes bewältigen, z.B. in Bezug auf den personellen Einsatz des LVR-Schulträgerpersonals, die Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und nicht zuletzt den Schülerspezialverkehr sowie die IT-Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Mitarbeitenden.

Das **LVR-Inklusionsamt** hat mit verschiedenen Maßnahmen insbesondere durch kurzfristige Liquiditätshilfen Arbeitgeber während der Lockdowns unterstützt und dafür Sorge getragen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitsverhältnisse nicht verlieren. Unter anderem wurden zwei Förderprogramme für Inklusionsbetriebe durch das LVR-Inklusionsamt verwaltet und ausgezahlt, zum einen das Corona-Teilhabe-Fonds - Förderprogramm des Bundes, zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, eine Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe des Landes NRW.

- ➔ Mehr Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter (ALA) finden sich in Vorlage-Nr. 15/492.
- ➔ Mehr Informationen zur Pandemiebewältigung in den Schulen finden sich in Vorlage-Nr. 15/53.
- ➔ Mehr Informationen zu den Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie finden sich in Vorlage-Nr. 15/314.

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 war die Arbeit im LVR-Dezernat Soziales und im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie weiterhin intensiv durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geprägt. Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe im Sinne der BRK völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Insbesondere die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems gem. Landesrahmenvertrag mit neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, deren Ausgestaltung, und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR auch 2021 vor maßgebliche Herausforderungen gestellt. Die weitreichenden Veränderungen betreffen die LVR-Dezernate aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

In einem Kernthesenpapier hat das LVR-Dezernat Soziales für sich Zielvorgaben formuliert, die künftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen. Zentrale Anliegen sind Personenzentrierung und Teilhabemehrwert, einheitliche Finanzierung und Kostentransparenz sowie Digitalisierung und die Überprüfung von Wirkung und Wirksamkeit.

Hinsichtlich der neuen Zuständigkeit des LVR für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung ist es im Berichtsjahr gelungen, ein flächendeckendes Beratungsangebot vor Ort nach § 106 SGB IX aufzubauen. Das zuständige Fallmanagement hat die Räumlichkeiten vor Ort größtenteils bezogen. Um den wichtigen persönlichen Kontakt mit Sorgeberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurde kurzfristig ein digitales Angebot (Videotermine) geschaffen. Gleichzeitig wurde über eine Videoplattform die Möglichkeit geschaffen, für betroffenen Familien einen Videodolmetscher/eine Videodolmetscherin zum Beratungsgespräch hinzuzuschalten, der in Echtzeit übersetzt. Auch die Elternbroschüre in 20 verschiedenen Sprachen ist gut von den Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung angenommen worden.

Zur Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe findet das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) inzwischen breite Anwendung. In enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LWL wurde die Arbeit an einer Folgeversion begonnen. Im Zuge dessen sollen Anwenderfreundlichkeit und ICF-Orientierung¹ weiter verbessert werden.

Auf digitalem Wege konnten 2021 auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsanbietern fortgesetzt werden. Durch regelmäßige Rundschreiben, die stetige Anpassung der LVR-dezernatsübergreifenden BTHG-Internetseite als Informationsplattform und die Weiterentwicklung des integrierten Frequently Asked Questions-Bereichs, wurde laufend über die entsprechenden Umsetzungsprozesse informiert. Zur Unterstützung der Familien wurde überdies eine offene „BTHG-Sprechstunde“ zum Thema „Förder- und Teilhabeplan“ initiiert. In Zukunft soll das Angebot durch eine Sprechstunde zum Thema „BTHG-Umsetzung in der Kindertagesbetreuung“ ergänzt werden.

➔ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/613.](#)

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Mit Einführung des BTHG wird dem Träger der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

NRW) das Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet das, dass der LVR u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen soll.

In der Gesetzesbegründung des Landes wird hierzu ausgeführt, dass „die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dem Schutz der Leistungsbezieher dient. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.“

In der Gesetzesbegründung zum BTHG heißt es, dass dieses Prüfrecht „zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe dient. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“

Im Berichtsjahr wurden eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet, ein Prüfteam aufgebaut und erste Prüfungen durchgeführt.

→ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/564.](#)

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die Aktivitäten rund um die Umsetzung des BTHG in den Betrieben des LVR-Klinikverbunds und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden durch ein zentrales Projekt zur Umsetzung des BTHG im LVR-Dezernat fachbereichsübergreifend begleitet, beraten und zu wesentlichen Aspekten gesteuert. Dazu gehört, die bestehende Leistungserbringung unter Berücksichtigung der sich immer weiter abzeichnenden Systematik der neuen Leistungs- und Finanzierungslogik aus dem Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX zu analysieren und kritisch im Hinblick auf die zentralen Aspekte des BTHG und des SGB IX zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der bedarfsgerechten und personenzentrierten Leistungserbringung.

Die zentrale Frage, wie Menschen mit Behinderungen bei ihrer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum unterstützt werden können, wird hinsichtlich der fachlichen Leistungserbringung, deren Finanzierung und hinsichtlich sämtlicher Prozesse dies betreffend auf alle Leistungen angewendet. Am Ende werden neue Fachkonzepte für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entstehen, mit deren Erstellung zwei Arbeitsgruppen auch 2021 befasst waren. Über den Stand der Umsetzung wurde zuletzt im LVR-Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 21. November 2021 berichtet.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2021 insgesamt **60 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2021	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2020	Berichtsjahr 2019	Berichtsjahr 2018	Berichtsjahr 2017
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	6	6	8	7	7
ZIELRICHTUNG 2	6	8	10	10	22
ZIELRICHTUNG 3	2	2	1	1	1
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	8	9	7	6	4
ZIELRICHTUNG 5	2	1	2	2	2
ZIELRICHTUNG 6	3	6	4	2	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2		1	1
ZIELRICHTUNG 8	3	3	1	2	6
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	12	11	15	17	11
ZIELRICHTUNG 10	8	8	9	2	2
ZIELRICHTUNG 11	5	2	3	4	4
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	4	6	10	10	2
Insgesamt	60	64	70	64	65

Vorlage Nr. 15/988

öffentlich

Datum: 19.08.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Herr Eichmüller

Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.09.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	09.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	14.09.2022	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften
Unterstützung Integrierter Beratung**

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung integrierter Beratung und der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes wird gemäß Vorlage Nr. 15/988 zugestimmt. Der LVR-Beratungskompass wird kontinuierlich inhaltlich und technisch weiterentwickelt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

Zusammenfassung

Wie in Vorlage 14/2746 umfassend beschrieben, ist mit Blick auf ratsuchende Personen eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden im Sinne des personenzentrierten Ansatzes konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen (Gesamt-)Bedarf in den Blick.

Die Umsetzung der integrierten Beratung erfolgte unter anderem durch das Teilprojekt B „Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung“. Ziel dieser Vorlage ist es, einen Überblick über die Aufnahme des Regelbetriebs des Webportals „LVR-Beratungskompass“ zu geben.

Hierzu werden die Anforderungen an das Web-Portal und die Umsetzung der Anforderungen an den LVR-Beratungskompass erläutert. Mit Bezug auf die Vorlage 14/2746 werden die gestalterischen sowie funktionalen Eckpunkte des Portals erläutert.

Überblicke über das Nutzungserleben sowie die Barrierefreiheit stellen ebenfalls Eckpunkte dieser Vorlage dar, welche durch repräsentative Nutzergruppen im Rahmen von Akzeptanztests geschaffen wurden. Die Vorlage schließt mit der Verknüpfung des LVR-Beratungskompass als Basisdienst für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetz.

Begründung der Vorlage Nr. 15/988:

Aufnahme des Regelbetriebs des LVR-Beratungskompass zur dauerhaften Unterstützung Integrierter Beratung

Inhalt

1	Integrierte Beratung	2
2	Webportal „LVR-Beratungskompass“	3
2.1	Inhalt des LVR-Beratungskompass	3
2.2	Gestalterische und funktionale Eckpunkte.....	4
2.3	Nutzungserleben	7
2.4	Barrierefreiheit.....	7
2.5	LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes.....	8

1 Integrierte Beratung

Der LVR nimmt in all seinen Geschäftsfeldern Beratungsleistungen wahr. Im Wesentlichen richten sich diese direkt, indirekt oder mittelbar an Menschen mit Behinderungen im Rheinland bzw. deren Angehörige oder Menschen die von Behinderung bedroht sind. Mit Beschluss des Antrages 14/140 („Haushaltsbegleitbeschluss“) wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, „alle Felder, in denen der LVR beratend tätig ist, aufzulisten. Ziel ist eine stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“.

Zu diesem Zweck verfolgte der LVR gemäß Vorlage 14/2746 in zwei dezernatsübergreifenden Projekten (Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle / Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung) die Leitidee der sogenannten ‚Integrierten Beratung‘. Mit Blick auf die rat- und hilfeschenden Personen ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgen kann.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil der ‚Integrierten Beratung‘ darin, dass sie Beratung aus einer Hand erfahren und somit schnell und zielführend die Information und Unterstützung erhalten, die sie tatsächlich brauchen und nutzen können. Hierbei wurde insbesondere dem Aspekt des niedrighschwelligigen Zugangs Rechnung getragen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich eine ‚Integrierte Beratung‘ dadurch aus, dass die Beratungsangebote gut miteinander vernetzt sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und koordiniert sind. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde bei der Konzeption der Themenseiten des Beratungskompasses großer Wert auf eine

umfangreiche dezernatsübergreifende Abstimmung bezüglich der Koordination der operativen redaktionellen Tätigkeiten gelegt. Ziel dieser Koordination war, bei der Präsentation der Leistungen des LVR die Perspektive des rat- und hilfeschendenden Bürgers einzunehmen und nicht die dezernatsbezogene Innensicht des LVR widerzuspiegeln. Um dieses Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, werden nach der Produktivsetzung des Beratungskompasses weiterhin regelmäßig Abstimmungen mit Vertreter*innen der Fachdezernate durchgeführt, um neue oder veränderte Themenseiten den Bürger*innen abgestimmt auf sie zugeschnitten zu präsentieren.

2 Webportal „LVR-Beratungskompass“

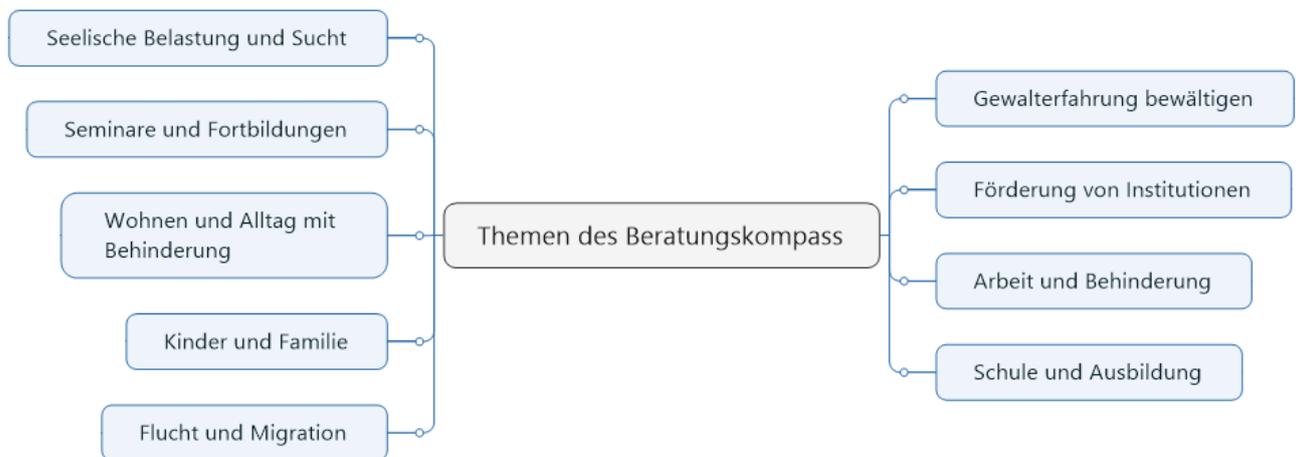
Durch den ‚LVR-Beratungskompass‘ wurden somit seit dem 01.09.2021 Akteure und Verfahren in der modellhaften sozialräumlichen Erprobung erfolgreich unterstützt, da Standardmerkmale, wie z.B. die vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ vor Ort, beziehungsweise in der Region, und der zu digitalisierende „Verwaltungsservice“ unmittelbar durch entsprechende Funktionen im LVR-Beratungskompass unterstützt werden.

Diese Unterstützung ist durch eine Suchfunktion sichergestellt, die mithilfe einer interaktiven Landkarte den Nutzer*innen ermöglicht, innerhalb einer von ihm ausgewählten Region sämtliche Angebote des LVR und externer Institutionen anzuzeigen und diese nach Themenfeldern filtern kann. Nachdem die Nutzer*innen das passende Beratungsangebot gefunden haben, kann direkt der Kontakt zu der jeweiligen Ansprechperson aufgenommen werden. Eine Terminanfrage ist in den meisten Fällen ebenfalls möglich. Abgerundet wird die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme auch durch die Integration eines Routenplaners für jede Beratungsstelle, unter Einbeziehung des ÖPNV. Die Applikation ‚Wege zum LVR‘ wurde in den Beratungskompass integriert und hilft Menschen mit Mobilitätseinschränkungen beim Aufsuchen einer Beratungsstelle.

2.1 Inhalt des LVR-Beratungskompass

Die Themenbezogenheit des Beratungskompasses lässt eine dezernatsspezifische Zuordnung der präsentierten Themen nur in Einzelfällen zu, die überschneidende Verantwortung wurde bewusst in den Blick genommen, um bei der Themenpräsentation eine nutzer*innenzentrierte Perspektive einzunehmen, welche in einer nutzer*innenzentrierten Beratung und Leistungserbringung mündet.

Abbildung 1: Themen des Beratungskompass



2.2 Gestalterische und funktionale Eckpunkte

Der Beratungskompass hat gemäß Vorlage 14/2746 die grundsätzliche Aufgabe, anwenderfreundlich und soweit wie möglich barrierefrei standortunabhängig rat- und hilfeschuchenden Bürger*innen umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen anzubieten.

Der Beratungskompass soll vorrangig Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur Information und Kommunikation mit dem LVR zur Verfügung stehen.

Darüberhinausgehend soll der Beratungskompass auch die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform vernetzen und integrieren sowie der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.

Ziel dieses Portals ist es, in einer organisationsübergreifenden und homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen und interaktive Elemente zu Leistungen, (Verwaltungs-)Verfahren oder Diensten bereitzustellen. Dabei werden natürlich bereits vorhandene und für die zukünftige Portalphilosophie geeignete Web-Lösungen und auch geeignete einzelne Elemente eingebunden. Dazu zählen u.a. Anwendungen wie „Wege zum LVR“, vorhandene Erklär-Videos oder interaktive Formulare. Das Portal wird auf Grund seiner spezifischen Zielsetzung parallel zu bereits bestehenden Internetangeboten des LVR entwickelt, insbesondere auch parallel zu www.lvr.de.

Tabelle 1: Funktionsziele des Beratungskompass

Geplante Funktionsziele gemäß Vorlage 14_2746	umgesetzt	nicht umgesetzt	Bemerkung
Internetportal steht mit Basisfunktionen zur Verfügung	✓		Beratungskompass wurde am 01.09.2021 produktiv gesetzt. Alle angeforderten Basisfunktionen standen zur Verfügung
Bedarfsgerechte Benennung von fachlichen Ansprechpersonen o Strukturunabhängig, auf Basis einer intelligenten Suchfunktion	✓		Ansprechpersonen werden bezugnehmend zu einer Ortseingabe der Nutzer*innen systemseitig gesucht und ausgespielt.
Geodatenbasierte Informationen zu Beratungsangeboten und Leistungen des LVR o Standardisierte Bereitstellung von Basisdaten	✓		Beratungsangebote werden bezugnehmend zu einer Ortseingabe der Nutzer*innen systemseitig gesucht und ausgespielt. Die Sortierung der Ergebnisse erfolgt nach aufsteigender Entfernung vom Wunschort der Nutzer*innen.
Erste Online-Terminvereinbarungsfunktionen für ausgewählte Leistungen des LVR	✓		Nutzer*innen können unverbindliche Terminanfragen an ausgewählte Mitarbeitende des LVR stellen. Der Beratungskompass ermöglicht Nutzer*innen, auf Kontaktformulare externer Partner*innen des LVR zuzugreifen.
Interaktive und technisch gleichartige Formulare zur Antragstellung		🕒	Einbindung von Lucom-Formularen in den Beratungskompass wird aktuell im Rahmen des OZG-Programms durchgeführt.
Überleitung bereits vorhandener Informationen und Materialien		🕒	
Einrichtung von technischen Möglichkeiten und Verfahren zur Datenpflege	✓		Pimcore ¹ wurde als Tool für die zentrale Datenhaltung und das Datenmanagement eingesetzt.
Einbindung vorhandener Fachanwendungen		🕒	Fachanwendungen werden sukzessive im Rahmen der Umsetzung des OZG-Programms an den Beratungskompass angebunden.

¹ Pimcore ist eine frei nutzbare Open-Source-Software-Plattform.

Geplante Funktionsziele gemäß Vorlage 14_2746	umgesetzt	nicht umgesetzt	Bemerkung
Online-Dialoge zur Beratung bei der Auswahl und Bearbeitung von Anträgen	✓		Die 'Geführte Formularbearbeitung' leitet den Nutzer dialoghaft zu dem von ihm benötigten, in den Beratungskompass eingebetteten Online-Formular.
Einrichtung von personalisierten Nutzer*innenbereichen zur individuellen Ablage von eigenen Daten und Informationen des LVR		🕒	Pilotierungen von diesbezüglichen Autorisierungslösungen sind vom Hersteller Dataport ² für November 2022 geplant.
Ausbau der Unterstützung bei der Antragstellung (verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit)	✓		Hierzu werden entwicklungsbegleitende qualitätssichernde Maßnahmen gemäß BITV ³ durchgeführt.
Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung	✓		User Acceptance Tests mit verschiedenen Nutzergruppen lieferten Anregungen für Anforderungserweiterungen, welche in die Entwicklung des Beratungskompasses aufgenommen wurden.
Einbindung von Videotutorials mit Basisinformationen zu spezifischen Themenfeldern	✓	🕒	Die Startseite und viele Themenseiten enthalten Erklärvideos, diese wurden von allen Nutzern als hilfreich empfunden, weitere Themenseiten werden mit Erklärvideos ausgestattet.
Hinzunahme von Angeboten Dritter zur Verbreiterung der Informationsinhalte	✓	🕒	§ 106 BTHG wurde dahingehend umgesetzt, dass in den Beratungskompass Beratungsangebote integriert sind, die nicht direkt vom LVR angeboten werden.

² Dataport ist der Informations- und Kommunikationsdienstleister der öffentlichen Verwaltung für die vier Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Sachsen-Anhalt sowie für die Steuerverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

³ Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0).

2.3 Nutzungserleben

Der LVR hat als Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen eine sehr heterogene Klientel. Die Leistungserbringung erfolgt seitens verschiedener Fachdezernate. Die Leistungen des LVR werden den rat- und hilfeschenden Bürger*innen im Beratungskompass in niedrigschwelliger und komfortabler Weise zugänglich gemacht und die Kontaktaufnahme zu möglichen Ansprechpartnern passgenau für das jeweilige Anliegen des Nutzers ermöglicht. Das Informationsangebot des Beratungskompasses ist sprachlich und didaktisch so gestaltet, dass Interessierte intuitiv das für sie passende Angebot finden können, insbesondere dadurch, dass auf verschiedenen Wegen nach Beratungsangeboten gesucht werden kann. Nutzer*innen des Beratungskompasses können die für sich komfortabelste Art des Informationszuganges auswählen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese für die Nutzer*innen komfortable Navigationsstruktur eine optimale Auffindbarkeit des Beratungskompasses durch Suchmaschinen dadurch beeinträchtigt, dass die über verschiedene Pfade auffindbaren Inhalte des Beratungskompasses als eine von Suchmaschinen ungewünschte Redundanz bewertet werden. Dieser Sachverhalt liegt zurzeit im Fokus der Weiterentwicklung und ständigen Verbesserung der Integrierten Beratung. So sollen technische Vorkehrungen diese scheinbare Redundanz für Suchmaschinen unsichtbar machen. Zudem muss das gleiche Vorgehen für redundante Informationen auf www.lvr.de zur Anwendung kommen.

Die rat- und hilfeschende Bürger*innen können eine Suchfunktion nutzen, welche die Suche nach einem Thema mit einer Standortsuche verknüpft und so den Nutzer*innen die Information ausspielt, welcher Ansprechpartner zu seiner Anfrage am Wunschort für ihn zuständig ist.

Eine systemseitige Vorlesefunktion unterstützt durchgängig im Beratungskompass diejenigen Nutzer*innen, denen Lesen schwerfällt. Auch gibt es zu etlichen Themen, über die der Beratungskompass informiert, einfach verständliche Erklärvideos, deren Dauer die Aufmerksamkeitsspanne der Nutzer*innen bewusst nicht überlastet. Die Inhalte der Themenseiten sowie die Erklärvideos wurden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachdezernaten erstellt und führten auch hier zu einer dezernatsübergreifenden Vernetzung bezüglich der Beratungsangebote.

Seit dem Live-Gang des Beratungskompass am 01.09.2022 wird mithilfe einer Webanalytik-Plattform das Benutzerverhalten verfolgt, hierbei zeichnet sich ab, dass die Themenseiten zu ‚Arbeit und Behinderung‘, ‚Eingliederungshilfe‘ und ‚Kindertagesbetreuung‘ am häufigsten durch die Nutzer*innen aufgesucht werden. Seit der Antrag auf Aufhebung des besonderen Kündigungsschutzes als online-Formular im Beratungskompass verfügbar ist, wird dieser Bereich des Beratungskompass vermehrt frequentiert. Die durchschnittlichen täglichen Zugriffe die echten Nutzer*innen zugerechnet werden können (in Unterscheidung zu Zugriffen durch Web-Roboter von Suchmaschinen) liegen bei 52 Zugriffen /pro Tag.

2.4 Barrierefreiheit

Viele Themenseiten des Beratungskompasses sind in leichter Sprache verfügbar und unterstützen Nutzer*innen, denen das Lesen und Verstehen komplexer Formulierungen schwerfällt.

Zukünftig werden zusätzlich zur Startseite des Beratungskompasses, welche jetzt schon durch einen Avatar in einem Gebärdensprache-Video übersetzt wird, auch weitere Themenseiten in Gebärdensprache bereitgestellt. Ein Projekt, welches die automatische Übersetzung von Texten in Gebärdensprache zum Inhalt hat, soll gemeinsam mit externen Partnern umgesetzt werden.

Eine weitere Funktionalität des Beratungskompasses, die ‚Geführte Suche‘, unterstützt die Nutzer*innen in dialoghafter Art und Weise bei der Suche nach einer Ansprechperson für ihre individuellen Anliegen. Diese Funktion wurde im Rahmen von Akzeptanztests durch Menschen mit Lern- und Leseschwierigkeiten begrüßt und als sehr hilfreich empfunden.

Um sicherzustellen, dass Menschen, die bei der Nutzung von Computern auf Assistenzsysteme angewiesen sind, den Beratungskompass vollumfänglich nutzen können, wurde die Unterstützung durch externe Probanden mit Seh- und motorischen Behinderungen in die Entwicklung des Beratungskompasses integriert. Das Ergebnis dieser Akzeptanztests war positiv, die verwendeten Assistenzsysteme kooperierten problemlos mit dem Beratungskompass.

Während der Entwicklung des Beratungskompasses wurde begleitend die BITV-Konformität durch LVR-InfoKom geprüft, sowie nach Abschluss des Projektes eine umfassende Prüfung auf vollumfängliche BITV-Konformität durch die Agentur DIAS⁴ durchgeführt. Wo entsprechender Handlungsbedarf festgestellt wurde, ist die sunzinet GmbH⁵ mit den entsprechenden Ergänzungen beauftragt worden.

Zum Zweck der Steigerung der Angebote zur Gebärdensprachkommunikation beteiligt sich der LVR an einem Forschungsprojekt zur Entwicklung eines automatisierten Gebärdensprachavatars.

2.5 LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sieht bis Ende 2022 die digitale Ertüchtigung eines Großteils der bundesweit mehr als 6.000 Verwaltungsleistungen des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) vor.

Aus der Masse an Verwaltungsleistungen wurden zur vereinfachten Umsetzung 575 OZG-Leistungsbündel gebildet, die wiederum entsprechend der föderalen Zuständigkeit unterteilt wurden. Gemeinsam mit den zuständigen Dezernaten sind 42 OZG-Leistungen ermittelt worden, die es bis Ende 2022 digital zu ertüchtigen gilt.

Die Umsetzung des OZGs ist ein großer Schritt in Richtung digitale Verwaltung und folgt folgenden Motiven:

- *Bürger*innenfreundliche Verwaltung*
- *Kohärente Digitalisierung der Verwaltungsleistungen*
- *Arbeit 4.0 und aktivitätsbasiertes Arbeiten*

⁴ Die DIAS GmbH – kurz für: Daten, Informationssysteme und Analysen im Sozialen – wurde 1994 von Rehabilitationsforschern der Universität Hamburg gegründet. Die Arbeitsschwerpunkte sind Barrierefreiheit und Inklusion.

⁵ Die sunzinet GmbH ist eine Digitalagentur in Köln, die den Beratungskompass gemeinsam mit Dezernat 6 entwickelt hat.

Um die Anforderungen des OZGs im LVR umzusetzen wird ein Programm zur Umsetzung dieser Vorgaben betrieben. Das Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit von LVR-Dezernat 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie LVR-InfoKom. Dem LVR-Dezernat 6 obliegt die Verantwortung für die Grundarchitektur und die Koordination des Programms sowie der methodischen Unterstützung. Die Details zur Umsetzung des Programms sind in den Vorlagen Nr. 15/206 Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR sowie 15/880 Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR zu ausgeführt.

In der Nutzung des Beratungskompasses als Basiskomponente im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) spiegelt sich die Leitidee der integrierten Beratung wider. Durch dieses Gesetz soll einerseits der Aufbau eines Bundesportales, inklusive Nutzerkonto als Identifizierungskomponente, umgesetzt werden. Andererseits beinhaltet das Gesetz die Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zu einem Portalverbund, die Bereitstellung von Basisdiensten und IT-Komponenten sowie den vollständigen Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen bis Ende 2022. In diesem Zusammenhang wird den rat- und hilfeschenden Bürger*innen innerhalb des Beratungskompasses der digitale Zugang zu den Leistungen des LVR und anderer Institutionen OZG-konform ermöglicht, ohne auf eine niedrighschwellige und auf die Benutzer*innen zugeschnittene Präsentation der Leistungsangebote unter Berücksichtigung des barrierefreien Zugangs zu verzichten.

In Vertretung

J a n i c h

Vorlage Nr. 15/1129

öffentlich

Datum: 01.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Ingenerf-Huber

Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ausbau der spezialisierten Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1129 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Zur Prävention, Intervention und Nachsorge im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat das Land NRW den Ausbau der Beratung in diesem Kontext beschlossen. Zukünftig werden jährlich 8,7 Mio. Euro als Fördermittel zur Verfügung gestellt, um eine flächendeckende Beratung in ganz Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt im LVR-Fachbereich 42.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1129:

Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen

Es ist ein zentrales Ziel der Landesregierung NRW, Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen möglichst umfassend vor Verwahrlosung, Misshandlung und Gewaltanwendung zu schützen. Seit den grausamen Vorkommnissen in Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster gilt dies umso mehr für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Landesregierung hat aus diesem Grund Ende 2020 ein umfassendes Handlungs- und Maßnahmenkonzept verabschiedet, in dem der Ausbau der spezialisierten Beratung verankert ist.

Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote neu geschaffen werden.

Die Notwendigkeit des Ausbaus bestätigt auch die von 2018-2020 durchgeführte Evaluation der familienpolitischen Leistungen in NRW. Erstmals wurden, im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, die familienpolitischen Leistungen wissenschaftlich fundiert und im Dialog mit den Fachkräften und den Familien selbst umfassend evaluiert. Die Evaluation zeigt unter anderem, dass für Familien grundsätzliche Angebote der Beratung flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen, dass dies aber für die spezialisierte Beratung nicht zutrifft und es Regionen gibt, in denen eine solche Beratung nicht vorhanden oder nur schwer erreichbar ist. Ziel der Landesregierung war es, diese sogenannten weißen Flecken in der Beratungslandschaft bezüglich Beratung im Kontext sexualisierter Gewalt zu beseitigen und damit für alle entsprechende Angebote in guter Erreichbarkeit zu schaffen.

Das Land NRW finanziert den Ausbau der Beratung gegen sexualisierte Gewalt zu einem wesentlichen Anteil. Vorgesehen ist eine dauerhafte Förderung von Personalkosten in Höhe von bis zu 80 % eines jährlich neu zu ermittelnden Pauschalsatzes auf Grundlage von Personalkostendurchschnittssätzen. Die Förderung erfolgt entsprechend §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) sowie VV zu §§ 23 und 44 LHO sowie unter Berücksichtigung der „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.

Um neben dem quantitativen auch den qualitativen Ausbau der spezialisierten Beratungslandschaft zu gewährleisten, wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation der Fachkräfte sowie Vernetzungsarbeit in der spezialisierten Arbeit gelegt. Laut den Grundsätzen der Förderung ist es vorgesehen, ausschließlich zusätzliches Personal zu fördern. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht bereits vorhandene Personalkosten mit den neu für den Ausbau zur Verfügung stehenden Mitteln bezuschusst werden.

Hieraus ergibt sich eine Stellenbesetzung durch:

- Einstellung einer externen Fachkraft,
- Aufstockung von Stundenanteilen bei Teilzeitbeschäftigten oder
- Interne Umsetzung einer z.B. bereits erfahrenen Fachkraft.

Zudem muss ein Beratungskonzept sowie ein Beschluss des örtlichen Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Für den Ausbau der spezialisierten Beratung war ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt war eine Teilnahme an einem der Antragstellung vorgeschalteten Interessensbekundungsverfahren (15.03.2021 bis 30.04.2021) zwingend erforderlich. Der Aufruf richtete sich an kommunale Träger sowie nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Das spätere Antragsverfahren wurde dann gestaffelt nach Förderbeginn in 2021 und in 2022 durchgeführt. Aufgrund des hohen Bedarfs erfolgte im Jahr 2022 eine Anpassung der Fördermittel von 3,6 Mio. auf 8,7 Mio. € um eine flächendeckende Beratung in ganz Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Hiermit sollten die Einrichtungen, die am Interessensbekundungsverfahren teilgenommen haben und noch nicht zum Ausbau aufgefordert worden sind, zur Antragstellung veranlasst werden. Es war beabsichtigt, alle im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens angezeigten Bedarfe zu bedienen.

Die 73 im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland verorteten Einrichtungen können mit insgesamt 68,51 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gefördert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt haben noch nicht alle antragsberechtigten Einrichtungen einen Förderantrag, aus unterschiedlichsten Gründen wie z. B. Personalgewinnung, Ko-Finanzierung, gestellt. Es ist davon auszugehen, dass zum 01.01.2023 der Beratungsbetrieb aller Einrichtungen stattfinden wird.

Im Bereich der Familienberatungsstellen werden zurzeit keine fachlichen, inhaltlichen oder planerischen Aufgaben (im Sinne von Fachberatung) durch das Team 42.12 des LVR-Landesjugendamtes übernommen, sondern es findet ausschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Förderung statt. Für die Abwicklung der Förderung der spezialisierten Beratungsstellen hat das Land erstmalig in diesem Förderteam die Landesfinanzierung einer Sachbearbeitungsstelle gewährt, um die zusätzlichen Förderungen der spezialisierten Beratung sicherstellen zu können.

Darüber hinaus wurde im Zuge eines kürzlich unterzeichneten Kooperationsvertrages zwischen dem MKFFI und den Landesjugendämtern vereinbart, dass eine Fachberatung implementiert werden soll, mit der die soziale Infrastruktur der familienunterstützenden Leistungen, insbesondere der Familienberatung, der Familienbildung und der Familienpflege als Präventionsangebote vor Ort als Teil der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und bestmöglich mit weiteren Präventionsangeboten verzahnt werden soll. Das Land NRW refinanziert in diesem Zusammenhang den Landschaftsverbänden jeweils zwei Vollzeitstellen. Das LVR-Landesjugendamt befindet sich zurzeit im Besetzungsverfahren für diese Stellen und wird über die Aufgaben und Tätigkeiten dieser neuen Fachberatung zu einem späteren Zeitpunkt berichten.

Vorlage Nr. 15/1121

öffentlich

Datum: 01.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Ursula Knebel-Ittenbach

Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Überarbeitung der Raummatrix für Tageseinrichtungen für Kinder- Umsetzung
Beschluss zum Antrag Nr. 14/352**

Kenntnisnahme:

Der Stand der Bearbeitung des Antrages Nr. 14/352 wird zur Kenntnis genommen

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung
L i m b a c h

Zusammenfassung

Aufgrund des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.09.2020 hat das Landesjugendamt Rheinland, in enger Abstimmung mit dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe, einen Entwurf zur Überarbeitung der Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen (kurz Raummatrix) mit entsprechender fachlicher Begründung erarbeitet und diesen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Landeselternbeirat abgestimmt. (Anlage 1)

Resultat der Beratungen ist ein Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaft freier und öffentlicher Träger (LAGÖF) an das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI), in dem eine Erweiterung der Raummatrix und die Übernahme der zusätzlichen investiven und konsumtiven Kosten durch das Land gefordert werden. (Anlage 2)

Begründung der Vorlage Nr. 15/1121:

Sachverhaltsdarstellung

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat am 10.09.2020 in Folge eines interfraktionellen Antrags folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland bittet die Verwaltung, die Raummatrix an die aktuellen Bedarfe der Tageseinrichtungen für Kinder anzupassen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Überarbeitung soll gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und in Absprache mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) sowie unter Beteiligung von Trägervertretern und des LEB erfolgen, um die geltenden landesweit einheitlichen Standards weiterzuentwickeln. Verbunden mit dieser Initiative fordert der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom Land NRW, dass Träger auch eine investive bzw. konsumtive Förderung für zusätzliche Flächen sowohl für Bestands- als auch für neue Kindertageseinrichtungen erhalten können.“

Historie

Der Landesgesetzgeber hat mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes in 2008 auf eine gesetzliche Regelung zu den räumlichen Mindestanforderungen verzichtet. Im davor geltenden Gesetz für Kindertageseinrichtungen (GTK) wurden per Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994 Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder veröffentlicht, die Richtwerte für den Raumbedarf vorgaben.

Die aktuell gültigen Empfehlungen der Landesjugendämter für Gruppen- und Nebenräume in Kindertageseinrichtungen bewegen sich noch immer innerhalb des angegebenen Richtwertes von 68qm des GTK von 1994. Mit der Untergrenze von 60qm hat hier sogar zwischenzeitlich eine Herabsetzung stattgefunden. Ebenso unverändert geblieben sind die empfohlenen 55qm für den Mehrzweckraum. Eine Anpassung fand im Zuge des U3-Ausbaus dahingehend statt, dass Gruppen mit Kindern von 2-6 Jahren bzw. 1-3 Jahren jeweils einen Differenzierungsraum für Bedarfe im Bereich Spielen, Schlafen und Ruhen erhielten. Im Alltag können diese nur bedingt zur Differenzierung genutzt werden, wenn einzelne Kinder der Gruppe ein Schlaf- oder Ruhebedürfnis haben.

Bewertung des fachlichen Bedarfs durch die beiden Landesjugendämter in NRW

Im Anschluss an die Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland hat das Landesjugendamt Rheinland in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe einen Entwurf für eine erweiterte Raummatrix vor dem Hintergrund der veränderten fachlichen Anforderungen erstellt.

Fachliche Auslöser für kindbezogene Raumbedarfe sind:

- Zunehmende Altersspreizung
- Zunehmender Anteil an Kindern, der über Mittag verpflegt wird
- Zunahme an Sprachvielfalt und alltagsintegrierter Sprachförderung
- Verlängerung / Flexibilisierung der Betreuungszeiten
- Inklusion

Fachliche Auslöser für familienbezogenen Raumressourcen sind:

- Angebote zertifizierter Familienzentren

Vorschlag zur Erweiterung der Raummatrix

1. Erweiterung für die kindbezogene Arbeit:

Die Raummatrix soll einen zusätzlichen gruppenübergreifenden Differenzierungsraum ab der zweiten Gruppe und einen weiteren ab der sechsten Gruppe vorsehen. Hierdurch soll eine Entzerrung der Angebotsstruktur sowohl kleinerer als auch großer Einrichtungen ermöglicht werden, die sich durch die geschilderten Anforderungen im Rahmen der Inklusion, der Altersspreizung, der Mittagsverpflegung, der Sprachförderung, der Flexibilisierung der Betreuungszeiten ergeben.

2. Erweiterung für die familien- und sozialraumbezogene Arbeit:

Die Raummatrix soll einen zusätzlichen Raum bei sozialräumlicher Schwerpunktsetzung vorsehen. Die Arbeit der Familienzentren benötigt einen Raum für Elternberatung und Angebote für Familien der, ohne Einschränkung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern, während der Öffnungszeit im Alltag genutzt werden kann.

Eine erweiterte Raummatrix soll für Neu- und Anbauten gelten; für bestehende Einrichtungen besteht ein Bestandsschutz. Gleichwohl sollte eine Erweiterung auf Trägerinitiative refinanziert werden.

Eine umfassende fachliche Herleitung der Weiterentwicklung der Raummatrix ist zwischen beiden Landesjugendämtern abgestimmt der Anlage 1 zu nehmen.

Hinweis:

Eine Prüfung der Investitionskostenanträge aller Trägergruppen beim Landesjugendamt Rheinland aus 2021 hat ergeben: 72% der bewilligten Anträge auf Investitionskostenförderung für Neubau von und Anbauten an Kindertageseinrichtungen weisen im Untersuchungszeitraum bereits einen zusätzlichen Differenzierungsraum aus. Eine Förderung des Differenzierungsraumes durch das Land erfolgte allerdings nicht.

Positionen Dritter

Mit den im Beschluss genannten Dritten wurden im letzten Jahr zahlreiche Gespräche geführt. Aus fachlichen Zusammenhängen sehen die Fachpraktiker*innen organisationsunabhängig einen fachlichen Bedarf für zusätzlichen Räume. Dies gilt auch für die Jugendämter.

Eine Ausnahme bildet das MKFFI. Im Einzelnen:

- Freie Wohlfahrtspflege: Der Bedarf der räumlichen Erweiterung wird formuliert, es sind auch über den vorliegenden Vorschlag hinausgehende räumliche Erweiterungen vorstellbar und fachlich sinnvoll, die Kostenbelastungen der Träger müssen berücksichtigt werden, die Landesförderung muss angepasst werden. Wunsch nach Einigung mit den KSpV. Vorschlag zur Behandlung in der LAGÖF.

- Jugendämter/ KSpV: Auch die Jugendämter und KSpV sehen aus fachlichen Erwägungen einen erweiterten Raumbedarf, zumal das Kibiz eine entsprechende Differenzierung fordert. Allerdings muss der zusätzliche Raumbedarf durch das Land refinanziert sein.
- Landeselternbeirat (LEB): LEB begrüßt die Überarbeitung der Raummatrix und wünscht mehr Raumkapazitäten als vorgeschlagen.
- MKFFI: Die 2008 aufgestellte und 2012 letztmalig angepasste Raummatrix hat sich bewährt. Aus Sicht des MKFFI sei seinerzeit die Raummatrix nicht ausschließlich auf die damaligen Raumbedarfe in den Tageseinrichtungen für Kinder bezogen worden, sondern schon damals absehbare und im Kibiz verankerte fachliche Entwicklungen (z.B. Familienzentren, Inklusion, etc.) berücksichtigt worden.

Bei den freien und öffentlichen Trägern besteht die Sorge, dass die Kostenfolgen einer erweiterten Raummatrix bei den Trägern und insbesondere beim öffentlichen Träger verbleiben. Eine erweiterte Raummatrix soll daher erst mit einer erhöhten Investitionskostenförderung durch das Land und einer Anpassung der Mietförderung nach KiBiz einhergehen.

Vor diesem Hintergrund haben sich beide Landesjugendämter zusammen mit den KSpV auf eine Forderung verständigt, die die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖF) in ihrer Sitzung am 21.06.2022 als Beschluss gefasst hat:

Beschluss der LAGÖF:

„Die Anforderungen an Kindertageseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht und schlagen sich auch in dem Erfordernis nach einem erweiterten, differenzierten Raumprogramm nieder, das über die im Moment zur Anwendung kommende Raummatrix hinausgeht. Fachlich begrüßt die LAGÖF ein differenziertes Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, das einer sozialräumlichen Öffnung der Kindertageseinrichtungen als Familienzentren und erhöhten pädagogischen Raumbedarfen Rechnung trägt. Hier sind insbesondere eine zunehmende Altersspreizung der betreuten Kinder, ein größerer Anteil an Kindern, die über Mittag betreut werden, eine zunehmende Sprachenvielfalt und ein Mehr an alltagsintegrierter Sprachförderung sowie eine Verlängerung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten zu nennen. Räume sollen entsprechend des Konzeptes und multifunktional genutzt werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege fordern das Land NRW auf, die durch gesetzliche und fachliche Weiterentwicklungen der letzten Jahre veränderten Bedarfe und die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten im Rahmen der Investitionskosten sowie im Rahmen der Förderung von Mieten in Bestands- als auch in neuen Kindertageseinrichtungen vollumfänglich zu berücksichtigen.“

In Vertretung

L i m b a c h

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland zur Anpassung der Raummatrix für Kindertageseinrichtungen vom 10.09.2020

Hier: Entwurf einer überarbeiteten Raummatrix zur Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem MKFFI, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landeselternbeirat.

1. Ausgangssituation:

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat am 10.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland bittet die Verwaltung, die Raummatrix an die aktuellen Bedarfe der Tageseinrichtungen für Kinder anzupassen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Überarbeitung soll gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und in Absprache mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) sowie unter Beteiligung von Trägervertretern und des LEB erfolgen, um die geltenden landesweit einheitlichen Standards weiterzuentwickeln. Verbunden mit dieser Initiative fordert der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom Land NRW, dass Träger auch eine investive bzw. konsumtive Förderung für zusätzliche Flächen sowohl für Bestands- als auch für neue Kindertageseinrichtungen erhalten können.“

Die Beschlussfassung erfolgte als interfraktioneller Antrag der Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland durch die Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER unter der Antrag Nr. 14/352.

Im Anschluss an die Beschlussfassung haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die Raummatrix vor dem Hintergrund der veränderten fachlichen Anforderungen überarbeitet. Mit diesem Papier werden die fachlichen Anforderungen an die Weiterentwicklung der Raummatrix erläutert sowie ein Entwurf für eine neue Raummatrix vorgelegt.

2. Rechtliche Vorgaben zur baulichen und räumlichen Gestaltung von Kindertageseinrichtungen im Spiegel der Zeit

Der Landesgesetzgeber hat mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes in 2008 auf eine gesetzliche Regelung zu den räumlichen Mindestanforderungen verzichtet. Im davor geltenden Gesetz für Kindertageseinrichtungen (GTK) wurden per Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994 Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder veröffentlicht, die Richtwerte für den Raumbedarf vorgaben.

Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen im SGB VIII (§ 85 Abs. (2) – Aufgaben des Landesjugendamtes) müssen die Landesjugendämter im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis feststellen, ob die erforderlichen Flächen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gegeben sind.

Dazu hat das Landesjugendamt Rheinland in 2008 mit Beschluss des LJHA die LVR-Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen eingeführt

(vgl. Vorlage 12/3859). Die Empfehlungen wurden zuletzt 2012 überarbeitet und in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium und dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe als landesweit einheitliche „Raummatrix“ eingeführt (vgl. Vorlage 13/1981). Sie setzt für die Träger einen verbindlichen Orientierungsrahmen und ist zudem Grundlage für die investive sowie konsumtive Förderung der Miete.

Die aktuelle Empfehlung für den Gruppen- und Nebenraum bewegt sich noch immer innerhalb des angegebenen Richtwertes von 68qm des GTK von 1994. Mit der Untergrenze von 60qm hat hier sogar eine Herabsetzung stattgefunden. Ebenso unverändert geblieben sind die empfohlenen 55qm für den Mehrzweckraum. Eine Anpassung fand im Zuge des U3-Ausbaus dahingehend statt, dass Gruppen mit Kindern von 2-6 Jahren bzw. 1-3 Jahren jeweils einen Differenzierungsraum für Bedarfe im Bereich Spielen, Schlafen und Ruhen erhielten. Im Alltag können diese nur bedingt zur Differenzierung genutzt werden, wenn einzelne Kinder der Gruppe ein Schlaf- oder Ruhebedürfnis haben.

Mit den Empfehlungen zum Raumprogramm von Kindertageseinrichtungen und der sogenannten „Raummatrix“ weisen die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe auf Standards zur räumlichen Gestaltung der Kindertageseinrichtungen hin und unterstützen hiermit die baulichen Entscheidungen, um kindgerechte räumliche Bedingungen zu schaffen. Die Empfehlungen geben eine konzeptionelle Orientierungshilfe, die im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens für Neu- und Umbauten verbindlichen Charakter hat. Für Einrichtungen im Bestand und je nach örtlicher Situation beraten die Landesjugendämter einzelfallbezogen und unterstützen individuelle, kind- und einrichtungsgerechte Lösungen zu entwickeln.

Entgegen mehrfach geäußerter Befürchtungen, haben die Empfehlungen zum Raumprogramm von Kindertageseinrichtungen zu keinem Zeitpunkt dazu geführt, dass Einrichtungen nicht errichtet bzw. eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden konnte.

Die Anforderungen an die Qualität von Kindertageseinrichtungen sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen – wichtige Meilensteine, die auch zu einem Mehr (nicht nur an) räumlichen Ressourcen geführt haben waren u.a. die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) und die Verwirklichung des gemeinsamen Spielens und Lernens aller Kinder, der fortschreitende U3-Ausbau und der damit zusammenhängende Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (2013) sowie die Einführung neuer sozial-räumlicher Konzepte wie dem Ausbau von Familienzentren ab dem Jahr 2006.

Fachliche Entwicklungen in der Frühen Bildung und damit einhergehende Anforderungen führen zu neuen Raumbedarfen und führen in bestehenden Kindertageseinrichtungen oft zu Raumkonflikten. Diese Konflikte können nicht ohne zusätzliche Raumressource aufgelöst werden. Aufgrund dieser Erfahrung ist eine Anpassung der Raummatrix für neu zu planende und zu errichtende Einrichtungen daher notwendig, um eine hohe Qualität der Bildungsarbeit in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Als zielführend erscheint insbesondere bei der Planung neuer Gebäude für Kindertageseinrichtungen und bei der Planung von Erweiterungen und Sanierungen,

die neuen Bedarfe zu berücksichtigen und die Erfordernisse an die Raumstruktur in die bauliche Planung zu integrieren.

Im Zuge der Anpassung der Raummatrix sollte eine Anpassung der Durchführungsverordnung zum KiBiz, die eine konsumtive Förderung der angepassten Raumgrößen ermöglicht, erfolgen. Wünschenswert ist ebenso, dass die Förderrichtlinie für den Ausbau der Kindertagesbetreuung eine investive Förderung zusätzlich benötigter Flächen vorsieht.

3. Aktuelle Erkenntnisse aus Studien und Untersuchungen

Das pädagogische Konzept einer Einrichtung geht mit einem Raumnutzungskonzept einher. Aufgrund der aktuellen Raumempfehlungen kann es hier zu Zielkonflikten kommen, da es an Ressourcen fehlt, um pädagogische Angebote gleichwertig nebeneinander umzusetzen, wie die folgenden Studien zeigen:

3.1 Evaluation Familienzentren in NRW

Im Auftrag des MKFFI führte das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen in der Zeit von Dezember 2017 bis Dezember 2018 eine Evaluation des Landesprogramms Familienzentren NRW durch.

Ziel war es, die aktuelle qualitative Gestaltung und Wirkung der Familienzentren vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen zu ermitteln und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Familienzentren zu geben.

In der Evaluation wurde deutlich, dass eine gute Raumausstattung von einem Großteil der Befragten als wichtige Voraussetzung für das Funktionieren eines Familienzentrums angesehen wird. Allerdings verfügen die Familienzentren in den meisten Fällen nicht über separate Räume, um Angebote durchzuführen. Hierdurch entstehen häufig Engpässe, da die Räume sowohl für die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen, aber auch für die Umsetzung von Angeboten eines Familienzentrums benötigt werden.

In den allermeisten Fällen stehen in den Einrichtungen nicht ausreichend Räume für eine ausschließliche Nutzung für die Angebote des Familienzentrums zur Verfügung. Vielmehr finden vielfach Kursangebote der Familienzentren in Mehrzweckräumen, in Personalräumen oder auch im Büro der Leitung statt. Diese Räume stehen für die Arbeit der Kindertageseinrichtung dann nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung (bspw. als Rückzugsmöglichkeit oder für Bewegungsangebote).

Die Anforderungen zur Zertifizierung als Familienzentrum, die eine Umsetzung der Angebote während der Öffnungszeiten vorsehen, verschärfen den Konflikt um die Nutzung von Räumen. Teilweise können Räume im Tagesverlauf damit nicht mehr allen Kindern der Einrichtung zur Verfügung stehen. Eine gleichzeitige Nutzung von z.B. einem Mehrzweckraum oder Nebenraum für Angebote des Familienzentrums führt dazu, dass das der pädagogischen Konzeption zugrundeliegende Raumnutzungskonzept nicht umgesetzt werden kann. Folgen sind z.B. stundenplanähnliche Nutzung eines Mehrzweckraumes, obwohl die Konzeption eine bedürfnisorientierte Nutzung für die Kinder vorsieht. Konsequenz für viele Einrichtungen ist es daher, die Angebote des Familienzentrums in die Randzeiten oder außerhalb der Betreuungszeit anzusiedeln, sofern keine zusätzlichen Räume zur Verfügung stehen.

Auch aus Sicht der Nutzer*innenperspektive von Angeboten durch das Familienzentrum muss dies als eine unbefriedigende Situation angesehen werden: eine wertschätzende und einladende Haltung Eltern, Familien und weiteren Akteur*innen aus dem Sozialraum gegenüber misst sich auch an verlässlichen sowie „eigenen“ Orten, transparenten Strukturen und Abläufen und ist daher im Zusammenhang mit einer quantitativen und qualitativen Nutzung der Angebote anzusehen.

Eine besondere Herausforderung stellt die Regelung des Zugangs von Personen von außerhalb der Tageseinrichtung dar. Grundsätzlich dürfen fremde Personen die Tageseinrichtung nicht selbständig betreten oder sich in den Räumen frei bewegen. Dies dient dem unbedingten Schutz der zu betreuenden Kinder. Deshalb müssen Personen, die bestimmte Angebote des Familienzentrums in den Räumen der Tageseinrichtung nutzen, stets begleitet werden. Auch dies spricht für zusätzliche Räume, die im besten Fall von außen betreten werden können und einen Zugang zu separaten Sanitäreinrichtungen haben. Grundsätzlich stehen das Wohl und der Schutz aller anwesenden und betreuten Kinder an oberster Stelle, allerdings sollten auch Angebote der Familienzentren anonym genutzt werden können.

3.2 Handlungsimplicationen aus der Rheinland-Kita-Studie

In der Zeit vom 01.05.2017 bis 01.05.2019 wurde die Rheinland-Kita-Studie durch die Universität Siegen durchgeführt.

Neben der Erhebung des IST-Standes der Inklusion in rheinischen Kitas war es Zielsetzung der Studie, Faktoren für eine gelingende Umsetzung der Inklusion zu formulieren.

Hierbei wurden insbesondere fehlende Raumressourcen bemängelt. Lediglich 36 Prozent der Einrichtungen, in denen Kindern mit Behinderung betreut werden, verfügen über einen separaten Raum, um individuelle Förderangebote, interdisziplinäre Teamsitzungen oder Beratungsgespräche mit Eltern und Therapeut*innen stattfinden zu lassen. Ein solcher Raum ist in Einrichtungen, die bisher noch keine Kinder mit Behinderung betreuen, sogar nur in 8 Prozent der Fälle vorhanden. Zusätzliche Räume werden jedoch als notwendig erachtet, um separate Angebote in Kleingruppen durchführen zu können, ohne dabei Spiel- und Bewegungsräume anderer Kinder zu belegen.

4. Weitere Entwicklungen, die zu höherem Raumbedarf führen.

Neben der sozialräumlichen Öffnung und der Inklusion führen weitere Entwicklungen zur höheren Raumbedarfen:

4.1. Zunehmende Altersspreizung

Die Altersspreizung nimmt weiter zu. Der Anteil der unter Dreijährigen ist von 11 % in 2009 auf 28% in 2019 angewachsen. Der Anteil der unter Zweijährigen ist von 7,9 % in 2009 auf 25 % in 2019 angewachsen.¹ Mit der Zunahme sehr junger Kinder und der gleichzeitigen Ausweitung der Betreuungszeiten kommen in-

¹ <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/bildungsbeteiligung>
[Zugriff 08.03.2021]

dividuellen Bedarfe nach Ruhepausen und Schlafenszeiten immer größere Bedeutung. Oft haben auch Kinder mit Behinderungen ausgeprägte Bedarfe nach individuellen Ruhezeiten. Räume, die für Ruhen und Schlafen genutzt werden, können mit Zunahme der Altersspreizung, mit Zunahme der Inklusion und mit Zunahme längere, flexibilisierter Betreuungszeiten seltener für Angebotsdifferenzierung genutzt werden.

4.2. Zunehmender Anteil an Kindern, der über Mittag verpflegt wird

Ein Blick in die Praxis zeigt außerdem, dass durch die wachsende Zahl der Kinder, die auch über Mittag versorgt und verpflegt werden, räumliche Ressourcen zur Einnahme von Speisen in den Kindertageseinrichtungen, gemessen am wachsenden Bedarf, zu knapp bemessen sind: Im Jahre 2019 nahmen in Nordrhein-Westfalen 82,9 Prozent der unter Dreijährigen und 80,2 Prozent der über Dreijährigen ihr Mittagessen in der Einrichtung ein. Dies ist ein Zuwachs innerhalb der vergangenen sieben Jahre um 7,2 bzw. 17,4 Prozent². Laut dem 13. DGE-Ernährungsbericht verfügen jedoch lediglich 29,6 Prozent der an der repräsentativen Studie teilgenommenen Kindertageseinrichtungen über einen separaten Speiseraum. In 78,2 Prozent der Fälle wird auf den Gruppenraum ausgewichen, 6,9 Prozent nutzen „sonstige Räume“, wie z.B. Nebenräume³. Dies geht mit einer entsprechend hohen Anzahl an dafür benötigtem Mobiliar einher und ein „besetzen“ der Räume entgegen ihrer eigentlichen Nutzung ist die Folge.

4.3. Zunahme an Sprachvielfalt und alltagsintegrierter Sprachförderung

Familien und ihre Kinder werden zunehmend diverser, Menschen mit Migrationsgeschichte oder Fluchterfahrung bringen neue Impulse in die Einrichtungen. Fast jedes vierte Kind spricht in seiner Familie nicht Deutsch.⁴ Hinzu kommen Kinder mit Deutsch als Muttersprache, die Sprachförderbedarf aufgrund der Sozialisationsbedingungen haben. Die Alltagsintegrierte Sprachförderung, aber auch die Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit erfordern neue pädagogische Konzepte, zu deren Umsetzung Platz benötigt wird.

4.4. Verlängerung / Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Die Erwerbstätigkeit von Müttern ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.⁵ Der in Anspruch genommene Betreuungsumfang hat sich kontinuierlich erhöht.⁶ Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verlangt von beiden Elternteilen zudem eine steigende Flexibilität, auf die viele Einrichtungen mit einer Flexibilisierung und Erweiterung der Öffnungszeiten reagiert haben, die durch die Novelisierung des KiBiz im Jahr 2020 durch den Zuschuss zur Flexibilisierung nach § 48 KiBiz nochmal ausgeweitet wurde. Im gleichen Zuge wurde die Angebotsstruktur der Kindertagespflege ausgeweitet, so dass „ergänzende Kindertagespflege“ für Familien mit einem Betreuungsbedarf über die regulären Öffnungszeiten von Kita

² <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/uebersicht-aller-indikatoren>, siehe Mittagverpflegung [Zugriff 08.03.2021]

³ <https://www.nqz.de/fileadmin/nqz/publikationsdateien/VeKiTa.pdf>, S. 21 [Zugriff: 12.02.2021]

⁴ <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/uebersicht-aller-indikatoren>, siehe familiäre Sprachpraxis [08.03.2021]

⁵ https://www.laendermonitor.de/fileadmin/files/laendermonitor/basisdaten/basisdaten_nw.pdf [08.03.2021]

⁶ <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/uebersicht-aller-indikatoren>, siehe Betreuungsumfang [08.03.2021]

und Kindertagespflege hinaus, nun auch in den Räumen von Kindertageseinrichtungen mit flexiblen Öffnungszeiten umgesetzt werden kann⁷. Verlängerte und flexible Betreuungszeiten benötigen zusätzliche Raumbedarfe.

Die Anzahl an Räumen und deren Gestaltung ist also ein wesentlicher Faktor zur Umsetzung des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen. Ihr pädagogischer Wert ist dabei auch Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen.

5. Raumgestaltung als pädagogisches Konzept

Die Raumempfehlungen sind stets im Zusammenhang mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und dem sich daran orientierenden Raumnutzungskonzept zu sehen. Sie bilden daher keinen isolierten Maßstab, haben aber eine immense Bedeutung, da der Raum als „Einflussfaktor von Bildungs- und Entwicklungsförderung eine mehr als hundert Jahre alte pädagogische Tradition hat“⁸. Bereits Maria Montessori betonte die Bedeutung einer vorbereiteten Umgebung und wies der bewussten Raumgestaltung eine besondere Bedeutung zu⁹. Heutzutage besteht in Praxis und Forschung Einigkeit darüber, dass die Möglichkeiten zur Selbstbildung des Kindes durch die „bewusste Raumgestaltung und Materialauswahl erzieherisch beeinflusst“¹⁰ wird. Der Raum in der Kindertageseinrichtung ist Lebensraum, Lernumgebung, Schutzraum, Bewegungsbereich, „dritte*r Erzieher*in“¹¹ oder sogar „erste*r Erzieher*in“.¹²

Die Bedeutung des Raumes wird in unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen deutlich, wodurch diese zur didaktischen Theorie der Frühpädagogik werden. Durch die didaktischen Planungen beeinflussen Räume und Materialien die Selbstbildungsprozesse des Kindes und nehmen starken Einfluss auf kindliche Sozialisations- und Entwicklungsprozesse. Daher werden sie als Bildungsumwelt oder auch Miterzieher*in verstanden und sollten anregungsreich geplant werden.¹³

Schon für sehr junge Kinder unter drei Jahren hat der Raum gleich zwei Bedeutungen: Er ist Lerngegenstand und Lernumgebung. Sie bilden die Grundlage für die Vorstellung der eigenen Umwelt und bieten Anregungen zum Kennenlernen der eigenen Kompetenzen.¹⁴ Für Raumkonzepte sind die Besonderheiten der Altersstufen zwingend mitzudenken, sodass neben den Entwicklungsanregungen ebenfalls ausreichend Räumlichkeiten für Bewegung, Rückzug und Schutz sowie Ruhe- und Schlafphasen gegeben sein muss.

⁷ Vgl. Kinderbildungsgesetz KiBiz § 23, Absatz 1

⁸ Prof. Dr. Christina Jasmund: Bildung Raum geben. Online verfügbar unter: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=554:bildung-raum-geben>; Zugriff am 17.01.2021

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Cohen, Brown (2005) Wem gehört der Raum? IN: Moss, Peter: Kinder in Europa. Räume bilden: Architektur und Design für junge Kinder.

¹² Schäfer, Gerd. E. (2005): Der raum als erster Erzieher. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. 4. Jg., Heft 1, S. 6

¹³ Franz, Margit; Vollmert, Margit (2005): Raumgestaltung in der Kita. In diesen Räumen fühlen sich Kinder wohl.

¹⁴ Prof. Dr. Christina Jasmund: Bildung Raum geben. Online verfügbar unter: <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=554:bildung-raum-geben>; Zugriff am 17.01.2021

Einige Parallelen zu Familienzentren und dem Bedarf nach zusätzlichem Raum leiten sich aus den Ansätzen der Reggio-Pädagogik und des Early-Excellence Ansatzes ab. In beiden Konzepten wird der Raumgestaltung eine hohe Bedeutung beigemessen, um eine Flexibilisierung der vorgegebenen Gruppenstruktur zu ermöglichen und damit ebenfalls eine Öffnung in den Sozialraum zu erlangen. Die Familien sollen gleichermaßen „Willkommen“ geheißen werden, wodurch Räumlichkeiten immer auch Platz für Austausch und Begegnung bieten.¹⁵

Kriterien für eine gute Raumgestaltung setzen das Kind in den Mittelpunkt. Aktive Partizipation bei der Raumgestaltung als eine Bemessung für die Qualität der Räume¹⁶ und der Blick auf die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen sind grundlegend, um allen Kindern eine wertschätzende und anregungsreiche Umgebung zu schaffen. Dies erfordert ein hohes Maß an Flexibilität, Offenheit für Neues und teilweise auch Mut zu Freiraum.

Eine Abdeckung der Mehr-Bedarfe durch eine reine Fokussierung auf eine multifunktionale Nutzung bestehender Räume ist in Bezug auf individuelle, strukturelle und bauliche Gegebenheiten sowie im Hinblick auf die pädagogische Qualität nicht als ein dauerhafter Maßstab anzusehen. Dass ein direkter, wenn auch nicht alleiniger, Zusammenhang zwischen Flächen- und Raumgrößen und der pädagogischen Qualität besteht, zeigen wissenschaftliche Untersuchungen¹⁷. Abhängigkeiten und Wechselwirkungen von Strukturqualität und Prozessqualität müssen, neben qualitativen Anforderungen an die Gestaltung und Ausstattung, auch in Bezug auf die Raumanzahl und -größe stärker in den Blick genommen und angepasst werden.

Innerhalb der bundes- und landesspezifischen Qualitätsentwicklungsdiskussion von Kindertageseinrichtungen ist die Qualität von Räumen ein zentrales Thema und wird in seiner Bedeutung als eine Voraussetzung für eine gute Bildung, Betreuung und Erziehung auch in den Bildungsgrundsätzen NRW hervorgehoben¹⁸. Bereits aus zahlreichen Forschungsstudien¹⁹ geht hervor, dass die Qualität in Kindertageseinrichtungen maßgeblich über die Raumgestaltung und Raumausstattung mitbestimmt wird. Empfehlungen zur Entwicklung der Raumqualität finden sich in der Studie „Qualität für alle“²⁰, Dimensionen eines qualitativ hochwertigen räumlich-materiellen Settings wurden aus der Untersuchung „Qualität aus Kindersicht“²¹ des Bund-Länder-Programms „Qualität vor Ort“ entwickelt: dabei wird

¹⁵ Beek, Angelika von der (2006): Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei.

¹⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin, S. 40.

¹⁷ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin, S. 39.

¹⁸ Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2016): Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich.

¹⁹ Vgl. u.a. Tietze, Wolfgang et al. (Hrsg.) (2013): Nationaler Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK). Weimar/Berlin, S. 87

²⁰ Vgl. Viernickel, Susanne u.a. (2015): Qualität für alle. Wissenschaftliche begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg; Basel; Wien.

²¹ Nentwig-Gesemann, Iris/Walther, Bastian/Thedinga, Minste (2017): Qualität aus Kindersicht – Die Quaki-Studie. Abschlussbericht. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung & Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (Hrsg.). Berlin.

deutlich, dass bereits anhand der Punkte „sich frei und raumgreifend bewegen zu können“, „Schutz- und Rückzugsräume haben“ sowie „sich auskennen können“ Zielkonflikte in Bezug auf eine begrenzte Raumsituation in Kindertageseinrichtungen entstehen können. Fragen und Anforderungen hinsichtlich einer Anpassung bestehender Räumlichkeiten und insbesondere an eine bauliche Entwicklung von Kindertageseinrichtungen lassen sich ableiten und müssen aufgegriffen werden.

Zusammenfassung

Aufgrund der bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass sich im pädagogischen Alltag vielfältige Herausforderungen und Konflikte in der Raumnutzung zeigen. Durch die starke Altersspreizung werden die mit dem U3 Ausbau neu eingeführten zusätzlichen Differenzierungsräume vorrangig als Schlafräume genutzt. Gruppen- und Differenzierungsräume werden während der Mittagszeit für die Nahrungsaufnahme benötigt. Für differenzierte Angebote für Inklusion, Sprachförderung, Förderung in allen Bildungsbereichen fehlt es an Raum, um flexibel auf die individuellen Bedarfe aller Kinder reagiert zu können und um eine bedürfnisorientierte Betreuung und Bildung anzubieten. Die Folge der aktuellen Entwicklungen der letzten Jahre ist der Verlust von Spiel- und Entfaltungsraum bei gleichzeitiger höherer Anforderung an differenzierten Angeboten.

Insbesondere durch den hohen Angebotssauftrag an Familienzentren sind zusätzliche Raumkapazitäten unabdingbar. Weiterhin wird durch das „Gütesiegel Familienzentrum NRW 2020“ gefordert, dass sich Familienzentren in bestimmten Bereichen Schwerpunkte setzen: Beratung, Notfallbetreuung, spezifische Eltern- und Familienangebote, insbesondere zur Elternberatung. Hierfür sollten zusätzliche Räume vorhanden sein um nicht auf die Gruppenräume zurückgreifen zu müssen.

Erforderliche Erweiterung der Raummatrix:

1. Erweiterung für die kindbezogene Arbeit:
Die Raummatrix soll daher einen zusätzlichen gruppenübergreifenden Differenzierungsraum ab der zweiten Gruppe und einen weiteren ab der sechsten Gruppe vorsehen. Hierdurch soll eine Entzerrung der Angebotsstruktur sowohl kleinerer als auch großer Einrichtungen ermöglicht werden, die sich durch die geschilderten Anforderungen im Rahmen der Inklusion, der Altersspreizung, der Mittagsverpflegung, der Sprachförderung, der Flexibilisierung der Betreuungszeiten ergeben.
2. Erweiterung für die familien- und sozialraumbezogene Arbeit:
Die Raummatrix soll einen zusätzlichen Raum bei sozialräumlicher Schwerpunktsetzung, vorsehen. Die Arbeit der Familienzentren benötigt einen Raum für Elternberatung und Angebote für Familien der, ohne Einschränkung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern während der Öffnungszeit im Alltag genutzt werden kann.

Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen (Raummatrix)

Diese Empfehlungen sind Beratungs- und Arbeitshilfen für Planer von Kindertageseinrichtungen. Sie enthalten Orientierungswerte, die die Planung beim Bau und Umbau von Tageseinrichtungen unterstützen. Bei Um- oder Ausbau bestehender Einrichtungen werden die vorhandenen baulichen und räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt, dabei sind abweichende Werte unter Beachtung des Kindeswohls und der Belange der Eltern möglich.

		Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren	Gruppen mit Kindern ab 3 Jahre bis zur Einschulung
A	Gruppenraum und weiterer Gruppenraum insgesamt ca. 60-70m ²	X	X
B	Raum zur Differenzierung (Ruhen, Schlafen) auch für mehrere Gruppen möglich (max. 10 – 12 Kinder)	X	
C	Gruppenübergreifender Raum zur Differenzierung (Sprachbildung, Inklusion, erweiterte Öffnungszeiten, Alterspreizung, Mittagsverpflegung) ab der zweiten Gruppe ein Differenzierungsraum und ab der sechsten Gruppe einen zweiten Differenzierungsraum	X	X
D	Pflege- und Sanitärbereich – mind. 1 WC und 1 Waschbecken/10 Kinder (Pflegebereich in Sanitärräume integriert oder als eigener Raum; inklusiv nutzbar)	X	Für junge Kinder und Kinder mit besonderem Pflegebedarf X
E	Mehrzweckraum ab der zweiten Gruppe ca. 55 qm zzgl. Geräteraum.		

Zusätzliche Räume bei sozialräumlicher Schwerpunktsetzung:

F	Ein Raum für Familienzentren zur Umsetzung der in den Gütesiegelkriterien erforderlichen Angebote für Eltern (-beratung)	X	X
----------	--	---	---

<u>Übergeordnete Räume der Einrichtung:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Küche ggf. mit Vorratsraum • Räume für Leitung / Personal (s. Arbeitsstättenverordnung) • Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Abstellbereich • Wirtschaftsraum (Waschmaschine, Trockner, Putzmittel) • Personal-WC (barrierefrei) 	<p><u>Außenspielfläche:</u></p> <p>Die Planung und Größe richtet sich nach der voraussichtlich betreuten Kinderzahl und den örtlichen Gegebenheiten. Empfohlen werden ca. 10 – 12 qm pro Kind. Abweichungen - z. B. in innerstädtischen Bereichen - sind möglich und werden individuell abgesprochen.</p>

Die beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Raumempfehlungen.

Erläuterungen zu den Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen

Mit diesen Empfehlungen möchten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die baulichen Entscheidungen zur räumlichen Gestaltung der Kindertageseinrichtungen unterstützen, um kindgerechte räumliche Bedingungen zu schaffen. Die Empfehlungen geben eine konzeptionelle Orientierungshilfe. Die Raumempfehlungen sind stets im Zusammenhang mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und dem sich daran orientierenden Raumnutzungskonzept zu sehen. Sie bilden daher keinen isolierten Maßstab.

Auf die individuellen Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen eingehende Handlungsspielräume werden im Dialog mit allen Beteiligten abgestimmt. Die besondere Situation von Einrichtungen mit „altem Raumprogramm“ wird bei der Beratung berücksichtigt.

Merkmale guter, räumlicher Bedingungen

- Barrierefreiheit. Die Gruppeneinheiten, gruppenübergreifende Räume zur Differenzierung und Sanitärraum falls notwendig mit Pflegebereich) sind für alle Kinder und Erwachsenen barrierefrei erreichbar.
- Belichtung, Belüftung, Akustik. Die Räume sind ausreichend und natürlich belichtet und lassen regelmäßiges Lüften zu, die Kinder können aus den Fenstern schauen, die Akustik im Raum minimiert Nachhall.
- Sicherheit und Schutz. Der Sichtschutz zwischen Toiletten und Waschbereich von mindestens 1,80 m schützt die Intimsphäre der Kinder, die Toilettentüren lassen sich aus Sicherheitsgründen nach außen hin öffnen und alle Fenster besitzen Sicherheitsglas.
- Berücksichtigung individueller Bedarfe. Das Raumkonzept und das Raumnutzungskonzept stellen sicher, dass die individuellen Bedürfnisse nach Ruhen und Schlafen, Angebotsdifferenzierung und therapeutischer Intervention, ebenso angemessen berücksichtigt werden, wie der zusätzliche Raumbedarf bei sozialräumlichen und beratenden Angeboten von Familienzentren

Merkmale guter Bedingungen im Außengelände

- Gestaltung und Nutzung des Außengeländes ist in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden.
- Bauliche Anlagen und Ausstattungen, Spielplatzgeräte und Spielzeug entsprechen dem Entwicklungsstand / dem Alter der betreuten Kinder und unterstützen ihre Bewegungsfreude.
- Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Außenspielmaterialien (z. B. Außenspielgeräteraum) sind den Kindern frei zugänglich.
- Das Gelände verfügt über genügend Schattenspende.

Bitte beachten Sie bei Planung und Bau von Kindertageseinrichtungen neben diesen Empfehlungen die Vorgaben anderer beteiligter Behörden, wie der Bauämter (Baurecht einschl. Brandschutz), der Gesundheitsämter und des Arbeitsschutzes. Vorgaben der Unfallkasse NRW zur Verhütung von Unfällen und zum Brandschutz finden Sie unter www.unfallkasse-nrw.de



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Herrn
Staatssekretär Lorenz Bahr
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht
und Integration des Landes NRW

Per E-Mail: lorenz.bahr@mkjfgfi.nrw.de

20.07.2022

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW

Tel.-Durchwahl: 0211/4587-242
Horst-Heinrich.Gerbrand@kommunen.nrw

Bekleidungsgeld, Raummatrix, Energiekosten, Aufholen nach Corona

Sehr geehrter Herr Bahr,

zunächst gratulieren wir Ihnen herzlich zur Ernennung zum Staatssekretär im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW. Für Ihre neue Aufgabe wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Erfolg und immerzu eine glückliche Hand.

Im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) am 21.06.2022, an der Sie selbst in anderer Funktion teilgenommen haben, sind einige Punkte im Konsens besprochen worden, bei denen die LAGÖF auf die Unterstützung des Landes angewiesen ist, um die wir Sie hiermit bitten möchten.

Im Einzelnen geht es um folgende Punkte:

1. Bekleidungsgeld

Die Bekleidungspauschale ist seit 20 Jahren nicht mehr angepasst worden und hat seit Beendigung des NRW-Rahmenvertrages und der damit nichtexistierenden Landeskommission keinen Ort der Behandlung. In der LAGÖF Mitgliederversammlung ist abgestimmt worden, das Bekleidungsgeld kurzfristig anzupassen.

Das MKJFGFI NRW sollte die Einzelheiten der Anpassung per Erlass regeln. Den im Arbeitskreis Erziehungshilfe erarbeiteten Kompromissvorschlag können Sie der **Anlage** entnehmen.

2. Raummatrix für Kindertageseinrichtungen und Familienzentren

Der Landesgesetzgeber hat mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes im Jahre 2008 auf eine gesetzliche Regelung zu den räumlichen Mindestanforderungen verzichtet. Im dafür geltenden Gesetz für Kindertageseinrichtungen (GTK) wurden per Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 09.06.1994 Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder veröffentlicht, die Richtwerte für den Raumbedarf vorgaben.

Die aktuell gültigen Empfehlungen der Landesjugendämter für Gruppen- und Nebenräume in Kindertageseinrichtungen bewegen sich immer noch innerhalb des angegebenen Richtwertes von 68 m² des GTK von 1994.

Die beiden Landesjugendämter haben auf einen erweiterten Raumbedarf hingewiesen. Fachlicher Auslöser für kindbezogene Raumbedarfe sind:

- Zunehmende Altersspreizung
- Zunehmender Anteil an Kindern, die über Mittag gepflegt werden
- Zunahme der Sprachvielfalt und alltagsintegrierter Sprachförderung
- Verlängerung/Flexibilisierung der Betreuungszeiten
- Inklusion

Fachlicher Auslöser für familienbezogene Ressourcen sind insbesondere die Angebote in Familienzentren.

Der Vorschlag der Landesjugendämter geht dahin, dass die Raummatrix um einen zusätzlichen gruppenübergreifenden Differenzierungsraum ab der zweiten Gruppe und einen weiteren ab der sechsten Gruppe angepasst wird. Hierdurch soll eine Entzerrung der Angebotsstruktur sowohl kleinerer als auch großer Einrichtungen ermöglicht werden, die sich durch die geschilderten Anforderungen im Rahmen der Inklusion, der Altersspreizung, der Mittagsverpflegung, der Sprachförderung, der Flexibilisierung der Betreuungszeiten ergeben.

Die Raummatrix soll zudem einen zusätzlichen Raum bei sozialräumlicher Schwerpunktsetzung vorsehen. Die Arbeit der Familienzentren benötigt einen Raum für Elternberatung und Angebote für Familien, der - ohne Einschränkung der pädagogischen Arbeit mit Kindern - während der Öffnungszeiten im Alltag genutzt werden kann.

Die LAGÖF hat sich mit der Thematik eingehend beschäftigt und hierzu einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht und schlagen sich auch in dem Erfordernis nach einem erweiterten, differenzierten Raumprogramm nieder, das über die im Moment zur Anwendung kommende Raummatrix hinausgeht. Fachlich begrüßt die LAGÖF ein differenziertes Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, das einer sozialräumlichen Öffnung der Kindertageseinrichtungen als Familienzentren und erhöhten pädagogischen Raumbedarfen Rechnung trägt. Hier sind insbesondere eine zunehmende Altersspreizung der betreuten Kinder, ein größerer Anteil an Kindern, die über Mittag betreut werden, eine zunehmende Sprachenvielfalt und ein Mehr an alltagsintegrierter Sprachförderung sowie eine Verlängerung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten zu nennen. Räume sollen entsprechend des Konzeptes und multifunktional genutzt werden.“

Die LAGÖF fordert das Land auf, die durch gesetzliche und fachliche Weiterentwicklung der letzten Jahre veränderten Bedarfe und die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten im Rahmen der Investitionskosten sowie im Rahmen der Förderung von Mieten in Bestands- als auch in neuen Kindertageseinrichtungen vollumfänglich zu berücksichtigen.“

Nach der Beschlusslage des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes NRW kommt die Anwendung einer neuen Raummatrix erst dann in Betracht, wenn die Investitionskostenförderung des Landes angepasst worden ist.

3. Energiepreise

Vor allem die steigenden Preise für Energie, aber auch für andere Waren belasten die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe massiv. Ambulante Einrichtungen mit viel aufsuchender Arbeit sind besonders von steigenden Treibstoffkosten betroffen. Aber auch bei stationären Einrichtungen werden vor allem steigende Heizkosten und Kosten für Lebensmittel immer problematischer.

Die Entgelte decken vielfach die Kosten nicht mehr ab. Die steigenden Kosten für Sachmittel und die geplanten Tarifsteigerungen in verschiedenen Tarifwerken verschärfen den vorhandenen finanziellen Druck.

Die LAGÖF möchte sich hierzu gerne mit dem Ministerium austauschen, um Lösungsansätze zu besprechen.

Die exakt identische Kostenproblematik zeigt sich auch bei Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie in den Alten- und Pflegeeinrichtungen; ggf. bietet sich insoweit auch eine Einbindung des MAGS an.

4. Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

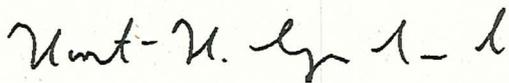
Das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ hat in den letzten Monaten zahlreiche, sinnvolle Maßnahmen ermöglicht. Im Mittelpunkt standen nach der langen Coronazeit Gemeinschaft erleben und damit auch soziales Lernen. Der geringe Verwaltungsaufwand und die Vielfältigkeit an inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten haben die Umsetzung des Programms unterstützt.

Corona und der damit verbundene Aufholbedarf bei Kindern und Jugendlichen ist allerdings noch nicht beendet, vor allem, wenn im Herbst die Infektionszahlen steigen und es ggf. wieder Einschränkungen gibt.

Die LAGÖF Mitgliederversammlung hat sich dafür ausgesprochen, dass das Programm auch 2023 fortgesetzt wird. Der geringe Verwaltungsaufwand und die Breite der inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten müssten dann beibehalten werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege bei den aufgezeigten Themenfeldern unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Horst-Heinrich Gerbrand
(Vorsitzender der LAGÖF)

TOP 8 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

TOP 9 Bericht aus den Facharbeitskreisen vom 15.08.2022

TOP 10 Jahresberichte

Vorlage Nr. 15/1090

öffentlich

Datum: 22.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Nieling

Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht 2021 der Teams 42.21 und 42.24 Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1090 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Jahresbericht der beiden Aufsichtsteams der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ informiert den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Berichtsjahr ist das Jahr 2021.

Über folgende Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte wird berichtet:

Die Aufgaben des Teams „Aufsicht und Beratung“ beinhalten zum einen die Beratung der unterschiedlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei vielfältigen Fragestellungen zur strukturellen und fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen. Auch in diesem Berichtsjahr standen die Pandemie, die Schaffung von Plätzen und der Umgang mit Personalvakanz und dem akuten Fachkräftemangel im Zentrum der Beratungsarbeit. Zum anderen prüft die Aufsicht die Einhaltung der vorgegebenen Mindeststandards und sichert hiermit das Wohl der Kinder in den Tageseinrichtungen. Digitale Formate zur Information und Beratung der Träger, Jugendämter und Fachberatungen haben weiter zugenommen und wurden professionalisiert. Sie haben auch in pandemischen Zeiten die Aufsichtsführung ermöglicht.

Rechtsgrundlage der Arbeit ist das Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Insbesondere die Meldungen zu besonderen Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 SGB VIII steigen stetig und erfordern ein schnelles Handeln. Es ist eine erhöhte Sensibilität im Meldeverhalten der Träger, aber auch in Bezug auf Beschwerden von Erziehungsberechtigten, Nachbarn und Fachkräften aus Kitas zu erkennen.

Die Überführung der Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnisse gemäß § 45 SGB VIII in KiBiz.web wurde im Jahr 2021 weiter erarbeitet und soll bis Ende 2022 umgesetzt sein.

Der Aufgabenzuwachs im Bereich der Aufsicht, nicht zuletzt verstärkt durch gesetzliche Veränderungen, führte in 2020 erneut zu einer Personalbemessung. Diese ergab einen zusätzlichen Personalbedarf von vier neuen Fachberatungsstellen. Die im Nachgang der Bemessung erfolgte Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) begründet die Notwendigkeit eines weiteren Stellenzuwachses, der derzeit mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flüchtlinge und Integration (MKJFGFI) besprochen wird.

Der Zuwachs an Stellen hat in 2021 zu einer Aufteilung des Teams „Aufsicht und Beratung“ in zwei Teams (42.21 und 42.24) und der Schaffung einer zweiten Teamleitungsstelle geführt.

Die Qualität der Beratung und die Umsetzung der Aufsicht ist abhängig von einer guten Reflektion der Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team. Um dies sicherzustellen, werden in den Teams regelmäßige Fallbesprechungen durchgeführt. Eine geplante externe Unterstützung konnte aufgrund der pandemischen Situation in 2021 nicht umgesetzt werden. Die stetige Weiterentwicklung eines Handbuchs und aufgabenbezogener Verfahrensbeschreibungen, in denen verbindlich für alle Teammitglieder Vereinbarungen zum einheitlichen Handeln aufgezeigt werden, erfolgt laufend.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Struktur des Teams	3
1.3 Zahlen, Daten, Fakten	4
2. Arbeitsschwerpunkte	5
2.1 Besondere Arbeitssituation im pandemischen Jahr 2021 (Dokumentationspflichten, Erfassung von Meldungen gemäß § 47 SGB VIII ans MKFFI)	5
2.2 Besondere Vorkommnisse mit kindeswohlgefährdenden Sachverhalten ...	5
2.3 Gesetzliche Veränderungen im Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Aufsichtsteams	7
2.4 Der Starkregen/Flut im Juli 2021 und die Auswirkungen auf die Aufgaben der Teams „Aufsicht und Beratung“	8
2.5 Fortlaufende Anpassung der Personalverordnung (PersVO)	9
2.6 Fachkräftemangel und hierdurch entstehende personelle Unterbesetzung	10
2.7 IT-System KiBiz.web Modul Modul Betriebserlaubnisse (2021)	11
3. Interne Prozesse / Qualitätssicherung	12
3.1 Aufteilung des Teams 42.21	12
in zwei Teams „Aufsicht und Beratung (42.21 und 42.24)	12
3.2 Handbuch der Verwaltung	12
3.3 Fallcoaching	12
3.4 Weiterqualifizierung/Qualitätssicherung	12
3.5 Veröffentlichungen	13
Veröffentlichungen LVR / LWL	13
3.6 Zusammenarbeit in der BAGLJÄ	14

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage der Aufgaben des Landesjugendamtes werden im Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (§ 85 SGB VIII) beschrieben. Auf dieser Grundlage findet in den Teams Beratung im hoheitlichen und im freiwilligen Kontext statt. Die Fachberatung des Landesjugendamtes umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII), die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII) und die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Die in den §§ 45 bis 48 SGB VIII festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die rechtverbindlichen Grundlagen des Handelns. Darunter sind zu fassen:

- Erteilung der „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“ (§ 45 Abs. 2-7),
- Auflagenerteilung (§ 45 Abs. 6) bis hin zu Einrichtungsschließung (§ 45 Abs. 7)
- Örtliche Prüfung (§ 46 Abs. 1-2),
- Bearbeitung von Meldungen laut Meldepflichten (§ 47)
- Tätigkeitsuntersagung (§ 48).

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde das SGB VIII umfangreich reformiert.

So wurden durch Neuregelungen insbesondere der Kinderschutz und die Kinderrechte gestärkt. Auch die Eingriffsrechte und Prüfmöglichkeiten der Landesjugendämter wurden verbessert und erste Schritte zur Umsetzung der großen Lösung – die Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – eingeleitet.

Zentrale Norm des konzeptionellen Kinderschutzes und damit der Aufsichtsfunktion ist § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Programmatisch im SGB VIII und handlungsleitend für die Aufgabe der Aufsichtsteams sind nach wie vor § 1 SGB VIII, welcher das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung formuliert und ebenfalls die Änderung im § 22a SGB VIII, dessen Wortlaut nun ausnahmslos die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung fordert. Die Voraussetzungen, die Träger von Kindertagesstätten erfüllen müssen, ziehen sowohl neue Nachweispflichten für Träger als auch neue Prüfaufgaben für die Landesjugendämter nach sich. Die Regelungen finden sich in den §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Hinzu treten weitere landesrechtliche Vorschriften wie das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW, welches die inhaltliche Gestaltung der Kindertagesbetreuung, den Personaleinsatz und die Finanzierung regelt und die Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

1.2 Struktur des Teams

Das Team „Aufsicht und Beratung“ ist nach einer Stellenplanbemessung im Jahr 2020 und durch die neuen Aufgaben im SGB VIII personell deutlich angewachsen. Bei der Stellenplanbemessung wurden vier Stellen als erforderlich errechnet, weitere fünf Stellen für die Aufgabenzuwächse durch die Novellierung des SGB VIII und durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Dies hatte zur Folge, dass eine neue Organisationsstruktur geschaffen werden musste. Das bestehende Team 42.21 „Aufsicht und Beratung“ wurde aufgeteilt und im Oktober 2021 konnte das neu gegründete Team 42.24 mit eigener Teamleitung starten. Im November 2021 fanden Bewerbungsgespräche statt und zum

Frühjahr 2022 konnten neun neue Kolleg*innen ausgewählt, eingestellt und eingearbeitet werden.

Die Mitarbeiter*innen der Teams haben identische Aufgaben, arbeiten jedoch in regionalisierter Zuständigkeit. Das heißt, beide Teams führen Aufsicht auf einer beratungsorientierten Grundlage (§ 45 Abs. 6 SGB VIII) über die Kindertageseinrichtungen. Nach der erfolgreichen Einarbeitung werden im Spätsommer/Herbst 2022 die neuen Kolleg*innen ihre Zuständigkeiten mit deutlich verringerter Anzahl an Einrichtungen in den Regionen übernehmen können.

1.3 Zahlen, Daten, Fakten

In 2021 wurden 5.865 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 357.084 Plätzen beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 75.562 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 281.522 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In 2021 wurden 225 neue Betriebserlaubnisse und 2880 veränderte Betriebserlaubnisse erteilt.

Im Berichtszeitraum 2021 wurden insgesamt 5.733 neue Plätze für unter Dreijährige investiv gefördert und für Kinder über drei Jahren entstanden 9.714 geförderte neue Plätze.

Insgesamt wurden 12.681 Meldungen zu besonderen Ereignissen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden, gemeldet und bearbeitet. Von diesen 12.681 Meldungen wurden nach Bewertung der Sachlage 533 Meldungen als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt.

Neben anderen Kategorien sind besonders Meldungen zu folgenden Kategorien hervorzuheben:

Kategorie	Anzahl
Sexuelle Übergriffe/Gewalt	76
Körperliche Übergriffe/Körperverletzung	133
Pädagogisches Fehlverhalten	222
Betriebsgefährdende Ereignisse (Bauliche Mängel/pers. Unterbesetzung)	11.203 (102 Fälle nach Prüfung der Sachlage als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt)

Im Jahr 2021 ist eine deutliche Zunahme der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII zu verzeichnen. Das in der Kategorie Betriebsgefährdende Ereignisse aufgezeigte enorme Wachstum ist dem zweiten pandemischen Jahr zuzuschreiben. In dieser Kategorie werden auch die unter Verdacht stehenden bzw. mit Corona infizierten Kinder und Mitarbeitende der Kitas erfasst.

Insgesamt wurden durch die Mitarbeiter*innen in 2021, genauso wie im Vorjahr, die Beratungen und Besichtigungen vor Ort pandemiebedingt nur im absoluten Notfall umgesetzt. Dennoch mussten in 112 Kindertageseinrichtungen dringend erforderliche und nicht allein aufgrund der Aktenlage zu beratende Sachlagen vor Ort begutachtet, beraten und geklärt werden. Beratungen fanden zunehmend und sehr umfangreich telefonisch und digital statt.

2. Arbeitsschwerpunkte

2.1 Besondere Arbeitssituation im pandemischen Jahr 2021 (Dokumentationspflichten, Erfassung von Meldungen gemäß § 47 SGB VIII ans MKFFI)

Auch im Jahr 2021 hatte die Corona-Pandemie starken Einfluss auf die inhaltliche und organisatorische Arbeit in den Kitas sowie die weiterhin eingeschränkte Beratungs- und Aufsichtsarbeit. Das Team musste flexibel neue Formen der Umsetzung seiner Aufgaben finden, um in der angespannten Lage eine Begleitung des laufenden Betriebes und das Wohl der Kinder in den Einrichtungen sicherzustellen. Beratungen erfolgten größtenteils schriftlich, telefonisch und verstärkt digital. Die Umsetzung von Aufsichtsbesuchen vor Ort musste vor dem Hintergrund der Dringlichkeit und der Abwägung und Sicherstellung hygienischer Maßnahmen auf ein absolut geringes Maß reduziert werden.

Für das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) erfolgte auch in 2021 fortlaufend eine Erhebung der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII zu (Teil-) Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen der örtlichen Gesundheitsämter. Diese Aufgabe und die Flut der Meldungen war nur durch kollegiale Unterstützung aus dem Verwaltungsbereich zu bewältigen.

2.2 Besondere Vorkommnisse mit kindeswohlgefährdenden Sachverhalten

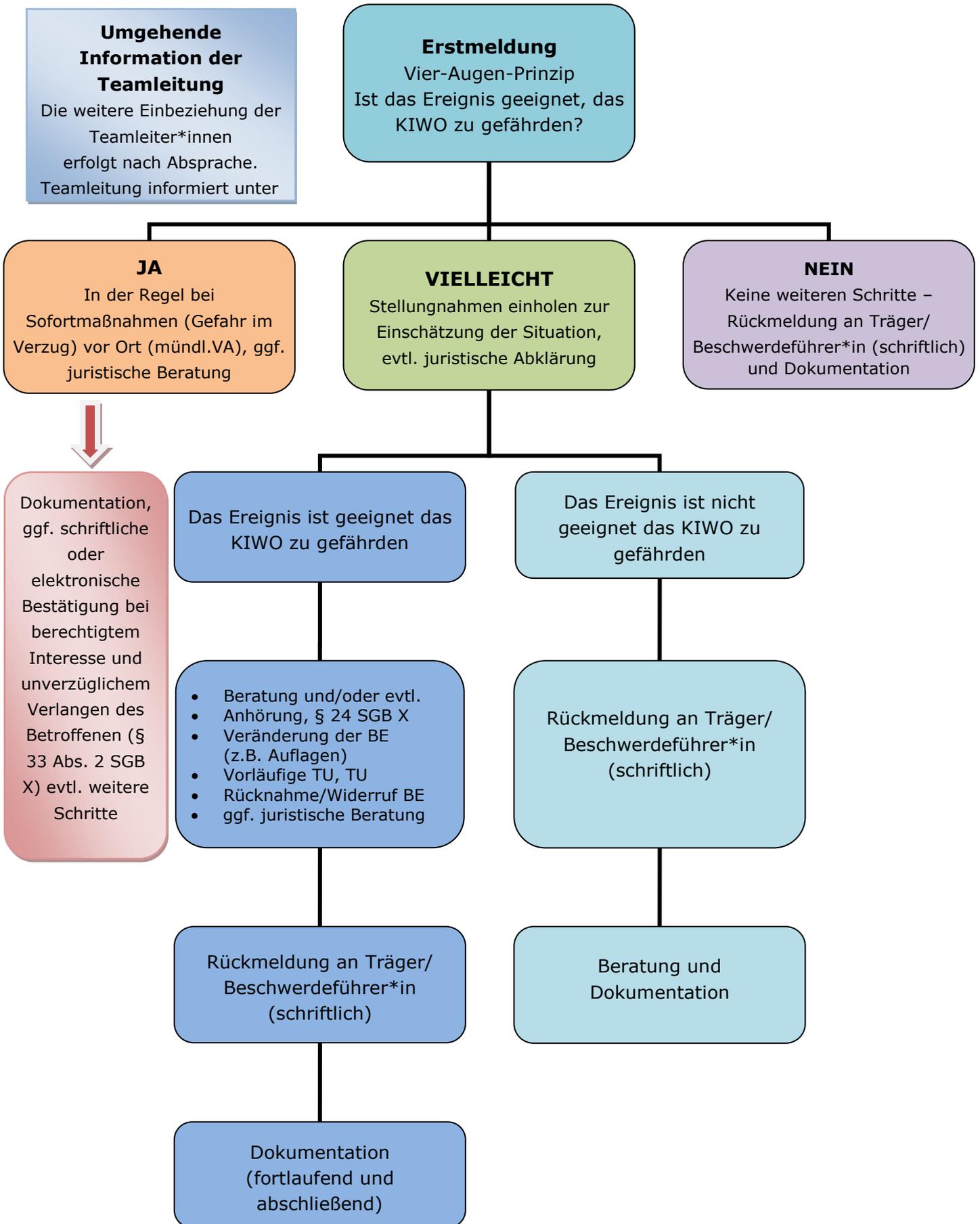
Das LVR-Landesjugendamt hat klare Vorgaben für Träger entwickelt, wie bei einem Vorkommnis, das geeignet ist das Wohl von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder zu beeinträchtigen, vorzugehen ist. Diese wurden als „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zum „Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ herausgegeben und stehen damit allen Trägern zur Verfügung. Interne Verfahrensabläufe zur Dokumentation und zum Vorgehen sind definiert und verbindlich im Team vereinbart.

Eine im Landesjugendamt eingehende Meldung mit kindeswohlgefährdendem Sachverhalt wird grundsätzlich im „Vier-Augen-Prinzip“ beraten und deren Relevanz für eine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Danach entscheidet sich, wie die Meldung weiterbearbeitet werden muss. Es wird jeder Bearbeitungsschritt schriftlich dokumentiert. Verfahrensschritte werden an den Träger, den zuständigen Spitzenverband und das zuständige Jugendamt zurückgemeldet. Zur Transparenz des Vorgehens erhält auch der oder die Beschwerende eine Zwischeninformation oder das Ergebnis der Bearbeitung mitgeteilt. Bei der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen (Gefahr im Verzug) werden zunächst, im Rahmen einer mündlichen Anhörung, einzelne oder mehrere Auflagen erteilt, die dann im Nachgang in einem Bescheid verschriftlicht werden.

Besondere Ereignisse, die geeignet sind das Kindeswohl in Kindertageseinrichtungen zu beeinträchtigen, sind vielfältig. Diese sind in der „Aufsichtsrechtlichen Grundlage“ zum „Umgang mit Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ aufgeführt.

Die Bearbeitung der Meldungen von Vorkommnissen und deren Aufarbeitung fordert eine professionelle Kommunikations- und Beratungskompetenz von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“. Eine Dokumentation der Prozesse ist fest in den Teams verankert.

Interner Handlungsleitfaden:



2.3 Gesetzliche Veränderungen im Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Aufsichtsteams

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welches am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist und eine Novellierung des SGB VIII vornimmt, sieht auch eine Stärkung der Aufsicht vor. Den betriebserlaubniserteilenden Behörden wurden mehr Prüfoptionen eingeräumt, welche eine Aufgabenzunahme nach sich gezogen und den Personalaufbau befördert haben.

Ziel der §§ 45 ff. SGB VIII ist es, alle Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu schützen. Aufsicht und Prüfungen von staatlichen Stellen, die die Mindestanforderungen für diesen Schutz sicherstellen, sind unverzichtbare Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Gesetzesreform wurden Schwächen des seiner Zeit gültigen SGB VIII ausgeglichen. Die Aufsicht über Einrichtungen und deren Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden konkretisiert und gestärkt. Im Einzelnen geht es um die Aufsicht im Spannungsfeld zwischen Beratung und Kontrolle, um Nachweispflichten des Trägers, um die Definition des Einrichtungsbegriffs und um Prüfrechte der Aufsichtsbehörden an „Ort und Stelle“, die nun auch anlasslos möglich sind. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Für die Aufgaben des Teams „Aufsicht und Beratung“ sind im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb besonders diese Veränderungen von Bedeutung:

- Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
Diese ist insbesondere nicht gegeben, und von den Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ zu beraten und zu kontrollieren, wenn der Träger in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen hat, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden und/oder wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen vorliegen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Es handelt sich hierbei um Regelbeispiele, so dass auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen können.
- Stärkung der Trägerverantwortlichkeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Verpflichtung der Träger, ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)
Die Träger sind verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Sofern noch kein Schutzkonzept vorliegt, ist umgehend mit dessen Entwicklung zu beginnen, dieses zeitnah abzuschließen und dem Landesjugendamt vorzulegen. Bei diesem Prozess werden die Träger durch die Landesjugendämter/Spitzenverbände beraten. Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zur Selbstvertretung in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung bestehen. Jedem neuen Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss ein Schutzkonzept beigefügt werden. Die Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ haben eine Checkliste zur inhaltlichen Prüfung erarbeitet.

- Auskunft der Träger zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) und zum Nachweis über deren Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Die Träger haben mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis Auskunft über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung zu geben. Dabei ist in der Konzeption anzugeben, welche Unterlagen in der Einrichtung geführt werden. Die laufend zu führenden Unterlagen brauchen bei Antragsstellung auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht vorgelegt zu werden.

Vorzuhalten sind im laufenden Betrieb insbesondere: Arbeitszeiten und Dienstpläne, die Belegungsdocumentation und die Unterlagen zur Buchführung. Die Regelungen zu Aufzeichnungspflichten sind auch auf bestehende Einrichtungen anzuwenden.

Der Einrichtungsbegriff wird in § 45a SGB VIII zum ersten Mal legaldefiniert.

Anlassunabhängige örtliche Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 SGB VIII können vor Ort ab sofort jederzeit unangemeldet erfolgen. Ein konkreter Anlass ist nicht mehr erforderlich. Häufigkeit sowie Art und Weise der Prüfung müssen dabei nach fachlicher Einschätzung verhältnismäßig sein.

Im § 47 Abs. 3 SGB VIII wird als neue Anforderung die gegenseitige Informationspflicht zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Landesjugendämtern formuliert. Hieraus entsteht vor allem für die Jugendämter vor Ort die Verpflichtung, an sie herangetragene Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Kindeswohl zu gefährden, umgehend an das Landesjugendamt weiterzuleiten. Umgekehrt müssen die Landesjugendämter die örtlichen Jugendämter gleichermaßen informieren, wenn eine Meldung nach § 47 SGB VIII ohne Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes eingeht. Die gegenseitige Information der Jugendhilfebehörden dient dem Schutz der Kinder in den Einrichtungen.

In Absprache mit dem LWL-Landesjugendamt und der Abteilung 43.30 (stationärer Bereich/Heime) wurden erste interne Arbeitspapiere zum einheitlichen Verwaltungshandeln und zur Orientierung für die Träger erarbeitet und abgestimmt. Informationen für die Praxis:

Per Rundschreiben wurden die Träger über die Neuerungen des Gesetzes und deren Auswirkungen auf die Praxis informiert und beraten. Dieser Prozess wird im Jahr 2022 weitergeführt.

2.4 Der Starkregen/Flut im Juli 2021 und die Auswirkungen auf die Aufgaben der Teams „Aufsicht und Beratung“

Nach dem Starkregen und der daraus entstandenen Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 163 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen. Das Ausmaß der Schäden an den Gebäuden war sehr unterschiedlich. Einige Gebäude konnten nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden, andere wurden und werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden mussten. Mit Erlass des Ministeriums Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und des Ministeriums Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von

Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 wurden die Gebäudeschäden landesweit erfasst. Im Rheinland sind 13 Kindertageseinrichtungen abgängig und 122 Kindertageseinrichtungen waren bzw. sind immer noch sanierungsbedürftig.

Der Betrieb der Kindertagesbetreuung konnte durch eine umfassende Beratung durch die Teams sehr zeitnah in den bisherigen oder in Ausweichräumlichkeiten weitestgehend sichergestellt werden. Dort, wo Einrichtungen abgängig sind, wurden längerfristige Ausweichräumlichkeiten geschaffen. Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung wurden kurzfristige Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Betriebserlaubnisverfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt und genehmigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgte eine Beratung und Prüfung vor Ort. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte wurden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt waren. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Die ersten Betriebserlaubnisse zu Übergangslösungen wurden bereits im August 2021 genehmigt. Die Mitarbeitenden der Aufsichtsteams unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch umfangreiche Beratung auch weiterhin, um die Fortführung des Betriebes der Einrichtungen zu ermöglichen.

Für die Zeiten, in denen der Betrieb direkt nach der Flutkatastrophe nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden konnte, hat das MKFFI mit Schreiben vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass die Betriebskostenfinanzierung sichergestellt ist. Ab dem 17. September 2021 konnten die betroffenen Träger gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (MBL.NRW Ausgabe 2021 Nr. 27 vom 13. September 2021 Seite 715 bis 736) Mittel beantragen.

Vor dem Hintergrund des nach wie vor anhaltenden stetigen Ausbaus der Plätze für Kinder unter und über drei Jahren und einer damit einhergehenden steigenden Anzahl an neuen Kindertageseinrichtungen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in den einzelnen Kommunen forderte die langanhaltende Pandemie und die Flutkatastrophe sowohl die Träger und Jugendämter, aber auch die Kolleg*innen der „Aufsicht und Beratung“, durch massiv gestiegenen Beratungsbedarf heraus. Viele Ausbauten von bestehenden Kitas, aber auch Neubauplanungen wurden in den Kommunen vorangetrieben, um den Bedarfen von Erziehungsberechtigten und Kindern gerecht zu werden. Die Beratungen zu den räumlichen Rahmenbedingungen wurden 2021 weitestgehend nach Aktenlage und anhand von Plänen telefonisch oder digital umgesetzt, was die digitale Kompetenz der Mitarbeitenden gestärkt und für die Zukunft gut vorbereitet hat. Denn in Zukunft wird das zu erwartende Ausbauvolumen die erforderliche Beratung durch das Landesjugendamt auf einem hohen Niveau halten.

2.5 Fortlaufende Anpassung der Personalverordnung (PersVO)

Mit der Personalverordnung vom 4. August 2020, die an die Stelle der Personalvereinbarung vom 1. Dezember 2018 trat, wurde eine neue Struktur und Zuordnung einzelner Professionen festgelegt. Die Verordnung war zunächst in drei Teile gegliedert: Der erste Teil gilt unbefristet, der zweite Teil, befristet bis zum 1. August 2021, diente als Maßnahme zum Ausgleich des Fachkräftemangels und der dritte Teil, ebenfalls befristet bis zum 31. Juli 2021, diente als Übergangsmaßnahme während der Sars-CoV-2-Pandemie.

Erste Änderungen dieser Verordnung sind am 8. Mai 2021 in Kraft getreten.

Die Maßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels (Teil 2) wurden nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und sollten bis zum 31. Dezember 2021 überprüft werden. Die Übergangsmaßnahmen im Zuge der Sars-CoV-2-Pandemie (Teil 3) traten erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Zur Erfüllung des laut Kinderbildungsgesetz NRW geforderten Personaleinsatzes wurden in allen drei Teilen der Personalverordnung zusätzliche Qualifikationen (Quereinstiegsmöglichkeiten), die einen Einsatz in der Kindertageseinrichtung ermöglichen, aufgenommen. Die Regelungen sollten dem enormen Fachkraftmangel in den Kindertageseinrichtungen abhelfen. Die sehr hohe Taktung der Veränderungen der Verordnung und die Eröffnung der Möglichkeit des Quereinstiegs für Personen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, die sich nachqualifizieren und im Bereich der Frühen Bildung zunächst etablieren müssen, zieht bis heute ein sehr hohes Beratungsaufkommen und Antragsvolumen bei den Kolleg*innen des Landesjugendamtes nach sich. Die Landesjugendämter erteilen nach der Prüfung der Anträge den Trägern von Kindertageseinrichtungen Bescheide zur Beschäftigung des entsprechenden Personals.

Für dieses Antragsverfahren, die Bescheid-Erstellung und die Meldungen des Personals über die Personalbögen, verbunden mit zugewiesenen Schlüsselnummern, mussten die Antragsformulare, die Bescheide und die Meldebögen immer wieder angepasst und aktualisiert werden. Dadurch stieg auch in diesem Bereich der Beratungsbedarf der Träger, Spitzenverbände und Jugendämter erheblich.

2.6 Fachkräftemangel und hierdurch entstehende personelle Unterbesetzung

Auch eine personelle Unterbesetzung ist ein Ereignis, das geeignet ist, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen und gehört damit zur Meldepflicht der Träger gemäß § 47 SGB VIII (siehe auch hierzu Punkt 1.3 betriebsgefährdende Ereignisse/ pers. Unterbesetzung).

Im Jahr 2021 hat das LVR-Landesjugendamt eine stark angestiegene Anzahl an Meldungen zur Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung erhalten. Eine Angabe belastbarer Zahlen ist derzeit nicht möglich, da eine Überführung des im LVR bestehenden Programms ASIS in KiBiz.web sich verzögert hat (vergl. Punkt 2.7). Daher wurde das Bestandsprogramm ASIS noch einmal angepasst. So ist eine Auswertungsmöglichkeit der Meldungen zur personellen Unterbesetzung über ASIS ab Januar 2022 möglich.

Die Meldungen wurden von den Mitarbeitenden geprüft und in Zusammenarbeit mit den Trägern wurden Handlungsoptionen beraten und Maßnahmen entschieden. (Teil-) Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von personellen Unterbesetzungen sind Maßnahmen, die Träger ergreifen müssen, wenn das Wohl der Kinder durch Personalengpässe nicht mehr sichergestellt werden kann. In vielen Fällen wurden auch andere Maßnahmen, wie z.B. arbeitsrechtliche Maßnahmen (Anordnung von Überstunden, Verlagerungen von geplanten Urlaubszeiten), die Anpassung der pädagogischen Konzeption, die Veränderung der Dienstplangestaltung und die Einführung von Randzeitenbetreuung erörtert. In letzter Konsequenz wurde eine Reduzierung der Öffnungszeiten, die Reduzierung der genehmigten Platzzahl oder in Einzelfällen sogar die Einstellung des Betriebs der Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum notwendig. Im Berichtszeitraum war die Lage der Träger bei der Personalgewinnung teilweise so angespannt, dass Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgrund fehlender Fachkräfte nicht oder nur für einen Teil der beantragten Plätze genehmigt werden konnten.

Neben der persönlichen Fachberatung durch die Mitarbeitenden des Teams wurde für die Träger auch eine „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zum „Umgang mit personeller Unterbesetzung“ erarbeitet.

Hinzu kam die Bearbeitung zahlreicher Beschwerden von Eltern zur personellen Situation in den Kitas und deren Auswirkungen auf die Betreuungsverlässlichkeit. Viele Eltern von Kindern, deren Einrichtungen eine zuverlässige Betreuung nicht sicherstellen konnten, haben sich hilfeschend an die Mitarbeitenden im Landesjugendamt gewandt.

In einem Fall in Pulheim musste dem Träger einer Kindertageseinrichtung, nach einem sehr intensiven Beratungsprozess über mehrere Monate in 2021, im Dezember die Betriebserlaubnis aufgrund von erheblichem Personalmangel entzogen werden. Die Ergreifung und Umsetzung einer solchen, für die Sicherung des Kindeswohls unvermeidbaren Maßnahme ist ausgesprochen schwierig. Die Prozesse sind langwierig, ressourcenfordernd, herausfordernd in der Kommunikation nach außen und damit auch für die Mitarbeitenden belastend. Eltern wird die letzte Hoffnung auf eine verlässliche Betreuung genommen, das örtliche Jugendamt muss die Kinder mit Rechtsanspruch ohne Betreuungsplatz versorgen und die verbleibenden Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung müssen sich neu orientieren.

Das Interesse der Öffentlichkeit an dem aufgezeigten Fall war sehr groß und es wurde in allen Medien dazu berichtet.

2.7 IT-System KiBiz.web

Modul Betriebserlaubnisse (2021)

Mit dem IT-System KiBiz.web des MKFFI wird im Landesjugendamt schon seit 2008 die Förderung der über 10.500 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. KiBiz.web ist ein Fachverfahren des Landes NRW, das im Auftrag von IT.NRW entwickelt wurde und weiterentwickelt wird. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen Land, LWL und LVR wurde KiBiz.web auch für Aufgaben der Aufsicht weiterentwickelt.

Seit 2017 ist das Team „Aufsicht und Beratung“ in die Weiterentwicklung des Programms eingebunden. Über das System wird bereits die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich zu erfolgende Meldung aller Tageseinrichtungen über das Modul „Meldebogen“ erfasst. Das Modul „Personalbögen“ zur Erfassung des Personals der Kindertageseinrichtungen konnte im März 2019 umgesetzt werden.

Parallel dazu wurde in 2019 das Modul „Betriebserlaubnisverfahren zur Überführung nach KiBiz.web“ vorbereitet. Mittels dieser landesweiten Umstellung soll eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte erreicht, sowie eine höhere Transparenz hinsichtlich des Arbeitsprozesses während des Verfahrens geschaffen werden. Der Prozess musste aufgrund fehlender Kapazitäten des IT-Dienstleisters ruhend gestellt werden. Er wurde in 2021 erneut aufgenommen und soll 2022 zum Abschluss gebracht werden. Für die Umsetzung dieser Aufgabe wurde ein Kleinteam mit vier Kolleg*innen und einer Teamleiterin gebildet, welches sowohl die administrativen als auch die operativen Aufgaben zusätzlich zu den Aufgaben „Aufsicht und Beratung“ bewältigte. Es ist geplant, dass die Landesjugendämter gemeinsam mit dem Ministerium ein weiteres Modul zum § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“ im Herbst 2022 entwickeln.

3. Interne Prozesse/Qualitätssicherung

3.1 Aufteilung des Teams 42.21

in zwei Teams „Aufsicht und Beratung (42.21 und 42.24)

Die Aufteilung des Teams 42.21 in zwei Teams (neues Team 42.24) und die Einbindung einer zweiten Teamleiterin stellte alle Beteiligten in der zweiten Jahreshälfte 2021 vor eine neue Herausforderung. Es wurde ein Coaching-Prozess für die Teamleiterinnen installiert, um die anstehenden Veränderungsprozesse zu planen sowie zielorientiert und gewinnbringend umzusetzen. Sowohl die Aufteilung des Teams 42.21 in die beiden Teams 42.21 und 42.24 im Oktober 2021 als auch die Vereinbarungen zu ersten neuen Besprechungskulturen und Prozessabläufen verliefen zielführend und konnten auf einem ersten Teamentwicklungstag im Dezember 2021 verbindlich vereinbart werden. Weitere Teamentwicklungstage wurden für das Frühjahr 2022, nachdem die neuen Kolleg*innen in den Teams angekommen waren, vereinbart.

Alle Mitarbeitende haben ein hohes Interesse daran, durch gute Einarbeitung neuer Kolleg*innen, über Vereinbarungen, Absprachen und durch kollegiale Beratung zu einem verlässlichen und einheitlichen Verwaltungshandeln beizutragen und bringen sich in die Prozesse entsprechend ein. Dies war im Berichtsjahr besonders relevant, da die Teams personell stark anwachsen und die Prozesse der Absprachen dadurch deutlich komplexer werden. Es wurde ein neues Einarbeitungskonzept entwickelt, welches neben Grundinformationen auf Basismodulen und Vertiefungsmodulen basiert. Für die Umsetzung des Einarbeitungskonzeptes zeigen sich sowohl die Teamleitungen als auch die Mitarbeiter*innen verantwortlich.

3.2 Handbuch der Verwaltung

Das von der Gesamtabteilung geführte Handbuch befindet sich in einem kontinuierlichen Erweiterungs- und Entwicklungsprozess und wurde 2021 neu strukturiert und inhaltlich entschlackt.

Für das Team „Aufsicht und Beratung“ sind hier die Regelungen zur Abgrenzung von Beratung und Aufsicht festgelegt. Relevante, in Teambesprechungen getroffene Vereinbarungen sollen in Verfahrensabläufe aufgenommen und somit verbindlich geregelt werden. Auch das Einarbeitungskonzept ist Teil des Handbuches.

Darüber hinaus werden wichtige Rechtsfragen, die im Laufe des Jahres aufgrund eingehender Fragen und Fällen aus der Praxis geprüft und zu Musterantworten aufbereitet wurden, im Handbuch eingepflegt. So können alle Mitarbeitende auf die Antworten zugreifen und damit eine einheitliche Beratung sicherstellen.

3.3 Fallcoaching

Gemeinsam mit der Trainingsabteilung wurde in 2019 ein Konzept für ein Fallcoaching entwickelt.

Das Fallcoaching, welches auch im Jahr 2021 pandemiebedingt nicht in Präsenz angeboten werden konnte, soll in 2022 wieder regelmäßig angeboten werden.

3.4 Weiterqualifizierung/Qualitätssicherung

Es finden monatlich digitale Abteilungsbesprechungen statt, aus denen heraus die Formate „Fachdienstgespräch“ und „Fachlicher Austausch“ entwickelt wurden.

Das „Fachdienstgespräch“ ist ein von den Mitarbeitenden vorbereitetes und durchgeführtes Gespräch/Austausch der Mitglieder der gesamten Abteilung zu einem im Vorfeld ausgewählten relevanten Fachthema. Hier können Querschnittsthemen, die alle

Teams in der Abteilung betreffen, mit dem jeweiligen Blickwinkel und Arbeitsauftrag diskutiert und für die Abteilung weiterentwickelt werden.

Das Format „Fachlicher Austausch“ dient der fachlichen Qualifizierung in der Gesamtabteilung durch die Unterstützung externer Referent*innen zu einem ausgewählten Fachthema.

Eine Gesamtteambesprechung des Teams „Aufsicht und Beratung“ findet dreimal monatlich und nach Bedarf statt. Nach der Aufteilung des Teams 42.21 in zwei Teams fanden sowohl Gesamtteambesprechungen, als auch Einzelteambesprechungen statt. Eine veränderte, auf die neue Struktur angepasste Besprechungskultur muss erarbeitet werden.

3.5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen LVR / LWL

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland veröffentlicht gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe in vier verschiedenen Formaten Broschüren für Träger von Kindertageseinrichtungen.

1. **Aufsichtsrechtliche Grundlagen** geben die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörden für Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und als aufsichtführende Behörden heraus. Hierin werden für Träger verbindliche Regelungen der Landesjugendämter dargestellt.
2. **Empfehlungen** sind gesetzlich verankerte Instrumente der Landesjugendämter nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79a Satz 2 SGB VIII zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.
3. **Arbeitshilfen** sind begleitende Materialien für die Fachpraxis im Rahmen des Auftrags der Landesjugendämter zur Beratung (§ 85 Abs. 2 Satz 1, 5 und 7 SGB VIII), zur Fortbildung (§ 85 Abs. 2 Satz 8 SGB VIII) und zur Förderung der Kooperation (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und mit anderen Hilfesystemen (§ 81 SGB VIII) im breiten Auftrag nach § 1 SGB VIII.
4. **Informationsbroschüren** sind übersichtliche Zusammenstellungen von Informationen zu einem Thema der Jugendhilfe.

In 2021 wurde die seit 2013 bestehende Broschüre zur Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW inhaltlich überarbeitet und sowohl rechtlich wie auch pädagogisch aktualisiert.

Die „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zur „Aufsichtspflicht“ soll Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen durch die aufgezeigten rechtlichen Inhalte die Folgen bei einer Aufsichtspflichtverletzung und deren Folgen in Bezug auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII aufzeigen und die Zielgruppe unterstützen, diesen Folgen bestmöglich vorzubeugen. Durch viele Praxisbeispiele soll die Umsetzbarkeit der für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bedeutsamen Aufgabe im Alltag einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden.

Ebenfalls in 2021 wurde die „Aufsichtsrechtliche Grundlage - Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ mit der Abteilung 43.30 und dem LWL erarbeitet und veröffentlicht.

Sie beschreibt die notwendigen Elemente eines Schutzkonzepts und unterstützt somit Träger und Einrichtungen bei der Entwicklung eines passgenauen, organisationsspezifischen Schutzkonzeptes, welches die spezifischen Bedarfe und

Risikobedingungen einer Einrichtung berücksichtigt – auch vor dem Hintergrund, dass Strategien und Mechanismen je nach Ebene und Gewaltform sehr unterschiedlich sein können. Ebenso ist die inklusive Ausrichtung des Schutzkonzeptes zu beachten, da mit den individuellen Bedarfen nach Teilhabe und Unterstützung jeweils unterschiedliche Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse einhergehen.

3.6 Zusammenarbeit in der BAGLJÄ

Eine Mitwirkung bei der UAG Kita der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) durch die Teams „Aufsicht und Beratung“ ist verankert und stellt einen bundesweiten Austausch zu Aufsichtsthemen im Kindertagesbetreuungssystem sicher und liefert Impulse und Anregungen für die Arbeit auf Landesebene. Die in dieser AG erarbeiteten fachlichen Arbeitshilfen finden bundesweit hohe Anerkennung. Im Jahr 2021 fanden zwei digitale Austauschtreffen zu aktuellen Themen, wie dem Fachkraftmangel, landesweiten Coronaregelungen und dem reformierten SGB VIII, statt.

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage Nr. 15/1158

öffentlich

Datum: 18.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Henk

Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht 2021 der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen"

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht wird gemäß Vorlage Nr. 15/1158 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

in Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht informiert die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII“ den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches im Berichtsjahr 2021.

Der Jahresbericht informiert u.a. über die Arbeitssituation und die Arbeitsschwerpunkte der Abteilung:

- Die Neuregelungen durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** betreffen unter anderem das Betriebserlaubnisverfahren. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter werden nachdrücklich gestärkt und die Verantwortung des Trägers deutlich profiliert.
- Damit ist nun die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das Vorhalten **organisationaler Schutzkonzepte** geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen werden einer Prüfung durch die Abteilung 43.30 unterzogen. Darüber hinaus beraten die regional zuständigen Fachberater*innen die Träger bei der (Weiter-)Entwicklung ihres Konzeptes.
- Eine zentrale Aufgabe der **Fachstelle „Gehört werden!“** ist die Begleitung und Beratung der Interessenvertretung Jugend vertritt Jugend (JvJ NRW). Die Neuwahl wurde im Sommer 2021 erstmals in digitaler Form durchgeführt. Außerdem brachten sich einzelne Mitglieder zeitintensiv in die Aktivitäten auf Bundesebene im Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) ein.
- Die **Flutkatastrophe** hat verheerende Schäden angerichtet und für unvorstellbares Leid gesorgt. Jugendhilfeeinrichtungen im Rheinland waren zum Teil schwer betroffen. Neben eingedrungenem Wasser und Stromausfällen führte auch Zerstörung zu notwendigen Evakuierungen oder vorübergehendem Ausweichen in andere Immobilien.
- Nach dem Bekanntwerden schwerer Vorwürfe gegen **Dr. Winterhoff** wurde durch die Abteilung gezielt der persönliche Kontakt zu den betroffenen Trägern der Jugendhilfe gesucht und die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der Berichterstattung hinterfragt. Einige Einrichtungen haben hierzu einen hohen Beratungsbedarf geäußert.
- Die Tendenz der Träger, sich bei **aufsichtsrechtlichen Maßnahmen** der Abteilung, beginnend mit der Beantwortung von einfachen Anfragen, juristischen Beistandes durch Rechtsanwälte zu versichern, nimmt weiter zu. Dies führt leider immer häufiger dazu, dass einige Träger die notwendige Prüfung und Klärung von Beschwerden zu behindern bzw. zu verhindern versuchen. Dieses Verhalten erfordert eine hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressource, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Situationen durchzusetzen.
- Im Jahr 2020 wurde die Organisationsstruktur (s.a. Pkt. 3.5) der Abteilung verändert. Aufgrund erweiterter Aufgaben und Personalzuwachs wurden zwei Teams und entsprechend zwei Teamleitungen geschaffen. Diese veränderte **Organisationsstruktur** legte den Grundstein für die Abteilungsentwicklung: ein langfristiger Prozess der Veränderung und Weiterentwicklung. Dieser Prozess ist unter pandemischen Bedingungen mit eingeschränkten persönlichen Begegnungen und verringerten „Tür und Angel Gesprächen“ störanfällig. Die hohe Identifikation der Kolleg*innen mit ihrer Aufgabe und ihre Loyalität sind jedoch wertvolle Ressourcen für das Gelingen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1158

Jahresbericht 2021 der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Arbeitsschwerpunkte	3
2.1 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- KJSG	3
2.2 Schutzkonzepte	4
2.3 Fachstelle/Projekt „Gehört werden!“	5
2.4 Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB	5
2.5 Flutkatastrophe	6
2.6 Dr. Winterhoff	6
2.7 Rahmenvertragsverhandlungen der freien und öffentlichen Spitzenverbände	6
2.8 Die Beratung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Träger in der Corona-Pandemie	7
2.9 Meldungen nach § 47 SGB VIII / „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“	8
2.10 Fortbildungen	8
2.11 Verwaltungsgerichtsverfahren, Bußgelder und unangemeldete Prüfungen	8
2.12 Fachkräftemangel	9
2.13 Ausblick auf 2022- Ukraine	9
3. Interne Prozesse/ Qualitätssicherung	10
3.1 „Arbeitshilfen“	10
3.2 Weiterqualifizierung/ Qualitätssicherung	11
3.3 ASIS AufS ichts- und I nformations S ystem für Heime	12
3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	12
3.5 Personalzuwachs und Abteilungsentwicklung 43.30	12

1 Einleitung

Die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ gemäß § 45 ff. SGB VIII informiert mit dem vorliegenden Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufsicht sowie zu Entwicklungen und Schwerpunkten in der stationären Jugendhilfe für das Jahr 2021.

Der Aufgabenbereich der Abteilung 43.30 ist der strukturelle und organisationale Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen leben. Hierbei wird den Trägern dieser Einrichtungen über die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in konzeptioneller, personeller, räumlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ein Rahmen beschrieben, in dem Kinder und Jugendliche betreut und versorgt werden können. Es erfolgt eine kontinuierliche Beratung gegenüber diesen Einrichtungen nach § 85 SGB VIII. Ebenso werden diese Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII beaufsichtigt, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Die hierzu notwendigen Instrumente wurden im Juni 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erweitert.

Zum Jahresende 2021 bestand die Abteilung aus zwei Teams mit insgesamt 17 Fachberaterinnen und Fachberatern (14,26 Stellenanteile), zwei Teamleitungen (je 0,5 Stellenanteile), einer Juristin und einem Juristen (1,5 Stellenanteile), zwei Verwaltungskräften und der Abteilungsleitung.

Ebenso ist die Fachstelle „Gehört werden“ in die Abteilung integriert und mit einer Fachberaterin besetzt (siehe Erläuterung 2.3).

Zum Stichtag 31.12.2021 wurden 491 Einrichtungen (2020: 492 Einrichtungen; 2019: 514 Einrichtungen; 2018: 525 Einrichtungen) mit insgesamt 21.788 genehmigten Plätzen (2020: 21.890; 2019: 22.891 und 2018: 23.074 genehmigte Plätze) sowie 24.414 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (2020: 23.952; 2019: 23.837 und 2018: 23.309 Mitarbeitende) beaufsichtigt und beraten.

Im Jahr 2021 wurden 310 (2020: 381; 2019: 408; 2018: 396) Betriebserlaubnisse erteilt bzw. verändert. Insgesamt fanden 504 Trägerkontakte (2020: 431; 2019: 678; 2018: 658) statt.

In 2021 haben 17 Einrichtungen ihre Betriebserlaubnis zurückgegeben (2020: 28; 2019: 25; 2018: 22) und es wurden 11 Einrichtungen neu eröffnet (2020: 6; 2019: 11; 2018: 19).

Im Berichtszeitraum wurde ein neues verwaltungsgerichtliches Verfahren mit einem Träger im Kontext der Betriebserlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII geführt.

2 Arbeitsschwerpunkte

2.1 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

Am 10. Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das KJSG in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet Änderungen in folgenden Bereichen: Verbesserung im Kinder- und Ju-

gendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion), mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die Neuregelungen betreffen unter anderem das Betriebserlaubnisverfahren (Zuverlässigkeit des Trägers, Gewährleistungspflicht des Trägers für die Erlaubnisvoraussetzungen, Kinderschutzmaßnahmen, Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung). Der Einrichtungsbegriff wurde legal definiert, anlassunabhängige örtliche Prüfungen werden ermöglicht, die Meldeverpflichtung erweitert.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter werden nachdrücklich gestärkt und die Verantwortung des Trägers deutlich profiliert.

Erstmalig wurden im § 38 SGB VIII Kriterien zur Unterbringung von Jugendlichen im Ausland fokussiert und an einer Stelle zusammengefasst. Die Meldung, Erfassung und Prüfung dieser Daten zur Auslandsunterbringung sind in der Abteilung 43.30 verortet.

Für die umfangreichen Veränderungen im SGB VIII wurde 2021 die Aufsichtsrechtliche Grundlage „Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ in Abstimmung der Abteilung 42.20 und beiden Aufsichtsbereichen des LWL erstellt (siehe auch 2.2). Weitere Über- und Erarbeitungen von Empfehlungen, Arbeitshilfen und Aufsichtsrechtlichen Grundlagen folgen.

2.2 Schutzkonzepte

Die Träger von teilstationären und stationären Einrichtungen sind durch das KJSG verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zukünftig zur Selbstvertretung in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung bestehen.

Damit ist nun die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das Vorhalten organisationaler Schutzkonzepte geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen werden einer Prüfung durch die Abteilung 43.30 unterzogen, ähnlich wie es bereits bei der Prüfung der pädagogischen Konzeption als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis der Fall ist.

Folglich sind Träger nun in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage „Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ gibt einen verbindlichen Rahmen für die Erstellung der Schutzkonzepte vor und unterstützt die Träger bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes.

Darüber hinaus beraten die regional zuständigen Fachberater*innen die Träger bei der (Weiter-)Entwicklung ihres Konzeptes.

Gewalttätiges Verhalten in Einrichtungen soll so erschwert, reduziert oder möglichst ganz verhindert werden. Zudem gilt es, im Vermutungsfall rasches und besonnenes Handeln durch transparente, verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen. Die Entwicklung und Sicherstellung eines Schutzkonzeptes versteht sich als dauerhafter Prozess und ist ein wesentlicher Baustein in der Qualitätsentwicklung und Sicherung.

2.3 Fachstelle „Gehört werden!“

Eine zentrale Aufgabe der Fachstelle „Gehört werden!“ ist die Begleitung und Beratung der Interessenvertretung Jugend vertritt Jugend (JvJ NRW). Im Jahr 2021 endete die erste Amtszeit von JvJ NRW. Die Neuwahl wurde im Sommer 2021 erstmals in digitaler Form durchgeführt. Alle jungen Menschen aus stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW sollten angesprochen werden, die eigene Interessenvertretung im Rahmen einer demokratischen Wahl mitzugestalten. Insgesamt stellten sich 22 junge Menschen zur Wahl und es wurden rund 360 Stimmen abgegeben. Die neu gewählten Mitglieder von JvJ NRW sind im Alter zwischen 12 und 19 Jahren und kommen aus verschiedenen Regionen aus NRW.

Die Treffen von JvJ NRW fanden sowohl in Präsenz als auch digital statt. Neben der Vorbereitung und Umsetzung der digitalen Wahlen setzte JvJ NRW sich in erster Linie für die Erhöhung der Bekleidungsentschädigung in NRW ein.

Darüber hinaus brachten sich einzelne Mitglieder zeitintensiv in die Aktivitäten auf Bundesebene im Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) ein. Das BUNDI erarbeitete 2021 gemeinsame Positionspapiere und präsentierte einen gemeinsamen digitalen Stand beim Deutschen Jugendhilfetag 2021. Im Sommer 2021 nahm das BUNDI im Rahmen des „Day of General Discussion“ mit Unterstützung des Deutschen Instituts für Menschenrechte Kontakt zum UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes auf.

Da auch im Jahr 2021 die zentrale „Gehört werden!“-Veranstaltung in Duisburg abgesagt werden musste, entwickelte die Fachstelle ein Sommerferienprogramm für die jungen Menschen aus stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe mit verschiedenen Workshops.

Im Frühjahr wurde den Einrichtungen das im Jahr 2020 entwickelte Kinderrechtsspiel „RechtHaberei“ zur Verfügung gestellt. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden zum Jahresende neue Spiele produziert.

Die Homepage der Fachstelle (www.gehoert-werden.de) wurde im Jahr 2021 neu strukturiert und mit barrierefreien Elementen versehen. Im Rahmen der Neustrukturierung erhielt die Homepage eine Kinderrechte-Seite, auf der umfangreiche Informationen zu den Kinderrechten in den Wohngruppen aufbereitet wurden.

Jugend vertritt Jugend erhielt im Jahr 2021 ebenfalls eine eigene Homepage (www.jvj-nrw.de), die durch die Fachberaterinnen der Fachstelle gepflegt wird. Auf der Homepage befindet sich ebenfalls die zentrale Seite des BUNDI, da das Netzwerk bislang keinen eigenen Internetauftritt hat.

2.4 Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB

Zum 01.10.2017 wurde das Genehmigungserfordernis durch das Familiengericht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen eingeführt, die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten. In diesem Zusammenhang wurde ein Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit der TH Köln durchgeführt, in welchem die seit diesem Zeitpunkt getroffenen Beschlüsse von verschiedenen Familiengerichten in NRW im Zeitraum 2019 bis 2020 stichprobenartig ausgewertet wurden.

Im Frühjahr 2021 wurden die Erkenntnisse und praxisrelevanten Hinweise den Vertreter*innen stationärer Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe präsentiert und in der Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB veröffentlicht.

Die Ergebnisse fließen aktuell in die Überarbeitung des Positionspapieres „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ ein. Diese wird voraussichtlich Ende 2022 veröffentlicht.

2.5 Flutkatastrophe

Mitte Juli 2021 hat die Flutkatastrophe verheerende Schäden angerichtet und für unvorstellbares Leid gesorgt.

Jugendhilfeeinrichtungen im Rheinland waren zum Teil schwer betroffen. Neben eingedrungenem Wasser und Stromausfällen führte auch Zerstörung zu notwendigen Evakuierungen oder vorübergehendem Ausweichen in andere Immobilien. Privat betroffene Betreuungskräfte konnten zum Teil ihren Dienst nicht aufnehmen.

Die Erreichbarkeit der Einrichtungen war durch Zerstörung der Straßen bzw. eingeschränktem Mobilnetz erschwert, in wenigen Fällen über mehrere Tage gar nicht möglich.

Die regional zuständigen Fachberatungen haben Wege gefunden, mit jeder Einrichtung in Kontakt zu treten und das Ausmaß der Betroffenheit zu erfragen. Hilfsangebote anderer Einrichtungen gingen ebenfalls in der Abteilung ein. Die Solidarität und Hilfe vor Ort war überragend und betroffene Minderjährige konnten überwiegend zeitnah in ihre gewohnte Umgebung zurückkehren.

2.6 Dr. Winterhoff

Im August 2021 wurden in einer ARD-Dokumentation schwere Vorwürfe gegen den Bonner Kinderpsychiater Dr. Winterhoff erhoben. Ihm wird vorgeworfen, zweifelhafte Diagnosen zu stellen und zu häufig ein ruhigstellendes Medikament einzusetzen.

Nach dem Bekanntwerden der gebündelten Vorwürfe gegen Dr. Winterhoff wurde durch die Abteilung gezielt der persönliche Kontakt zu den Trägern der Jugendhilfe gesucht, die mit ihm zusammenarbeiten, und die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der Berichterstattung hinterfragt. Einige Einrichtungen haben hierzu einen hohen Beratungsbedarf geäußert.

Darüber hinaus wurden zahlreiche, zum Teil umfangreiche und zeitbindende, Presseanfragen beantwortet. Rund um die Berichterstattung und daraus folgenden Presseanfragen ist es zu keiner Meldung Kindeswohlgefährdender Ereignisse gegenüber dem LVR-Landesjugendamt gekommen.

In dem Zusammenhang wurde wiederholt informiert, dass nicht die Landesregierung oder die Landesjugendämter, sondern die Ärztekammer die Aufsicht über die Praxis niedergelassener Ärzte führen.

2.7 Rahmenvertragsverhandlungen der freien und öffentlichen Spitzenverbände

Die Rahmenvertragsverhandlungen sind zu Beginn der Corona-Pandemie zunächst ausgesetzt worden.

2021 haben die Vertragspartner die Verhandlungen wieder aufgenommen mit dem Ziel, die pädagogische Arbeit in der stationären und teilstationären Jugendhilfe sowohl in ihrer Qualität aber auch in ihrer Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Verhandlungssitzungen erfolgten Corona bedingt virtuell.

Die Abteilung hat die Verhandlungen der Vertragspartner beratend begleitet.

2.8 Die Beratung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Träger in der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie wirkte im Jahr 2021 weiter auf die Form der Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen. Vor der Pandemie war die Umsetzung der Abteilungsaufgaben grundsätzlich durch persönliche Kontakte zu den Einrichtungen geprägt und gekennzeichnet. Konzeptionelle Beratungen, Prüfung und Bewertung besonderer Vorkommnisse, Immobilienbesichtigungen, Konfliktgespräche und regelmäßiger Austausch etc. fanden entweder vor Ort in den Einrichtungen, bei den zuständigen Jugendämtern oder im Dienstgebäude des LVR statt.

Durch die Corona-Pandemie ist diese gewohnte Form der Präsenz in 2021 nur in den Phasen zwischen den „Wellen“ und bei niedriger Inzidenz praktiziert worden. Häufig ließen sich geplante Besuche bei akutem Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder bei Beteiligten nicht umsetzen. Hier war entsprechende Flexibilität und Kreativität gefragt. Kindeswohlgefährdende Situationen wurden unabhängig vom Pandemiegeschehen in den Einrichtungen überprüft.

Die Kommunikation per Telefon- oder Videokonferenzen wird sowohl zu Trägern und Einrichtungen als auch innerhalb der Abteilung alltäglich praktiziert, wobei die Grenze und Auswirkung dieser Form der themenfokussierten Besprechungen kritisch beobachtet werden muss. Die Trägerkontakte sind im Jahr 2021 insgesamt wieder angestiegen, bleiben aber deutlich unter den Zahlen vor der Pandemie.

Insbesondere zu Trägern und Einrichtungen, die nur einen sporadischen, formal notwendigen Kontakt mit der Abteilung hielten, gilt es, nach der Pandemie wieder in einen regelmäßigen Austausch zu kommen. Der Wiederaufbau der Kommunikation mit den Trägern

und Einrichtungen wird nach der Corona-Pandemie ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt sein.

Die Abteilung hat die Einrichtungen und Träger kontinuierlich mit den notwendigen Informationen versorgt.

2.9 Meldungen nach § 47 SGB VIII / „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

In 2021 sind insgesamt 3.014 Meldungen eingegangen - erneut ein erheblicher Anstieg zu den Vorjahren (2020: 1.849; 2019: 1.274).

Die kontinuierliche Steigerung der Gesamtzahl der Meldungen (2015: 410; 2016: 563; 2017: 690; 2018: 795) verdeutlicht die zunehmende Sensibilisierung der Träger in ihrem Meldeverhalten - auch in Bezug auf die Corona-Pandemie: Verdachtsfälle, Quarantänemaßnahmen und Infektionsfälle von Betreuten und Mitarbeitenden wurden wesentlich häufiger gemeldet als im Jahr 2020.

Mit der Ausdehnung der Meldepflicht durch § 47 Abs. 3 SGB VIII sind nun die örtlich zuständigen sowie belegenden Jugendämter sowie die Betriebserlaubnis erteilende Behörde verpflichtet, sich gegenseitig über „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ zu informieren. Es ist zu erwarten, dass dies das Meldeverhalten in den nächsten Jahren verstärkt.

Es ist heute noch davon auszugehen, dass nicht alle notwendigen Meldungen erfolgt sind und die Dunkelziffer relativ hoch sein wird.

Die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen und Beschwerden und die damit verbundene Beratung der Träger ist ein wesentlicher Anlass, den Schutz der Minderjährigen zu überprüfen. Dies wird auch zukünftig eine wichtige Aufgabe der Abteilung sein.

In der Anlage I wird eine detaillierte Auswertung der Meldungen nach § 47 SGB VIII vorgenommen.

2.10 Fortbildungen

Die zentrale Fortbildung, die durch die Abteilung durchgeführt wird, ist die jährlich stattfindende Einrichtungsleitungskonferenz (ELK). Dort werden aktuelle Themen der stationären Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert.

Die als Präsenzveranstaltung geplante ELK musste 2021 wegen steigender Infektionszahlen kurzfristig in digitaler Form durchgeführt werden. Das Thema „Krise als neue Normalität? Umgang mit herausfordernden Situationen“ nahm Bezug auf die aktuellen Herausforderungen, die an die Einrichtungsleitungen bis Sommer 2021 gestellt wurden: Corona-Pandemie, Flutkatastrophe, Erarbeitung eines Schutzkonzeptes.

Der Austausch der Leitungen von Einrichtungen untereinander ist ein wesentlicher Baustein dieser Veranstaltung, der in einem digitalen Format allerdings nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Die Fortbildungsreihe „Management des Wandels in der Jugendhilfe“ bietet Einrichtungsleitungen zweimal im Jahr dreitägige Module zu den Themen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Mitarbeiterführung usw. an. Sie wird seit 2007 angeboten, fiel aber 2020 Corona bedingt aus. 2021 wurde wieder ein Modul durchgeführt.

2.11 Verwaltungsgerichtsverfahren, Bußgeldverfahren und unangemeldete Prüfungen

Bereits im Frühjahr 2021 bahnte sich die juristische Auseinandersetzung mit einem aus Sicht des Landesjugendamtes ungeeigneten Träger an. Diese ist auch im Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen und macht mit mehrfach gestaffelten Rechtsmitteln, vom einstweiligen Rechtsschutz bis zum Klageverfahren, eine überaus arbeitsintensive Betreuung erforderlich.

Die Anzahl der durchgeführten Bußgeldverfahren nach § 104 SGB VIII ist im Berichtszeitraum weiter angestiegen. Dieses Instrument wurde mehrfach gegenüber den Trägern angewandt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII trotz intensiver Beratung nicht nachkamen.

In 2021 fanden mehrere unangemeldete Prüfungen nach § 46 SGB VIII statt. Hintergrund waren vorwiegend Meldungen ehemaliger Mitarbeiter*innen in Bezug auf fehlendes Personal, fragwürdige Erziehungsmethoden sowie körperliche und seelische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mitarbeitende und Jugendämter zeigen eine erhöhte Sensibilisierung in Bezug auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten in den Einrichtungen. Die Meldungen dieser Art nehmen weiterhin zu.

Die Tendenz der Träger, sich bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Abteilung, beginnend mit der Beantwortung von einfachen Anfragen, juristischen Beistandes durch Rechtsanwälte zu versichern, nimmt weiter zu. Dies führt leider immer häufiger dazu, dass einige Träger die notwendige Prüfung und Klärung von Beschwerden zu behindern bzw. zu verhindern versuchen.

Dieses Verhalten erfordert eine hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressource, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Situationen durchzusetzen.

2.12 Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel ist seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung für die Jugendhilfelandchaft. Sowohl bei den freien Trägern als auch bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wird es zunehmend schwerer, freie Stellen zu besetzen. Die Fachkraftgewinnung und -bindung ist seit Jahren Beratungsthema.

Seit 2021 zeichnet sich eine neue Dimension des Mangels in den Angeboten der stationären und teilstationären Jugendhilfe ab. Träger einzelner Regionen des Rheinlandes alarmieren, dass sie neue Betreuungsangebote nicht an den Start bringen können oder bestehende Angebote einstellen müssen weil Personal fehlt.

Dem Landesjugendhilfeausschuss wurde hierzu am 25.11.2021 berichtet (Vorlage 15/646 K). Weitere Maßnahmen sind für die nächsten Jahre in Umsetzung und in der Planung.

2.13 Ausblick auf 2022 - Ukraine

Angesichts der erschütternden Kriegssituation in der Ukraine wird an dieser Stelle vom Jahr 2022 berichtet.

Im Februar 2022 begann der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Dieser löste eine der größten humanitären Krisen in Europa seit dem 2. Weltkrieg aus. Um sich in Sicherheit zu begeben, flüchteten viele Menschen in die Nachbarstaaten. Überwiegend handelt es sich dabei um Frauen und Kinder.

Fluchtgemeinschaften, die aus Minderjährigen aus stationären Einrichtungen und ihren Betreuenden bestehen, sind eine bislang im Rheinland nicht bekannte Form humanitär Bedürftiger. Diese stellten die hiesige öffentliche Jugendhilfe im Frühjahr 2022 vor besondere Herausforderungen.

In der Ukraine ist es üblich, den Einrichtungsleitungen oder den Betreuungspersonen bei der Unterbringung die Personensorge für die Minderjährigen oder Teile hiervon zu übertragen. Diese Personen tragen damit die Verantwortung für teilweise ca. 70 Minderjährige. Die geflüchteten Minderjährigen aus ukrainischen Einrichtungen sind überwiegend im jüngeren Kindesalter, haben mitunter erhebliche körperliche oder seelische Beeinträchtigungen und unterscheiden sich somit von den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die seit 2015 überwiegend als männliche Jugendliche aus Syrien und Afghanistan Hilfe benötigten.

Sowohl die öffentlichen als auch freien Träger der Jugendhilfe im Rheinland setzen die notwendige Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten mit großem Engagement um. Dabei werden sie in Form von Beratung, pragmatischen und unbürokratischen Ausnahmegenehmigungen, zum Beispiel bei Überbelegungen oder Brückenlösungen, von der Abteilung 43.30 unterstützt.

Im Jahresverlauf hat der akute Unterstützungsbedarf abgenommen. Die Herausforderung wird darin bestehen, die Rahmenbedingungen der Unterbringung, Betreuung und Förderung an den Jugendhilfestandard anzupassen und die ukrainischen Betreuungskräfte fort- bzw. auszubilden und zu entlasten.

3 Interne Prozesse / Qualitätssicherung

3.1 „Arbeitshilfen“

Die im Internet veröffentlichten „Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII“ beschreiben fachliche Mindeststandards und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der betriebserlaubnispflichtigen Betreuungsangebote. Diese bieten Trägern und Einrichtungen eine Orientierung und gleichzeitig eine Sicherheit für den Aushandlungsprozess im Betriebserlaubnisverfahren. Neben der Erstellung der Aufsichtsrechtlichen Grundlage zu Schutzkonzepten

(siehe 2.2) werden weitere Über- und Erarbeitungen von Empfehlungen, Arbeitshilfen und Aufsichtsrechtlichen Grundlagen folgen.

3.2 Weiterqualifizierung / Qualitätssicherung

Der interne Qualifizierungsprozess setzt sich durch den regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Kolleg*innen aus Westfalen-Lippe fort. Mit dem Ziel eines gemeinsamen Verwaltungshandelns beider Landesjugendämter für NRW werden gemeinsame Verfahrensweisen und Standards miteinander abgestimmt. In 2021 war zentrales Thema die Änderung des KJSG und die Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung/Zuständigkeit der betriebserlaubniserteilenden Abteilungen in NRW.

Zusätzlich fanden 2021 zwei Klausurtagung der Abteilung statt. Fachliche Haltungen und das eigene Handeln werden dabei themenspezifisch reflektiert und diskutiert. Hieraus ergeben sich verbindliche Verfahren für die internen Arbeitsabläufe.

Durch den regelmäßig stattfindenden Jour Fixe mit dem Beratungs- und Aufsichtsbereich der Kindertageseinrichtungen/Abteilung 42.20 erfolgt der notwendige fachliche Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Verfahren zur Beratung und Aufsicht der Kindertages- und der stationären Einrichtungen.

Ebenso findet auch mit dem Eingliederungshilfebereich/Abteilung 73.60 ein regelmäßiger Austausch statt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung waren im Jahr 2021 alle Planstellen der regional tätigen Fachberaterinnen und Fachberater besetzt. Auch sind die Stellen im juristischen Bereich und im Verwaltungsbereich besetzt (siehe auch personelle Ausstattung der Abteilung unter I.).

Es findet einmal im Monat eine Abteilungsbesprechung, 2021 fanden zweimal im Monat Teambesprechungen statt, um den fachlichen und organisatorischen Fragestellungen den nötigen Raum zu geben.

Die Einheitlichkeit der Aktenführung und der Dokumentation wird über das EDV-System ASIS (siehe auch 3.3) und durch die digitale Akte ELASA/Wincube unterstützt.

Die „Arbeitshilfen 45 - Standards und Rahmenbedingungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ werden nach Erfordernis aktualisiert und überarbeitet.

Das vorgeschriebene 4-Augen-Prinzip bei der Prüfung besonderer Personalanfragen, außergewöhnlicher pädagogischer Konzepte und bei besonders schwierigen Vor-Ort-Terminen ist in der Abteilung vereinbart und wird umgesetzt.

Im Qualitätshandbuch der Abteilung im TeamNet werden interne Verfahren beschrieben, gesetzliche Regelungen und gerichtliche Entscheidungen dokumentiert und Besprechungen protokolliert. Das Qualitätshandbuch ist u.a. ein wesentlicher Bestandteil zur Einarbeitung neuer Kolleg*innen.

In 2020 wurde die Abteilung von der LVR-Rechnungsprüfung mit gutem Ergebnis geprüft. Alle Empfehlungen wurden 2021 in die interne Qualitätsentwicklung aufgenommen und weiterentwickelt.

Zusätzlich unterstützte die Teilnahme Einzelner an externen Fortbildungsveranstaltungen das Team insgesamt in der Wahrnehmung der Fachaufsicht und -beratung. Ebenso werden speziell für die Mitarbeitenden der Abteilung Fachgespräche oder Fortbildungen geplant und durchgeführt.

Die Beteiligung mehrerer Kolleg*innen an den örtlichen, mehrfach jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Kommunen ermöglichte eine vertiefte Kenntnis der jeweiligen jugendhilfepolitischen Bedarfs- und Angebotssituation im Kreis- bzw. Stadtgebiet, was sich bereichernd auf die Beratungspraxis vor Ort auswirkte.

Beim Bundesaufsichtstreffen erfolgt regelmäßig eine Teilnahme. Dort werden in einem dichten und vielfältigen Programm übergreifende Themen der Heimaufsicht dargestellt und diskutiert. Das Bundesaufsichtstreffen 2021 fiel aufgrund der Corona-Pandemie leider aus.

3.3 ASIS AufSichts- und InformationsSystem für Heime

Die Aktenführung und die Dokumentation der Abteilung erfolgt über das EDV-System ASIS.

Im Mai 2020 wurde in einem Projektlenkungsausschuss eine Überarbeitung bzw. Neuentwicklung der mittlerweile veralteten Software ASIS aus den 90er Jahren im Bereich Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen beauftragt.

Ziel war es, dass die rund 490 Einrichtungen im Rheinland das eingesetzte Personal über ein Internet-Portal des LVR online anmelden können und der aufwändige Schriftverkehr per Post oder Fax zumindest minimiert werden kann. Hierzu erfolgten in den Jahren 2020 und 2021 umfangreiche Prozessbesprechungen zwischen der Abteilung 43.30 und den Softwareentwicklern.

Im Juni 2022 wurden die Vorarbeiten grundlegend auf den Prüfstand gestellt. Prüfkriterien waren die umfänglichen Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes und ein in Zukunft breites Knowhow zum eingesetzten System bei der InfoKom. Es wurde entschieden, ein anderes System zu nutzen, das bei InfoKom zur Standardentwicklung gehört (Lip-Formulare, FormsForWeb). Ein umfänglicher Abschluss der Webentwicklung ist für 2023 geplant.

3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die Abteilung gehört der Arbeitsgruppe Betriebserlaubnis/HzE der BAG Landesjugendämter seit 2009 an. Die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis fördert die bundesweite Vernetzung der Kolleginnen und Kollegen der „Heimaufsicht“. Zuletzt wurden dort die „Prozessbeschreibungen für die Tätigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ erarbeitet und 2021 veröffentlicht. Die Empfehlungen dieses Gremiums finden bundesweit Beachtung.

3.5 Personalzuwachs und Abteilungsentwicklung 43.30

Im Zeitraum 01.04.2020 bis 01.01.2021 wurde der notwendige Personalzuwachs von fünf Vollzeitstellen im Bereich der Fachberater*innen umgesetzt. Bis Sommer 2021 erfolgte eine besondere Einarbeitungszeit der neuen Kolleg*innen und eine regionale Neuverteilung innerhalb der Abteilung unter pandemischen Bedingungen.

Die im Jahr 2020 veränderte Organisationsstruktur (Schaffung von zwei Teams innerhalb der Abteilung) legte den Grundstein für die Abteilungsentwicklung: ein langfristiger Prozess der Veränderung und Weiterentwicklung. Gemeinsam mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde eine zweitägige, extern moderierte Reflektionseinheit mit der gesamten Abteilung durchgeführt. Im Anschluss wurden Prozesse, beispielsweise interne Kommunikationswege und die Besprechungsstruktur, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Abteilungsentwicklung wird die Kolleg*innen der Teams, des Querschnittes und die Leitungen auch in den kommenden Jahren beschäftigen und fordern. Dieser Prozess ist unter pandemischen Bedingungen mit eingeschränkten persönlichen Begegnungen und verringerten „Tür und Angel Gesprächen“ störanfällig. Die hohe Identifikation der Kolleg*innen mit ihrer Aufgabe und ihre Loyalität sind jedoch wertvolle Ressourcen für das Gelingen.

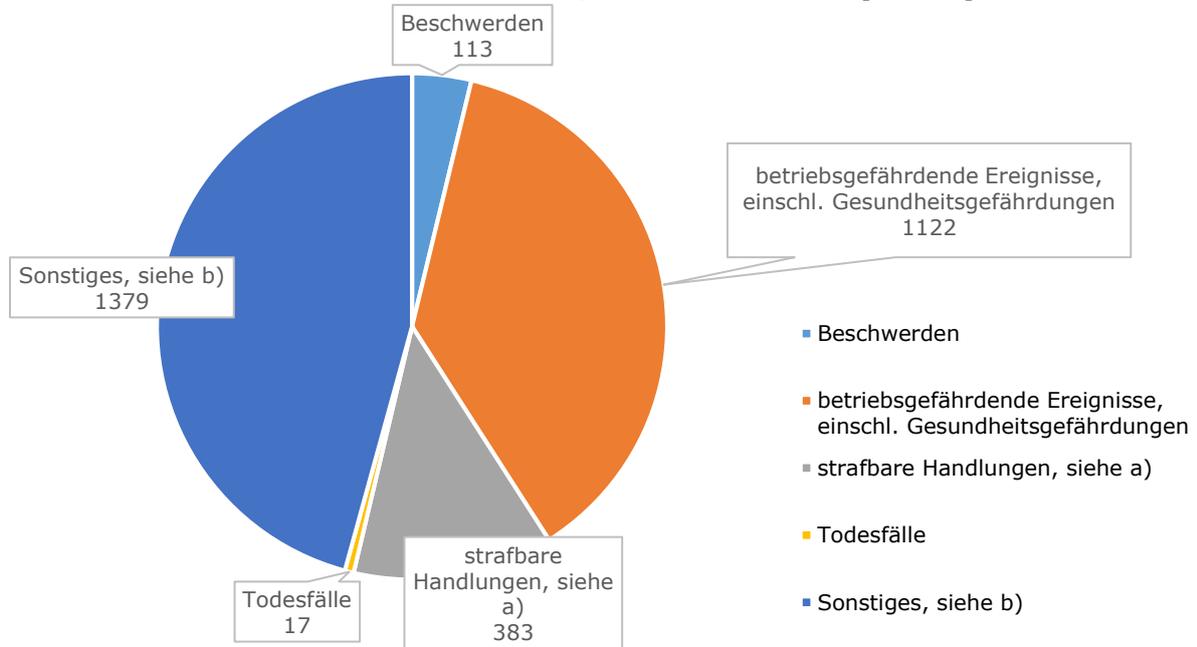
In Vertretung

L i m b a c h

Anlage I

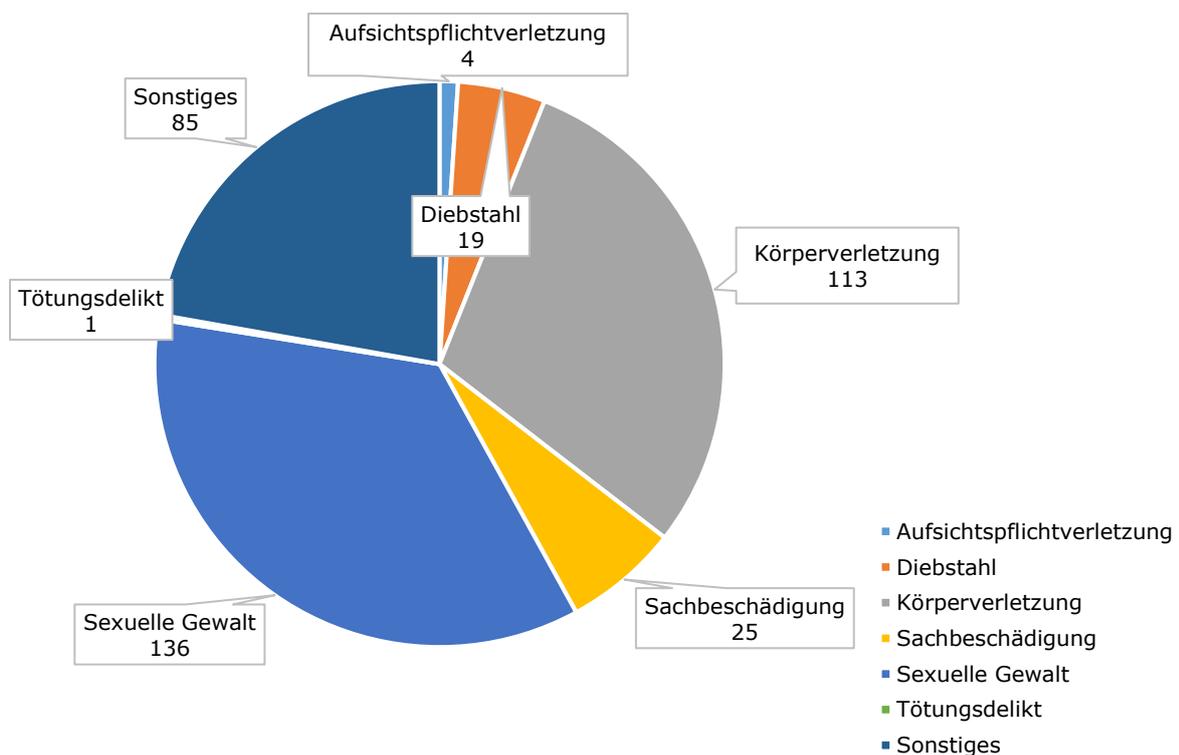
Auswertung zu Besonderen Ereignissen nach § 47 (2) SGB VIII in 2021

Besondere Vorkommnisse/Beschwerden (3014)



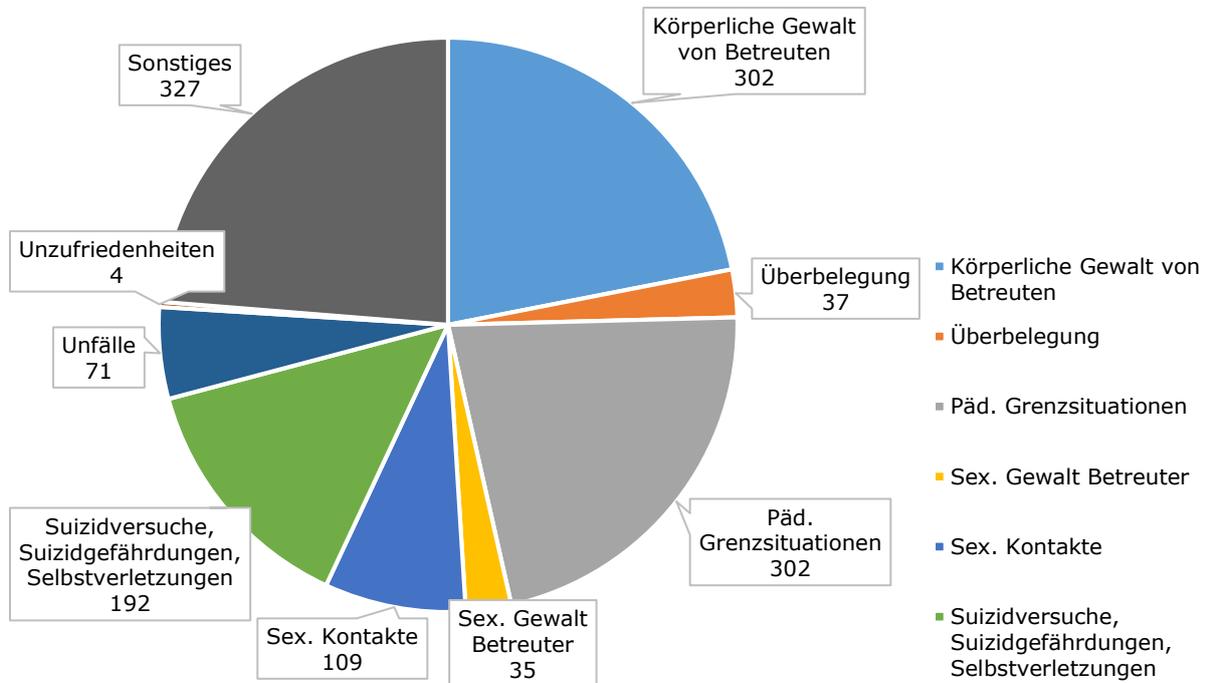
↳ differenziert nach:

a) Strafbare Handlungen (383)



↳ differenziert nach:

b) Sonstiges (1379)



TOP 11 Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

TOP 11.1 Freiwilliges Ökologisches Jahr - Vortrag

Vorlage Nr. 15/1119

öffentlich

Datum: 08.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Werner-Akyel

Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Freiwilliges Ökologisches Jahr

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1119 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr, in dem sich junge Menschen im Natur- und Umweltschutz praktisch engagieren. Die FÖJ-Zentralstelle im LVR-Landesjugendamt organisiert im Auftrag des Landes NRW das FÖJ und ist für Beratung, Aufsicht und pädagogische Begleitung zuständig.

Die 36 durch den LVR finanzierten Plätze und zusätzlichen Leistungen für Freiwillige sind erfolgreich eingesetzt und werten das Freiwillige Ökologische Jahr auf.

Die Inklusion ist ein wichtiger Grundsatz im FÖJ, die Umsetzung ist jedoch auf Grund der größeren Anzahl an Jugendlichen mit Förderbedarf sehr herausfordernd. Die Corona-Situation mit weniger persönlichen Kontakten und digitalen Seminaren hat dies noch verschärft.

Mit dem diesjährigen Projekt „Ökologisch. Demokratisch. Engagiert. – Gegen Rechtsradikalismus in NRW“ werden Freiwillige und Einsatzstellen sensibilisiert und gestärkt.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“, weil sie die Partizipation von jungen Menschen, insbesondere diejenigen mit Förderbedarf, ins Zentrum stellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1119:

Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr im Rheinland engagieren sich über 210 Freiwillige in über 80 Einsatzstellen im Rheinland. Zu den Einsatzstellen gehören Naturschutzvereine, Umweltbildungseinrichtungen, Grünflächenämter, ökologisch wirtschaftende Höfe und acht LVR-Einrichtungen (LVR-Freilichtmuseum Kommern; Gärtnerei des LVR-Klinikums Düsseldorf; LVR-Freilichtmuseum Lindlar; LVR Klinik Langenfeld, Arbeitstherapie biologischer Gartenbau; LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler, Gärtnerei; Jugendhilfe Halfeshof).

Die Beratung und Aufsicht über die Einsatzstellen und die pädagogische Begleitung der Freiwilligen obliegt der FÖJ-Zentralstelle im LVR-Landesjugendamt. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen werden innerhalb des Bildungsjahres fünf fünftägige Seminare angeboten. Diese sind partizipativ ausgerichtet und bearbeiten ökologische, soziale und wirtschaftliche Themen im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Zudem werden die Freiwilligen in der persönlichen und beruflichen Orientierung begleitet. Inklusion, Partizipation, Demokratie, Engagement, Toleranz und Nachhaltigkeit spielen im FÖJ eine große Rolle. Die Freiwilligen lernen mehr Verantwortung für sich und ihre Umwelt zu übernehmen.

Finanzierung

Im Sommer 2019 wurden auf Beschluss der LVers zu Antrag Nr. 14/322 aus LVR-Mitteln zusätzlich 26 Plätze eingerichtet, so dass nun 36 Plätze komplett vom LVR gefördert werden. Zudem fördert der LVR alle Plätze des FÖJ mit einem Zuschuss zum Taschengeld und mit einer Fahrtkostenpauschale. Dafür stehen 391.544,- Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Damit wurde das FÖJ insgesamt aufgewertet und es wurden für finanzschwache Jugendliche weitere Teilnahmebarrieren abgebaut. Die restliche Förderung und damit der Großteil erfolgt durch das Land NRW, den Bund und die Einsatzstellen selber.

Inklusion und Teilhabe

Das FÖJ versucht für alle junge Menschen offen zu sein. Gemäß der Quote des Landes NRW haben die Hälfte der jungen Menschen keinen Schulabschluss oder einen Sek1-Abschluss. Seit 2011 beschreitet das FÖJ zusätzlich einen inklusiven Weg. Das FÖJ liegt in einer Lebensspanne, in der sich viele Belastungen und Beeinträchtigungen bei den Jugendlichen verstärkt zeigen oder auch erst im Laufe des FÖJ deutlich werden. 15-20% der Freiwilligen haben einen besonderen Förderbedarf. Der Unterstützungsbedarf kann beispielsweise in einer Behinderung, einer psychischen Erkrankung, emotionalen Beeinträchtigungen, massiven familiären Problemen oder in einer mangelnden Ausbildungsreife liegen. Mit Beratung und Vernetzung, zusätzlichen Seminaren, Besuchen vor Ort und Kriseninterventionen unterstützt die FÖJ-Zentralstelle die Freiwilligen. Ebenso werden die Einsatzstellen beraten und erhalten Fortbildungen.

FÖJ in Zeiten der Pandemie

Im Zuge der Pandemie musste die FÖJ-Zentralstelle die Bildungsseminare für die Freiwilligen digital umstellen und das pädagogische Konzept weiterentwickeln. Entsprechend der wechselnden Vorgaben der Coronaschutzverordnung wurden verschiedene Seminarformate und Beratungsangebote mit so viel Präsenz wie möglich angeboten. Mit der durch die Pandemie verbundenen Distanz fiel es der FÖJ-Zentralstelle schwerer, die Freiwilligen gut aufzufangen und pädagogisch erfolgreich zu begleiten. Die anhaltende Coronasituation lässt den Bedarf an Unterstützung bei den Freiwilligen und auch bei den Einsatzstellen deutlich steigen und führt auch die FÖJ-Zentralstelle an ihre Belastungsgrenze.

Demokratie leben

Als besonderes Projekt beteiligt sich die FÖJ-Zentralstelle am Bundesprogramm „Demokratie leben“ und bietet dazu mit Unterstützung des Landes zusätzliche Veranstaltungen an. In Kooperation mit dem bundesweit agierenden „Förderverein Ökologische Freiwilligendienste“ nahmen Freiwillige an ein- bis mehrtägigen Seminaren teil und schärften ihr Bewusstsein und ihre Handlungsfähigkeit zu den Themen Populismus, Extremismus und Demokratie. Eine Fachtagung im Dezember 2022 rundet das Projekt „Ökologisch. Demokratisch. Engagiert. – Gegen Rechtsradikalismus in NRW“ ab.

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage Nr. 15/894

öffentlich

Datum: 08.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Christine Schoelen

Landesjugendhilfeausschuss	01.09.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	09.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“: Stand der Umsetzung

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Umsetzung des LVR-Förderprogramms „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ wird gem. Vorlage Nr. 15/894 zur Kenntnis genommen

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

In der Umsetzung des politischen Auftrages „Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ (Beschluss zum Haushaltsantrag Nr. 14/227/1) wurde 2020 das LVR-Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ als einmalige Initialförderung neu entwickelt und ausgeschrieben. Bis Mitte 2021 wurden insgesamt 27 Anträge bewilligt und die zur Verfügung stehenden insgesamt 900.000,- Euro verausgabt.

In den bis zu zweijährigen Projekten wurde und wird – trotz Corona bedingten Einschränkungen und Verzögerungen beim Projektstart – die Praxisentwicklung bei präventiven, niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche, begleitenden Angeboten für deren Eltern sowie die kommunale Koordination und Vernetzung auf- und ausgebaut.

Die Kommunen konnten und können bei der Umsetzung auf die Unterstützung und – bei Bedarf prozessbegleitende Beratung – der Fachberatung „Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern“ in der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut zurückgreifen. Im Rahmen von Fortbildungen wie zum Beispiel Werkstattgesprächen wurden fachliche Impulse rund um das Thema „Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ gegeben und wurde der Wissenstransfer und die Vernetzung der Kommunen untereinander gefördert.

Aktuell befinden sich viele der Kommunen in der Endphase der LVR-Förderung und damit bei der Klärung der nachhaltigen Absicherung der aufgebauten Angebote und Strukturen nach Projektende.

Das Förderprogramm berührt die Zielsetzung Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/894:

Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“: Stand der Umsetzung

In der Umsetzung des Beschlusses zum Haushaltsantrag Nr. 14/227/1 von CDU und SPD haben die Dezernate 4 und 8 das Förderprogramm „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“ entwickelt und, nach Verabschiedung durch den LVR-Landschaftsausschuss (23.06.2020) und die LVR-Landschaftsversammlung (30.09.2020), im Juli 2020 ausgeschrieben.

Zielsetzung des Förderprogramms ist es, die Gestaltungsrolle der Jugendämter und der Gesundheitsämter zu stärken. Sie haben eine maßgebliche Steuerungs- und Planungsverantwortung für die bedarfsgerechte Versorgung der Adressat*innen und sind gefordert, die notwendigen Unterstützungsleistungen zu initiieren und zu verstetigen. Antragsberechtigt für die einmalige Initialförderung waren deshalb ausschließlich Jugend- und Gesundheitsämter im Rheinland.

1 Beteiligte Kommunen

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen 2020, bedingt insbesondere durch die Corona-Pandemie, ist das Förderprogramm bei Jugendämtern und Gesundheitsämtern auf großes Interesse gestoßen. Die Aufmerksamkeit und das Engagement für das Thema Kinder und Jugendliche mit psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern ist bei Fachkräften sehr hoch. So waren Maßnahmen in vielen Kommunen bereits vorhanden und sollten durch die LVR-Förderung weitergeführt und ausgebaut werden.

Beantragt und bewilligt wurden bis Mitte 2021 insgesamt Anträge von 27 Städten und Kreisen. Bei 21 Anträgen liegt die Federführung beim Jugendamt, bei sechs Kommunen beim Gesundheitsamt. Bei den Kreisen ist in der Regel eine Einbindung der kreisangehörigen Kommunen erfolgt, so dass die Zahl der beteiligten Kommunen entsprechend größer ist. Konkret nehmen folgende Kommunen am Förderprogramm teil:

- Die Städte Bedburg, Bonn, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Erftstadt, Erkelenz, Essen, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Hürth, Köln, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen, Wesel.
- Der Kreis Düren, die StädteRegion Aachen, der Kreis Mettmann, der Kreis Wesel, der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis – ein Verbundprojekt mit den Städten Wiehl, Gummersbach, Wipperfürth und Radevormwald –, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie ein Verbundprojekt der Städte Herzogenrath, Würselen, Stolberg, Alsdorf und Eschweiler in Federführung der StädteRegion Aachen.
- In Düsseldorf, Viersen, Düren und Mönchengladbach sind LVR-Kliniken in die Umsetzung der Projekte eingebunden.

Mit der Bewilligung der 27 Anträge sind die zur Verfügung stehenden LVR-Mittel in Höhe von 900.000,- Euro vorausgibt (siehe Vorlage Nr. 14/4450 und 15/80). Da es sich um eine einmalige Initialförderung handelt, ist keine weitere Ausschreibung vorgesehen.

Bedingt durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie, hat sich der Start einiger Projekte verzögert. Im Laufe des Jahres 2021 konnte dann aber mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen in allen Kommunen begonnen werden.

2 Zur Umsetzung

Grundsätzlich haben psychische Erkrankungen der Eltern unmittelbare Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen. Durch die Stigmatisierung und Tabuisierung psychischer Erkrankungen kommt es in den Familien häufig zu einer Desorientierung, die zu Ängsten und sozialem Rückzug führen kann. Psychisch erkrankte Eltern sind oft nicht in der Lage, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen adäquat zu leisten. Dadurch erfahren die Kinder Defizite in der Erziehung und leiden unter Trennungen – und häufig entsteht eine

Parentifizierung, das heißt, dass die Kinder Aufgaben wie auch Rollenfunktionen der Eltern übernehmen. Ähnliche Belastungen gibt es bei Kindern und Jugendlichen mit suchterkrankten Eltern.

Aktuelle Studien belegen, dass sich durch die Corona-Pandemie die psychische Belastung dieser Kinder und Jugendlichen noch verschärft hat (Copsy-Längsschnittstudie-Welle 3 2021¹, BIB.BEVÖLKERUNGS.STUDIEN 2 2021²; DAK-Kinder und Jugendreport 2022³). Familien wurden zu geschlossenen Systemen, abgeschottet von anderen sozialen Interaktionen. Dadurch verstärkten sich die Eigendynamiken und die Problematiken innerhalb des familiären Systems. Externe Entlastungsorte, wie zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, aber auch das Treffen der Peers untereinander im Sozialraum, waren über viele Monate hinweg nicht möglich. Hinzu kam, dass durch „die soziale Isolation die Not der Kinder, Jugendlichen und Familien für die Hilfesysteme unsichtbar“ wurde. Auch wenn inzwischen wieder fast alle Einrichtungen geöffnet sind und es keine Kontaktbeschränkungen mehr gibt, ist davon auszugehen, dass die letzten zwei Jahre nicht spurlos an den Familien vorbeigegangen sind und die Belastungen der Kinder und Jugendlichen zugenommen haben.

Umso erfreulicher war und ist, dass in den bis zu zweijährigen Projekten die Praxisentwicklung bei präventiven, niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern sowie die Entwicklung der kommunalen Koordination und Vernetzung dieser Angebote weiter auf- und ausgebaut werden konnte. Die LVR-Fachberatung, verortet in der Koordinationsstelle Kinderarmut im Fachbereich 43, hat die geförderten Kommunen durch Besuche vor Ort, Beteiligung an Gremien, Inhouse-Veranstaltungen sowie durch Fortbildungs- und Vernetzungsangebote unterstützt.

Konkret wurden folgende Maßnahmen umgesetzt und konnten dabei folgende Aktivitäten und Entwicklungen beobachtet werden:

- Feste wöchentliche Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche mit begleitender Elternarbeit wie zum Beispiel psychoedukative Kinder- und Jugendgruppen, Interaktions- und Krabbelgruppe für Kinder und Eltern (zum Beispiel in Duisburg, Düren, Köln, der StädteRegion Aachen, Hürth und in Heinsberg) sowie Angebote im Bereich der Frühen Hilfen wurden umgesetzt. So wurden zum Beispiel Kinderpfleger*innen durch niedrigschwelligen Einsatz in acht Familien mit insgesamt 16 Kindern (Stand Juni 2022) zur Entlastung und Unterstützung der Eltern und Kinder in Hürth eingesetzt. Der Einsatz orientiert sich am konkreten Bedarf der Familien und wird regelmäßig angepasst. Das Angebot wird gut angenommen; ein Wissenstransfer hin zu anderen interessierten Kommunen hat bereits stattgefunden.
- Ein Handlungsfeld in vielen Projekten war und ist die Qualifizierung von Fachkräften. So fanden zum Beispiel in der StädteRegion Aachen und in der Stadt und im Kreis Düren Fachveranstaltungen zur Sensibilisierung von Fachkräften aus Gesundheit und Jugendhilfe zu den Themenbereichen Sucht und/oder psychische Erkrankungen statt.
- Angebote, die in Kooperation mit LVR-Kliniken umgesetzt werden, konnten über Besuche der LVR-Fachberatung vor Ort (zum Beispiel in Düren und Essen) im Aufbau der Kooperation und der Ausgestaltung der Angebote für Kinder- und Jugendliche durch projektbegleitende Beratung unterstützt werden.
- Präventive Projektstage für Schüler*innen, Lehrkräfte mit begleitender Elternarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen wurden zum Beispiel über das Remscheider Netzwerk „Kleine Helden“ im Rahmen von Projekttagen „Kleine Helden werden stark“ sowie „KinderKunstProjekten“ durchgeführt. Über die Projektstage konnten in 2021 viele Schulklassen, Lehrende und Eltern erreicht werden. Zukünftig sollen weitere Schulen in Remscheid die Projektstage „Kleine Helden werden stark“ übernehmen.

¹ <https://www.uke.de/kliniken-institute/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschung/arbeitsgruppen/child-public-health/forschung/copsy-studie.html>

² https://www.bib.bund.de/Publikation/2021/pdf/Belastungen-von-Kindern-Jugendlichen-und-Eltern-in-der-Corona-Pandemie.pdf?_blob=publicationFile&v=6

³ <https://www.dak.de/dak/bundesthemen/pandemie-sozial-benachteiligte-kinder-leiden-besonders-2564048.html#/>

- Der Ausbau der kommunalen Koordination und Steuerung in den Ämtern konnte durch die LVR-Fördermittel zum Beispiel in Essen, Düren, Bonn, Duisburg, Leverkusen, Heinsberg, Köln, Remscheid, dem Oberbergischen Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und der Städtereion Aachen vorangetrieben und intensiviert werden.
- Der flächendeckende Ausbau von ehrenamtlichen Patenmodellen, Gruppenangeboten und Lots*innendiensten wurde umgesetzt. Hier sei besonders der Ausbau und die Weiterentwicklung der Patenprojekte für Kinder und Jugendliche im Oberbergischen Kreis (OBK) genannt. Durch einen niedrigschwelligen Zugang werden dort durch 65 ehrenamtliche Paten aktuell 42 Kinder und Jugendliche betreut (Stand Juni 2022). Die LVR-Fachberatung hat an den Steuerungsgruppentreffen (Akteur*innen aus Jugend- und Gesundheitsämtern, Vertreter*innen des Patenprojekts umsetzenden Vereins Lebensfarben) im OBK teilgenommen und unterstützt die Akteur*innen in der Kommunikation bei politischen Gremien sowie mit zuständigen politischen Vertretern beratend und über schriftliche Stellungnahmen. Durch die Fördermittel des LVR ist im OBK ein flächendeckender Ausbau der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern gelungen und die Vernetzung der Jugend- und Gesundheitshilfe wurde weiter ausgebaut. Aktuell steht die Klärung der Verstetigung der Maßnahmen an.
- Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld in den geförderten Projekten war und ist die Fachöffentlichkeitsarbeit. So haben einzelne Kommunen die Erleichterung der Zugänge und Sichtbarmachung vorhandener Unterstützungsangebote über digitale Plattformen und Printmedien vorangetrieben. In Essen fanden fachöffentliche Aufklärungsangebote statt, zum Beispiel zum Thema „Depression“. Unterstützt durch die LVR-Fachberatung, haben einzelne Kommunen bewährte Angebote in Artikeln, Interviews und Reportagen aufbereitet, die dann unter anderem im LVR-Jugendhilfe-Report und im LVR-Newsletter Kinder- und Jugendarmut veröffentlicht wurden.
- Die LVR-Fachberatung hat zwei „Netzwerktreffen der Patenprojekte“ in 2021 und 2022 geplant und angeboten. An den virtuellen Treffen haben Kommunen aus ganz NRW teilgenommen (unter anderem Bielefeld, Bornheim, Münster, Detmold, Wiehl, Remscheid, Bonn, Grevenbroich, Hürth, Kerpen, Leverkusen, Düsseldorf, Aachen, Troisdorf, Köln). Themen der Netzwerktreffen waren, neben dem Erfahrungsaustausch, gute Praxisberichte und Wissenstransfer, inhaltliche Inputs zur Projektförderung über das Landesprogramm „KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken“ sowie zum Thema „Kinderrechte im Schutzkonzept“.
- Zur Stärkung der Zusammenarbeit der Ämter fanden am 15.06.2021, in Kooperation mit dem Landeszentrum Gesundheit NRW und dem LWL-Landesjugendamt Westfalen, Vernetzungstagungen für Jugendämter und Gesundheitsämter statt. Im Fokus stand die Frage, welche Unterstützungsleistungen Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchtkranken Eltern benötigen – und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der Pandemie bedingten Einschränkungen. Die Tagungen haben sowohl den Bedarf an Angeboten für die Adressat*innen als auch eines kontinuierlichen Austauschs und der Vernetzung der Ämter und Kommunen deutlich gemacht.
- Zum interkommunalen Austausch zwischen den LVR-geförderten Projekten wurden in 2021 und 2022 zudem LVR-Werkstattgespräche (30.11.2021 und 14.06.2022) durchgeführt. Auf diesem Weg wurde der Kontakt zu den Jugend- und Gesundheitsämtern aufrechterhalten und der Wissenstransfer durch (überregionale) Fachbeiträge gefördert. Zudem ging es darum, von den guten Lösungen der Ämter über Best-Practice-Vorträge zu lernen und das gewonnene Wissen für andere Kommunen und die interessierte Fachöffentlichkeit aufzubereiten und zu verbreiten.
- Bei Besuchen der LVR-Fachberatung vor Ort (unter anderem in Düren, Essen, der StädteRegion Aachen und dem Oberbergischen Kreis) stand die gemeinsame Beratung von Gelingensbedingungen ebenso wie Hürden, zum Beispiel was die Zusammenarbeit von Jugendamt und Gesundheitsamt angeht, im Mittelpunkt. Neben der persönlichen Unterstützung der koordinierenden Fachkräfte ging es darum, Lösungsansätze zu finden und die Praxis in den Kommunen weiter zu optimieren.

- Die LVR-Fachberatung hat zudem an verschiedenen Inhouse-Veranstaltungen der geförderten Kommunen mitgewirkt, um auch auf diesem Weg die Vernetzungsleistung der Kommunen und den Handlungsbedarf im Themenfeld zu untermauern.
- Abschließend ist eine Fortbildung zum Thema „Resilienzförderung bei Kindern und Jugendlichen mit psychisch- und/oder suchtkranken Eltern“ zu nennen, die die LVR-Fachberatung in der Koordinationsstelle Kinderarmut neu entwickelt und für verschiedene Zielgruppen angeboten hat. Neben Fachvorträgen gab es Beispiele aus der Praxis und wurde Raum für den Erfahrungs- und Wissenstransfer zur Verfügung gestellt.

3 **Ausblick**

Durch die Pandemie bedingten Einschränkungen sind die Projekte und Maßnahmen teilweise erst verzögert gestartet, so dass viele noch bis Ende 2022 laufen. Angesichts der skizzierten Entwicklungen und Erfahrungen aus der fachlichen Begleitung kann davon ausgegangen werden, dass die Angebote und Aktivitäten in der Regel wie geplant umgesetzt werden.

Eine Herausforderung stellt die anstehende Verstetigung der Angebote und Strukturen dar. Da es sich bei der LVR-Förderung um eine einmalige Initialförderung handelt, sind die Kommunen nun gefordert, alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu finden. Die Förderung mit kommunalen Eigenmitteln ist hier natürlich die angestrebte Variante, angesichts der unter anderem durch die Belastungen der Pandemiebekämpfung belasteten Haushaltslagen jedoch nicht überall möglich.

Seitens der LVR-Fachberatung wird deshalb auch auf alternative Förderprogramme hingewiesen. Hierzu gehören insbesondere das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“, mit dem sowohl Kooperationsstrukturen der Ämter als auch aufsuchende Angebote für Kinder mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern finanziert werden können, sowie das 2021 neu aufgelegte Landesförderprogramm „KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkrankter Eltern stärken“ des Gesundheitsministeriums NRW und der Gesetzlichen Krankenkassenverbände, mit dem die Umsetzung nachhaltiger Angebote zur Stärkung der Resilienz von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern gefördert wird (www.kips.nrw). Zielsetzung ist die Etablierung einer Versorgungsstruktur präventiver Angebote zugunsten dieser Kinder. Die Abwicklung des Förderprogramms erfolgt über den Verein Bella Donna in Essen. Insgesamt 21 Kommunen und freie Träger haben hier bereits erfolgreich Anträge gestellt.

Losgelöst von der LVR-Förderung können die Jugendämter und Gesundheitsämter im Rheinland auch zukünftig auf die unterstützende Begleitung der LVR-Fachberatung „Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern“ zurückgreifen. Durch die Einbindung der Fachberatung in das Team der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut ist zudem sichergestellt, dass die Bedarfe und Lebenslagen dieser Kinder und Jugendlichen bei Entwicklungsprozessen in den Bereichen Kommunale Präventionsketten, Frühe Hilfen und Vernetzungen gegen Kinderarmut immer mitgedacht werden.

Auch im Bereich Fortbildung wird es zukünftig weitere bedarfsgerechte, themenspezifische Fortbildungen, Werkstattgespräche und Informationsveranstaltungen geben. In Zusammenarbeit zwischen Dezernat 4 und Dezernat 8 ist eine Kooperationsveranstaltung zum Thema „Zusammenwirken von Angeboten für Kinder von psychisch und /oder suchtkranken Eltern und der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ in Planung.

In Vertretung

L i m b a c h

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	1	4.4) 4. Handlungsschwerpunkt IV; Bauen und Umwelt 4.4 Berücksichtigung regionaler Produkte (448-456)	31.12.2023	Das Thema „Einsatz regionaler Lebensmittel“ ist seit langem Gegenstand fortlaufender Überlegungen im für den Lebensmitteleinkauf beim LVR zuständigen Competence Center in der LVR-Klinik Viersen. Soweit rechtlich möglich und abhängig von der jeweiligen regionalen und jahreszeitlichen Verfügbarkeit wird in jedem Ausschreibungszyklus der Lebensmittelrahmenverträge der Bezug regionaler Produkte in geeigneten Warengruppen ermöglicht. Die an die Rahmenverträge angeschlossenen selbstkochenden Einrichtungen (Kliniken) des LVR entscheiden selbständig, welche Produkte sie regional beziehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Produktionsmöglichkeiten und der benötigten Großverbraucher-mengen. Aktuell führen Lieferkettenprobleme und Preissteigerungen zu verstärkter Nachfrage nach regionalen Produkten. Die Verwaltung prüft die vorhandenen Flächen im Bereich aller Dienststellen auf deren Eignung zur Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und erstellt eine Gesamtübersicht. Die Ergebnisse werden der politischen Vertretung im Laufe des Jahres 2023 vorgestellt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.1) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken (513-532)	31.12.2023	Gemäß Haushaltsbegleitbeschluss werden einmalig zusätzlich zu den jährlichen Mitteln der LVR-Sozial-und-Kulturstiftung 100.000 Euro an Haushaltsmitteln für die Förderung von Projekten im Kontext der Corona-Krise bereitgestellt (Verwendung in 2022 und 2023). Der LJHA hat am 20.01.2022 mit Vorlage beschlossen, daraus in 2022 zwei Projekte zusätzlich zu fördern, die geförderten Träger können im laufenden Jahr dafür bis zu 47.107,00 € abrufen. Den Restbetrag dieser Haushaltsmittel hat der LJHA für die Verwendung in 2023 vorgesehen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.2) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.2 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des Bundesteilhabegesetzes (534-550)	31.12.2024	Im Vorgriff auf das KJSG wurde bereits zum Stellenplan 22/23 sowohl die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen als auch die Aufsicht über Erziehungshilfeeinrichtungen mit zusätzlichen Stellen verstärkt. Die weiteren, sich aus dem KJSG ergebenden Bedarfe befinden sich im Abstimmungsprozess innerhalb der Verwaltung. Die sich aus dem KJSG (und dem zum 01.05.2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz) ergebenden Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfe werden analysiert und umgesetzt. Die Stellenplananmeldungen 2022/2023 sind über den Veränderungsnachweis angepasst worden. Etwaige Anpassungen zum Stellenplan 2022/2023 können sich aufgrund der Fallzahlentwicklung ergeben, primär im Jahr 2023, wenn auch die Übernahme der Fälle IFF/FF nach Auslaufen der Heranziehung der örtlichen Ebene in die Zuständigkeit des LVR übergegangen sein wird.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.3) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.3 Fachkräftemangel entgegenwirken (552-572)	31.12.2022	Die Facharbeitskreise "Fachkräftemangel" und "Rechtsanspruch auf offenen Ganzttag" sind eingerichtet und haben am 23.02. und 15.08.2022 getagt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	6.4) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg (559-561)	31.12.2024	Im Facharbeitskreis "Fachkräftemangel" werden aktuell Strategien gegen den bestehenden Fachkräftemangel entwickelt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.5.1) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend	31.12.2023	Die Fachtagung zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung findet in Form einer Kooperationsveranstaltung von Dezernat Soziales	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				6.5.1 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen Stärkung Pflegefamilien (575-577)		und Dezernat Kinder, Jugend und Familie im Online-Format im Jahr 2023 statt. Die Federführung liegt im Fachbereich Jugend. Zielgruppe sind alle Familien, die Leistungen gemäß § 80 SGB IX erhalten.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Ju / 25.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	4	6.5.1.2) 6. Handlungsschwerpunkt VI; Jugend 6.5.2 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen - Pflege- und Adoptivfamilien/ Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum- Störungen (578-582)	31.12.2023	Die Fachtagung für Pflege- und Adoptivfamilien von Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste wird ebenfalls im Jahr 2023 im Online-Format durchgeführt werden. Zielgruppen sind hier Pflegefamilien und Fachkräfte der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen sowie Adoptiveltern und Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Ju / 25.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	0	7.3) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.3 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen (619-627)	01.12.2022	Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 15/300). Es ist beabsichtigt, der politischen Vertretung in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion gemeinsam mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 01.12.2022 – gut ein Jahr nach Vorlage des Grundsatzpapiers – einen ersten Monitoring-Bericht zum Umsetzungsstand zur Kenntnis zu bringen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021 DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	73	7.5) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.5 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger (635-644)	31.12.2023	Mit dem Programm „Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken“ hat die Stiftung Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 ein Finanzierungsprogramm aufgelegt, mit dem die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann. Die Mittel können dazu verwendet werden, digitale Infrastruktur aufzubauen. Derzeit werden die vorhandenen Angebote gesichtet und daraufhin geprüft, welche Lücken bestehen, um die im Haushaltsbegleitbeschluss genannten Ziele zu erreichen, insbesondere Assistenzbedarfe zu eruieren.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 Ju / 07.02.2020	84	<p>"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt."</p>	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	73	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen" um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	<p>Die Corona-Pandemie hat die insgesamt gute Entwicklung verlangsamt.</p> <p>Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außer-rheinischer Plätze sinkt.</p> <p>Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Eine Konzeptüberarbeitung, die Dez. 7 erbeten hat, steht weiterhin aus.</p> <p>Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, so dass das Angebot starten konnte. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell. Die beiden Leistungserbringer, die ursprünglich Interesse bekundet hatten, haben weitere Planungsschritte vorerst nicht weiter konkretisiert. Dez. 7 wird von daher Kontakt zu weiteren interessierten Leistungserbringern suchen, um Planungen anzustoßen.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	74	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."	31.12.2020	Aufgrund der Corona-Pandemie und des sich noch in Durchführung befindlichen Teilprojekts "SEIB BTHG 106+" konnte die Bedarfserhebung bei Erstanträgen durch LVR-eigene Mitarbeitende rheinlandweit nur sukzessive umgesetzt werden. Die Schulung des Fallmanagement 72 und 73 werden kontinuierlich fortgesetzt. Das Qualifizierungsangebot wurde weiter ausdifferenziert. Das Fallmanagement ist in den „Wegweiser 106“ eingeführt worden. Nach Abschluss des SEIB –Projekts Ende 2022 werden die Erkenntnisse der Pilotregionen ausgewertet und auf das gesamte Rheinland sukzessive ausgeweitet.	
14/352 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER	Überarbeitung der Raummatrix für Tageseinrichtungen für Kinder	Ju / 10.09.2020	42	Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland bittet die Verwaltung, die Raummatrix an die aktuellen Bedarfe der Tageseinrichtungen für Kinder anzupassen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Überarbeitung soll gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und in Absprache mit dem Ministerium für Kinder, Familie,	31.12.2021	Die Gespräche mit den Beteiligten dauern derzeit noch an, mit der Freien Wohlfahrtspflege konnte bereits eine Abstimmung hergestellt werden, eine abschließende Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden allerdings noch nicht.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>Flüchtlinge und Integration (MKFFI) sowie unter Beteiligung von Trägervertretern und des LEB erfolgen, um die geltenden landesweit einheitlichen Standards weiterzuentwickeln. Verbunden mit dieser Initiative fordert der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom Land NRW, dass Träger auch eine investive bzw. konsumtive Förderung für zusätzliche Flächen sowohl für Bestands- als auch für neue Kindertageseinrichtungen erhalten können.</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/966	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 19.05.2022	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/966 die „Katharina Kasper ViaNobis GmbH“, Katharina-Kasper-Straße 6 in 52538 Gangelt, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	31.05.2022	Der Träger wurde mit Bescheid vom 20.05.2022 anerkannt.	
15/757	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 29.03.2022	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/757 die „Akademie Klausenhof gGmbH“, Klausenhofstr. 100 in 46499 Hamminkeln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	30.04.2022	Der Träger wurde mit Bescheid vom 30.03.2022 anerkannt.	
15/662	Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ku / 10.11.2021 HPH / 12.11.2021 KA 3 / 15.11.2021 KA 2 / 16.11.2021 KA 4 / 17.11.2021 KA 1 / 18.11.2021 GA / 19.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 JHR / 23.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	2	Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus fasst die politische Vertretung aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.	31.12.2021	Der Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule wurde gefasst. Die Verwaltung arbeitet mit Hochdruck an der Schaffung der baurechtlichen und planerischen Voraussetzungen für eine zeitnahe Realisierung des Schulneubaus am Rande des Klinikgeländes in Langenfeld.	
15/645	Erneuerung der Verfahrensvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)	Ju / 25.11.2021 Ko Europa / 13.12.2021 LA / 14.12.2021	43	Dem Entwurf der Verfahrensvereinbarungen zur Hilfe von Deutschen im Ausland sowie dem Entwurf der Verfahrensvereinbarungen für grenzüberschreitende Unterbringungen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr.	30.06.2022	Die Unterzeichnung der Verträge erfolgte am 6. Mai 2022 in Ostbelgien durch Frau LD Lubek und LVR-Dezernenten Herrn Bahr.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 21.09.2021

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				15/645 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.			
15/524	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 23.09.2021	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/524 die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH“, Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	01.10.2021	Der Träger wurde mit Bescheid vom 24.09.2021 anerkannt.	
15/505/1	Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -	Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 LA / 14.12.2021 LVers / 17.12.2021	12	Herr Landesrat (B 4) Lorenz Bahr-Hedemann wird mit Wirkung vom 02.06.2022 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - wiedergewählt und erhält zum 02.06.2022 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 5 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.	02.06.2022	Die Übertragung des Geschäftsbereichs - Leitung des LVR-Dezernates 4 Kinder, Jugend und Familie - wurde fristgemäß vorgenommen.	
15/497	Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	Ko Europa / 27.09.2021 LA / 01.10.2021 Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ku / 10.11.2021 GA / 19.11.2021 Um / 24.11.2021 Ju / 25.11.2021 PA / 06.12.2021 DiMA / 08.12.2021	2	Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.	31.12.2022	Wie zuletzt im Rahmen der Sitzung der LVR-Kommission Europa am 13.12.2021 erörtert, prüft die Verwaltung gegenwärtig, ob eine Unterzeichnung der allg. Erklärung - ggf. gemeinsam mit weiteren Vereinbarungen (s. Vorlage 15/645) - vor dem Hintergrund der Pandemie-Entwicklung im Zuge einer auswärtigen Kommissionssitzung in Eupen im Frühjahr 2022 erfolgen kann. Zwischenzeitlich ist die Unterzeichnung der allg. Erklärung gemeinsam mit weiteren Vereinbarun-	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 21.09.2021

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						gen (s. Vorlage 15/645) im Rahmen eines Besuches des LVR-Ältestenrates am 06.05.2022 in Eupen erfolgt.	
15/495/1	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses	Ju / 25.11.2021	21	Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 im Produktbereich 06 wird gemäß Vorlage 15/495/1 zugestimmt.	17.12.2021	erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 17.12.2021	
15/420/1	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021	21	Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 einschließlich deren Veränderungsnachweise (Produktbereich 05) 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich Veränderungsnachweisen der PG 017, PG 087 und PG 088 im Produktbereich 05 wird in der Fassung des Antrages Nr. 15/37 gemäß Vorlage Nr. 15/420/1 zugestimmt.	17.12.2021	Erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021	
15/398	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 23.09.2021	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/398 die „Ge_mein_sam für Integration & Entlastung gUG“, Schützenstraße 67 in 40723 Hilden als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	01.10.2021	Der Träger wurde mit Bescheid vom 24.09.2021 anerkannt.	
15/329	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	Ju / 23.09.2021	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/329 die „geg euregio GmbH“, Heinrichsallee 28 in 52062 Aachen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	01.10.2021	Der Träger wurde mit Bescheid vom 24.09.2021 anerkannt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 21.09.2021

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	74	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Die Voraussetzung für eine Beratung vor Ort nach § 106 SGB IX n.F. sind, wie in der Vorlage ausgeführt, in allen Mitgliedskörperschaften geschaffen worden. Seit 01.01.2022 kann auf Wunsch eine Beratung vor Ort in allen Mitgliedskörperschaften erfolgen.	
14/343/1 CDU, SPD	Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung	JHR / 26.05.2020 Ju / 28.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 HPH / 08.06.2020 LA / 23.06.2020	43	„Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.“	31.12.2021	Mit Vorlage 15/300 wird ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz vorgelegt.	
14/311 GRÜNE	Eltern beraten Eltern	Ju / 07.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	74	Prüfauftrag an die Verwaltung: Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um. In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt. Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.	31.12.2021	Erledigt mit Vorlage 15/575 für den Sozialausschuss 09.11.2021.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 21.09.2021

TOP 15 Anfragen und Anträge

TOP 16 **Verschiedenes**